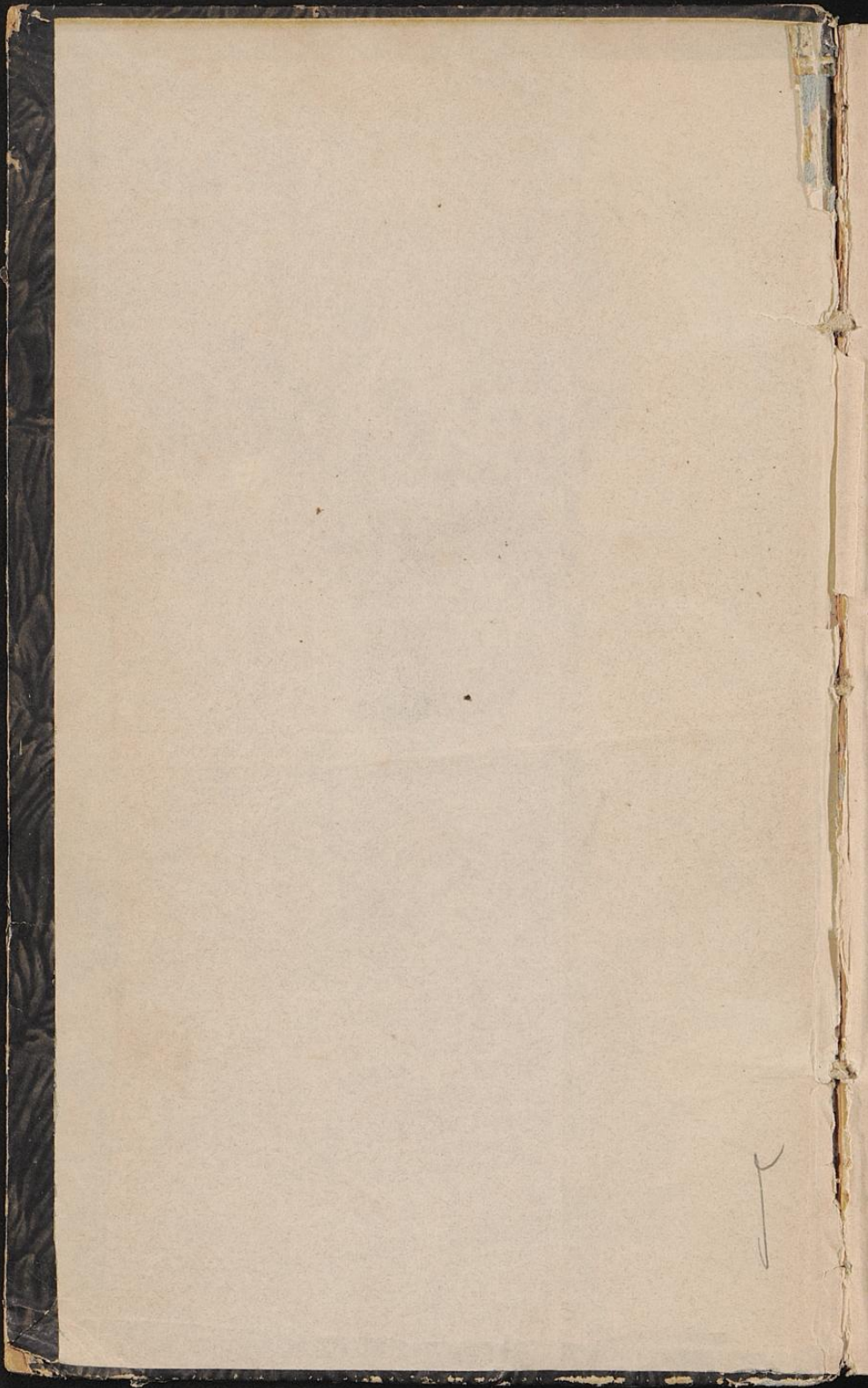
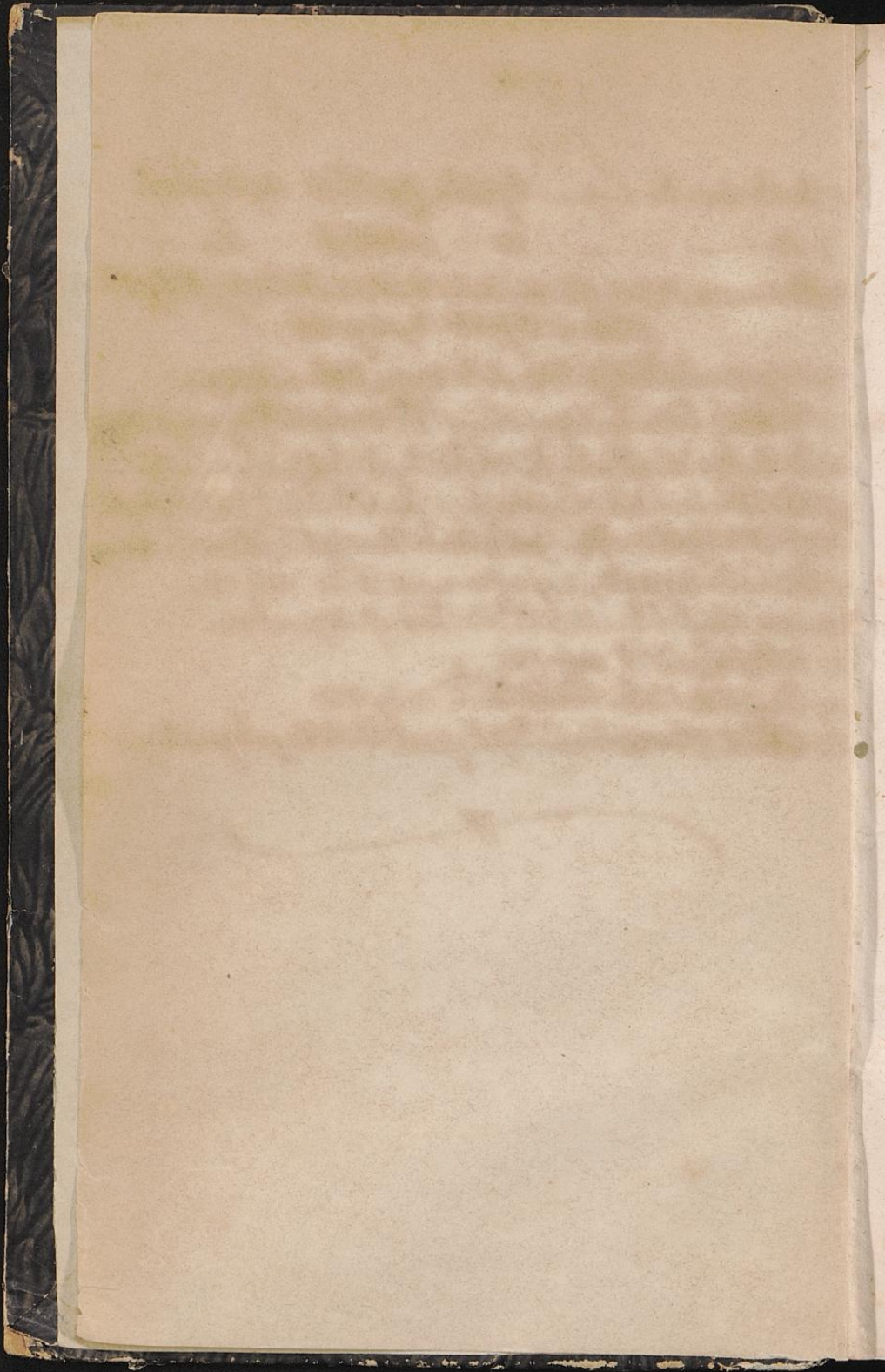


Bint. (8)
341





Die

Advokatie der Kirche.

(Advocatia Ecclesiae.)

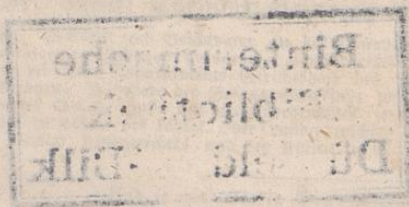
Von dem hochehrwürdigen Vater

P. Fr. Gofsler

Henricus ex Magdeburg,

der Mindern, der Observanten.

Erstes Heft.



Bist
341

Augsburg 1838.

Verlag der Carl Kollmann'schen Buchhandlung.

Historie der Kirche

(Advocatus Ecclesiae)

Von dem hochwürdigsten Vater

P. Fr. Colster

Meinicus ex Magister

der Theologie, der Philosophie

etc.

Binterimische
Bibliothek
Düsseldorf-Bilk

Münster

Druck der W. Reichel'schen Buchdruckerei

1286 549 51

Verlag der Carl Schömann'schen Buchhandlung

APPENDIX I

zu dem

Pro Memoria

oder

Theologischen Gutachten

über den

Rechts = Zustand

des

erzbischöflichen Stuhles zu Köln

seit dem 21. November 1837.

Enthaltend:

die ferneren Thatsachen und Acta, nebst quellenmäßiger, kirchenrechtlicher Ausführung über die vier Anlagepunkte, behufs der gütlichen Ausgleichung, in gleicher Weise und Absicht vorgetragen mit Erörterung der kanonischen Fragen über Jus Advocatiae, Placetum regium, Recursus ad Principem als Majestäts-Recht circa Sacra und gemischte Ehen, nach den Kirchenrechten und deutschen Staats- und Landes-Gesetzen, in besonderer Rücksicht auf die erwünschte Ausschreibung eines großen allgemeinen Kirchen-Conciliums der Christenheit zur Schlichtung aller streitigen Religions- und Kirchen-Angelegenheiten und Wiedervereinigung aller christlichen Religionsverwandten.

Von

P. Fr. Franz Theodor Heinrich Gofler,

Ordens-Priester, Prediger und Beichtvater zu der Observanten-Kirche, Beichtvater der Confraternitas Quatuor-Vulnerum, Haus-Geistlichen und Beichtvater der Gefangenen bei dem Inquisitionats-Gerichtshofe des königl. Ober-Landesgerichts zu Vaderborn, Mitgliede des Gefangen-Vereins, weiland Besitzer zum Voto illimitato des königl. Hof- und Kammergerichts zu Berlin, des königl. Appellationshofes zu Köln, des königl. Ober-Landesgerichtes zu Hamm und des königl. Landgerichtes und der Assisen zu Cleve.

Und es wird werden Eine Heerde und Ein Hirt!
Et. Johannes Evangelium 10, 16.

Augsburg 1838.

Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

Allgemeine und besondere Rechtsquellen in der Sache des erzbischöflichen Stuhles von Köln.

1. Scriptura Sacra.
2. Jus Canonicum mit allgemeinen Kirchenconcilien und Bullarien.
3. Goldene Bulle von 1215.
4. Gesetze Kaiser Friedrich's II über die kirchliche Freiheit de 1220.
5. Konstitutionen Kaiser Carls IV von 1350 und 1377. zur Bekräftigung der Kirchenfreiheiten.
6. Fürsten-Konfordate (Bullae Eugenii P. IV de 5. et 7. Febr. 1447).
7. Sogenannter Aschaffenburger Receß oder Wiener Konfordat vom 7. Febr. 1448.
8. Passauer Vergleich von 1552.
9. Reichs-Abschied von 1555.
10. Westphälischer Friedensschluß von 1648.
11. Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1805.
12. Wiener Kongreß-Akten von 1815.
13. Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815.
14. Französische Ordonnanzen von 1539 und 1579.
15. Französisches Konfordat vom 15. Juli 1801.
16. Organisches Gesetz vom 18. Germinat X.
17. Neueste Konfordate der europäischen Staaten mit dem apostolischen Stuhle.
18. Allgemeines preussisches Landrecht, mit den neuern Gesetzen.
19. Neuere Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung.
20. Die französische Gesetzgebung in den Rheinprovinzen (Code civil etc.).

Druck und Verlagsort: Köln, bei der Buchhandlung von J. Neumann, Neudamm, 1838.

Verlagung 1838

Verlag der Carl Neumann'schen Buchhandlung

***Et fiet Unum Ovile et
Unum Pastor!***

**Und es wird werden Eine Heerde
und Ein Hirt!**

(St. Johannes Evangelium Kap. 10, V. 16.)

Es sey dem Herrn
Gott Lob und Ehre!

Und es wird werden eine
große Herrlichkeit!

(Er Johannes Evangelium Kap. 10, 21)



Einleitung.

Die Wege des Herrn sind von den Wegen der Sterblichen verschieden. Der unbefangene Beobachter erkennt die Kölnische Angelegenheit als sehr geeignet zur gütlichen kirchlichen und staatsrechtlichen Ausgleichung, und als nähere Veranlassung zur Wiedervereinigung aller getrennten christlichen Religionsverwandten.

In der letzten Capitulatio Caesarea Art. XIV, S. 4 heißt es ausdrücklich in reichsgesetzlicher Bestimmung:

So wollen wir daran seyn, daß die Causae saeculares von den Ecclesiasticis (Causis) rechtlich unterschieden, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche, mit dem päpstlichen Stuhle vorzunehmende Handlungen und Vergleiche erledigt, sofort dem Papste, den Erz- und Bischöfen, wie auch der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judikatur ungestört gelassen werden möge. Dieses Reichsgesetz findet zunächst rechtlich auf die Causa qu. Anwendung. Aber die erleuchteten Kirchenverwalter und Staatsmänner richten den Blick auf den Rechtspunkt, ohne das höhere Ziel alles Rechtes aus dem Auge zu verlieren.

Der große Ehrenname, welchen der König der Könige Sich Selbst, dem Allgerichtesten Richter, beigelegt hat, ist: Fürst des Friedens (Princeps Pacis) Isaias 9. Wunderbar, weise im Rathe, starker Gott, Vater der künftigen Welt, Erbauer der himmlischen Friedensstadt zu Einer Heerde unter Einem Hirten, lenket der Friedensfürst das Herz der Könige auf den Weg des Friedens. Sicut divisiones aquarum, ita cor Regis in manu Domini; quocumque voluerit, inclinabit illud. Prov. 21, 1. Das Herz des Königes ist in der Hand des Herrn, wie Wasserbäche; Er lenket es, wohin Er will. Sprüchw. 21, 1.

Aus dem brandenburgischen Zepher wird die edle Palme des Friedens hervorbülhen durch den Anstrag an den Stuhl des heiligen Petrus:

zur Ausschreibung eines geheimen Kirchen-Conciliums der Christenheit behufs gütlicher Ausgleichung aller Streitigen Religions- und Kirchen-Angelegenheiten, und Wiedervereinigung aller Religionsverwandten.

Dreihundert Jahre sind verfloßen seit der im Jahre 1537 erfolgten ersten Ausschreibung des letzten allgemeinen Kirchen-Conciliums, und Tausend Jahre seit der Trennung der Griechen! Der Apostel, als Gesandter Gottes, spricht: *Tempus breve est!* Die Zeit ist kurz! (St. Paulus I ad Corinth. 7, 29.) *Obsecramus!*

Reconciliamini! Lasset euch beschwören!
Versöhnet euch! (St. Paulus II ad Corinth. 5.)

Der Gott aber der Geduld und Langmuth, des Friedens und des Trostes gebe uns Eintracht, auf daß wir einerlei Gesinnungen untereinander haben Jesu Christo gemäß, flöße uns ein den Geist der Liebe und der Demuth, auf daß wir die Sprache Eines Glaubens, Einer Hoffnung und Einer Liebe reden und keine Spaltungen unter uns seyen, daß wir aber vollkommen seyen in Derselben Erkenntniß und in Derselben Weisheit des Evangeliums, auf daß wir, gleiche Liebe habend, einmüthig und einhellig, in Einigkeit des Geistes durch das Band des Friedens, Ein Leib und Ein Geist, berufen zu Einer Hoffnung unserer Bestimmung für das ewige Leben, versöhnlich in Liebe, mit aller Demuth und Sanftmuth und Geduld, nach Derselben Richtschnur des Evangeliums und Regel des Glaubens wandeln, mitleidig, brüderlich, barmherzig, bescheiden, nicht Böses mit Bösem vergeltend, nicht Schmähworte mit Schmähworten, einander wohlthuend und segnend, berufen, die Wohlthaten und Segnungen des Himmels zu erben: mit Einem Herzen und Einem Munde preisen Gott und den Vater unseres Herrn Jesus Christus.

In rechtlicher Erörterung der gegenwärtigen causa specialis Ecclesiastica überzeugt man sich um so mehr, daß sie gesetzlich zur Amicabilis Compo-

sitio zu stellen sey, als der Artikel 5. §. 52 des Westphälischen Friedens (Instr. P. Osn.) ausdrücklich bestimmt: *Catholicis et Augustanae Confessionis Statibus in duas partes euntibus, sola Amicabilis Compositio lites dirimat, non attenta Votorum pluralitate.* Wenn unter den Reichsständen beiderlei Religionstheile, Katholische und Augsburgische Konfessionsverwandte ungleicher Meinung sind, so soll nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern nur gütlicher Vergleich die Streitigkeiten schlichten.

Und diese gesetzliche Norm ist keineswegs ausgeschlossen durch den Artikel 10 der deutschen Bundesakte (welcher vielmehr die Gleichheit der christlichen Religions-Verwandten ausspricht. Pro Memoria S. 39, zweite Auflage S. 35); noch ist durch den Artikel 13 der Wiener Schlußakte (Pro Mem. ebenda), welcher zunächst von Religions-Angelegenheiten der Bundesglieder unter sich, und nicht ausdrücklich von Religions-Angelegenheiten des deutschen Bundes mit dem päpstlichen Stuhle redet, die obige reichsgesetzliche Bestimmung aufgehoben in Capitulatio Caesarea Art XIV, S. 4: daß die zweifelhaften Fälle durch gütliche, **mit dem päpstlichen Stuhle** vorzunehmende Handlungen und Vergleich zu erledigen sind. Die gütlichste aber ist die Wiedervereinigung auf einer allgemeinen Kirchen-Synode. (Ut sint Unum sicut et Nos (auf daß sie Eins seyen, wie auch Wir. Christus zum Vater bei St. Johannes, 17, 22.)

Uebersicht.

Erster Abschnitt. (Zu Pro Memoria erste Auflage S. 5—26, zweite Auflage S. 5—24.) Altkennmäßige Darstellung der Thatsachen seit dem 21. November 1837. Fortsetzung.

Zweiter Abschnitt. (Zu Pro Memoria S. 27—44, zweite Auflage S. 25—39.) Kirchenrechtliche Beurtheilung (mit Rücksicht auf ein künftiges allgemeines Kirchen-Concilium der Christenheit).

A. Welche Gesetzgebung hier zur Anwendung komme.

B. Von den vier Anklagepunkten in der Rechtsache des erzbischöflichen Stuhles zu Köln.

Allgemeine Anklage nach dem Ministerial-Erlaß vom 15. November 1837, (Pro Memoria S. 12, zweite Auflage S. 10.)

Rücksichtslosigkeit gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Nichtachtung aller vorgeschriebenen und rechtlich bestehenden Formen und Einrichtungen.

Eingriffe in die landesherrlichen Rechte.

Schrankenloses Einschreiten gegen Personen, welche die allgemeine Gerechtigkeit nicht erlaubte, der Willkür zu überlassen. (Pro Memoria Seite 12, zweite Auflage S. 10.)

Erregung eines Religionshasses. (Pro Memoria
Seite 17, zweite Auflage S. 16.)

Die hierauf gegründeten besondern Anklagepunkte,
obwohl nicht vollkommen juridisch sich ausschließend,
sind auf vier kanonische Rechtspunkte zurückzuführen:

I. Wegen Jus Advocatiae. II

II. Wegen Placetum Regium.

III. Wegen des mit dem Majestäts-Rechte circa
Sacra zusammenhängenden Rekurses ad Prin-
cipem.

IV. Wegen Versprechen vor der Bischofswahl
und wegen der gemischten Ehen.

Als Separatum ist zu betrachten die Anklage
wegen Erregung eines Religionshasses.

Erster Abschnitt.

Actenmäßige Darstellung der Thatsachen

seit dem 21. November 1837.

Rede (Allocutio) Sr. Heiligkeit des Papstes in Betreff

der Angelegenheit des erzbischöflichen Stuhles zu Köln.

Gehalten zu Rom am 10. Dezember 1837 in dem geheimen
Konfistorium der Kardinäle.

Venerabiles Fratres.

Dum intima conficeremur amaritudine ob afflictas passim ac pene prostratas Catholicae Ecclesiae res, atque eo loco positi, quo plorare mala non sufficit, curas cogitationesque omnes intenderemus ad contritiones Israel pro tradita divinitus Nobis potestate sanandas; nova repente accessit doloris causa, quam sane profiteamur eo Nobis acerbioris accidisse, quo minus expectandam existimabamus. Nec vero latere Vos potest, Venerabiles Fratres, quorsum ista referantur, et unde animum Nostrum subierit sollicitudo Coetus vestri huc protinus advocandi. De re namque agitur minime obscura, neque ex privatis tantummodo nuntiis accepta, immo satis jam per publicas litteras divulgata. Gravissimam querimus injuriam illatam nuper Venerabili Fratri Clementi Augusto Archiepiscopo Coloniensi, qui regio jussu omni pastoralis jurisdictionis usu prohibitus, e sua sede per vim magnoque armorum apparatu ejectus, atque alio relegatus est. Inde autem tanta illi calamitas obtigit, quod constanter quidem paratus reddere Caesari quae Caesaris sunt, at memor officii sui de Ecclesiae doctrina et disciplina religiose servanda, non aliam sibi in mixtarum nu-

ptiarum negotio proposuerit regulam, praeter eam, quae Apostolicis litteris ad Archiepiscopum et Episcopos in parte occidentali Borussici regni datis die 25 Martii anni 1850 a fel. mem. Pio VIII Praedecessore Nostro fuerat declarata. Atqui tamen per ejusmodi litteras Sancta haec Sedes suam eo usque protulerat indulgentiam, ut ipsa verissime dici queat illos attigisse limites, quos praetergredi nefas omnino sit. Cui profecto benignitatis rationi exploratissimum Vobis est commemoratum Decessorem Nostrum aegre admodum inhaesisse, non aliunde quidem adductum, quam necessitate praecavendi funestiora mala Ecclesiae et Catholico illarum regionum Clero ex intentatis minis certissime obventura. Quis porro futurum putaret, ut Pontificia ista haec declaratio, indulgentissima licet et semel atque iterum per Regium in Urbe Oratorem accepta, eo sensu adhiberetur, qui inconcussa Catholicae Ecclesiae principia perverteret, et hujus Apostolicae Sedis menti penitus repugnaret? Verum quod nemo unus fingere aut excogitare posset, quodque vel leviter suspicari crimen fuisset, id artificioso saecularis potestatis impulsu factum est. Vix rem non sine maxima animi molestia novimus, nihil distulimus quin exprolationes Nostras iis ad quos pertinebat deferendas committeremus, una simul declarantes quanta Nos ex Apostolico munere teneret necessitas fideles, opportune monendi, ne illud ab Sancta hac Sede profectum arbitrarentur, a quo ipsa plane abhorreret. Cumque ita Nobis fuisset responsum, veluti nullo querelae Nostrae imiterentur fundamento; epistola accessit alterius ex praedictae regionis Praesulibus, qui instante morte redditurus aeterno Judici rationem villicationis suae, misso ad Nos apographo instructionis traditae ab Episcopis urgente civili Gubernio; accurate significabat se, *damna gravissima exinde Ecclesiae oritura, laesosque illius Canones, divinae gratiae lumine inspicentem, errorem, cui subscripserat, libera mente motuque proprio retractare.* In curam proinde statim incubuimus ut, perlato ad Serenissimum Regem germano istius apographi exemplo, magis magisque innotesceret, Nos initam a memoratis Episcopis rationem interpretandi Apostolicas Praedecessoris Nostri litteras, utpote Ecclesiae principiis ac legibus adver-

santem, omnino reprobare. Ex his pronum est Vobis intelligere, Venerabiles Fratres, nullam in ejusmodi negotio officii partem per Nos fuisse praetermissam. Attamen (moerentes dicimus, penitusque dolore percussi) Nobis plane in seipsis, et aequum ad has Nostras expostulationes declarationesque responsum adhuc praestolantibus, indictum Archiepiscopo Coloniensi est, ut vel interpretationem illam per nos improbatam circa mixtas nuptias sectaretur, vel Episcopale munus dimitteret, patefacta, si secus faceret, Gubernii sententia de pastoralis jurisdictione ei prorsus interdicenda. Nec mora: illo, uti par erat, reluctante, res ita contigerunt quemadmodum initio perhorrescentes exponebamus. Atque hic adhibitam Nobiscum rationem attendite: non nisi enim prima die verentis mensis hodiernus Borussici Regni Negotiorum Gestor nuntiavit uti proxime eventurum, vel eo ipso temporis momento perficiendum, quod jam a die vicesima prima superioris mensis factum consummatumque fuerat. Quae cum ita sint, illud, Venerabiles Fratres, Deo, Ecclesiae, ac ministerio, quo fungimur, Nos debere sentimus, ut apostolicam vocem attollentes *Ecclesiasticam Immunitatem violatam, Episcopalem Dignitatem despectam, Sacram Jurisdictionem usurpatam, Catholicae Ecclesiae Sanctaeque hujus Sedis Jura pessumdanda* palam in Coetu Vestro reclamemus. Id autem dum facimus, Viri omnigena virtute praestanti, Coloniensi Antistiti redditam una pariter volumus meritissimam laudem, ob religionis Causam ab ipso tanto cum sui discrimine invicte propugnatam. Hanc vero nacti opportunitatem, quod privatim hucusque praestare non destitimus, publice nunc solemniterque denuntiamus, Nos scilicet inductam perperam in Borussiae Regno quamlibet praxim circa mixta connubia contra genuinum sensum declarationis ab Decessore Nostro editae penitus reprobare. Ceterum, malis adversus immaculati Agni Sponsam quotidie magis ingruentibus, non possumus quin Vos, Procuracionis Nostrae participes, pro eximia vestra religione ac pietate vehementer excitemus ad fervidas Nobiscum preces Patri misericordiarum humiliter offerendas, ut respiciat propitius de excelso coelorum habitaculo super vineam quam plantavit dextera Ipsius, diuturnamque ab ea tempestatem clementissime propulset.

Uebersetzung

der von Sr. Heiligkeit Papst Gregor XVI am 10. December 1837 im geheimen Consistorium der Cardinäle gehaltenen Rede.

Ehrwürdige Brüder! Während Wir von tiefer Bekümmerniß durchdrungen sind wegen der an verschiedenen Orten bedrängten, und fast zerstörten Angelegenheiten der allgemeinen Kirche, und dabei, weil Wir Uns in einer Stellung befinden, wo es nicht zureicht, die Uebel nur zu beweinen, alle unsere Sorgen und Gedanken darauf richten, die Leiden, Mißgeschicke und Bedrängnisse, die Schmerzen und Wunden Israels nach der Uns von oben verliehenen Gewalt zu heilen, ist Uns plötzlich eine neue Ursache von Schmerz erwachsen, die, Wir gestehen es, um so empfindlicher ausgefallen ist, je weniger Wir glaubten, sie erwarten zu dürfen. Es kann Euch, ehrwürdige Brüder, nicht unbekannt seyn, worauf diese Worte gehen, und warum Wir Uns bewogen gefunden, euch schleunigst hier zu versammeln. Es handelt sich keineswegs von einer im Dunkeln verborgenen, oder nur auf geheimen Wegen eingelaufenen Kunde, sondern von einem durch die Tageblätter veröffentlichten Ereignisse. Wir beklagen die sehr schwere Unbill, welche vor Kurzem unser ehrwürdiger Bruder Clemens August, Erzbischof von Köln, erfahren mußte, indem er auf königlichen Befehl an jeder Ausübung geistlicher Amtsverrichtung gehindert, auch mit Gewalt und vieler Waffenzurüstung aus seinem Sitze weggeschafft, und an einen andern Ort verwiesen worden ist. So große Bedrängniß hat ihn getroffen, weil er zwar standhaft bereit, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, aber eingedenk seiner Pflicht, die Lehre und Ordnung der Kirche getreu zu bewahren, keine andere Vorschrift in der Angelegenheit der gemischten Ehen vor Augen hatte, als die, welche in dem apostolischen Schreiben enthalten ist, das Unser Vorgänger, seligen Andenkens Pius VIII, am 25. März 1830 an den Erzbischof und die Bischöfe in dem westlichen Theile des preussischen Reiches gerichtet hat.

Und doch hätte der heilige Stuhl durch dieses Anschreibens Inhalt seine Nachsicht so weit ausgedehnt, daß mit Wahrheit gesagt werden kann, derselbe habe diejenigen Grenzen erreicht, welche zu überschreiten gänzlich unerlaubt seyn würde. Es ist

genug bekannt, wie sich Unser besagter Vorgänger sehr ungern zu dieser Willfährigkeit herabgelassen hat; auch, daß ihn dazu nur die Nothwendigkeit bewog, noch traurigeren Uebeln, welche der Kirche und der katholischen Geißlichkeit der gedachten Provinzen angedrohet waren, und sonst sicher widerfahren wären, vorzubeugen. Wer hätte glauben sollen, daß diese oberhirtliche Erklärung, obschon voll Nachgiebigkeit, und wiederholt von dem königlichen Geschäftsträger zu Rom angenommen, in einem Sinne angewendet würde, der sich mit den unerschütterlichen Grundsätzen der katholischen Kirche nicht verträgt, und den Ansichten des apostolischen Stuhls ganz zuwiderläuft. Worauf jedoch Niemand verfallen, was Keiner ausdenken konnte, was auch nur leicht zu argwöhnen, ein Verbrechen seyn möchte, das ist durch eine kunstvolle Wendung, auf Antrieb der weltlichen Macht, geschehen. Kaum erfuhren Wir, nicht ohne große Bekümmerniß, was vorgegangen war, so säumten Wir nicht, Unsere Vorstellungen darüber an den geeigneten Ort gelangen zu lassen, zugleich erklärend, wie Wir nach apostolischer Amtspflicht die Gläubigen treu ermahnen müßten, daß sie nicht glauben sollten, als sey's von diesem Stuhle ausgegangen, was Wir vielmehr ganz mißbilligen und verwerfen. Darauf erhielten wir eine Antwort, die so viel besagte, als hätten wir gar keinen Grund zur Beschwerde, allein es kam noch hinzu, daß ein Schreiben von einem andern geistlichen Vorgesetzten der Kirchenprovinz bei Uns einging, worin derselbe — bei Annäherung des Todes und an die Rechenschaft denkend, die er bald dem ewigen Richter von seiner Amtsführung zu geben hätte, Uns eigenhändig die Weisung zuschickte, welche auf Betrieb der Staatsregierung von den Bischöfen ausgegeben war, wobei er mit klaren Worten bezeugte, daß er durch die göttliche Gnade erleuchtet, eingesehen, wie aus besagter Instruktion die schwersten Nachtheile für die Kirche entstehen, und die kanonischen Vorschriften dadurch verletzt würden, deßhalb widerrufe er freien Gemüths und aus eigener Bewegung den Irrthum, wozu er seine Unterschrift gegeben. Daraufhin waren Wir bedacht, dem Durchlauchtigsten Könige eine Abschrift jenes eigenhändigen Schreibens zugehen zu lassen, damit es solcher Weise immer bekannter werden möchte, daß wir die von den erwähnten Bischöfen gemachte Auslegung des apostolischen Erlasses unseres Vorgängers durchaus verwerfen. Hieraus aber werdet Ihr, ehrwürdige Brüder, ersehen, daß Wir in dieser An-

gelegenheit nichts versäumt haben, was Uns pflichtmäßig oblag. Dennoch — mit Trauer sagen Wir es, und vom Schmerz durchdrungen — ist ohne Unser Vorwissen, und während Wir noch eine günstige Antwort auf Unsere Anfragen und Erklärungen gewärtigten, dem Erzbischofe von Köln eröffnet worden, er habe entweder nach der von Uns mißbilligten Auslegung wegen der gemischten Ehen zu verfahren, oder sein bischöfliches Amt niederzulegen; falls er anders handeln werde, würde ihm durch Befehl der Regierung jede Ausübung seiner geistlichen Amtsgewalt und bischöflichen Gerichtsbarkeit ganz und gar untersagt werden. Und so geschah es ohne Verzug. Da er, wie recht war, widerstrebte, hat sich zugetragen, was Wir mit Schauer und Entsetzen euch zu Anfang vorgetragen haben. Hierbei achtet auf die Art und Weise, wie mit Uns verfahren ist: nicht früher, als am ersten Tage des laufenden Monats hat der gegenwärtige königlich preussische Geschäftsträger als baldnächstens geschehend, oder in demselben Augenblicke zu vollziehen angekündigt, was schon am 21ten vorigen Monats vorgegangen und vollbracht worden ist. Unter diesen Umständen erkennen Wir, ehrwürdige Brüder, daß Wir es Gott, der Kirche und Unserem Amte schuldig sind, die apostolische Stimme zu erheben, und wegen eines Gegenstandes, welcher in sich faßt die Verletzung der Kirchenfreiheit, die Geringschätzung der bischöflichen Würde, die Usurpation der geistlichen Gerichtsbarkeit und die Untergrabung der Rechte der katholischen Kirche und dieses heiligen Stuhles öffentliche und laute Klage in eurer Versammlung zu erheben. Indem Wir dieses thun, wollen Wir auch zugleich dem Erzbischofe von Köln, als einem Manne von ganz ausgezeichnete Eigenschaft und christlicher Größe, das sehr verdiente Lob zuerkennen, daß er mit so großer eigener Gefahr und Aufopferung unbesiegt, die Sache der Religion verfochten hat. Bei diesem Anlaß aber wollen Wir offen erklären, was Wir bis dahin im Stillen zu äußern nicht aufgehört haben, nämlich daß wir dies in dem preuß. königl. Reiche eingeführte Verfahren bei gemischten Ehen, als dem wahren Sinne, der von Unserem Vorfahrer erlassenen Deklaration zuwider, durchaus mißbilligen. Uebrigens, da der Uebel täglich mehr werden, welche die Braut des unbesleckten Lammes bedrängen, können Wir nicht unterlassen, Euch, die Ihr Unsere Sorgen theilt, bei Eurem lebhaften Eifer für die Religion und bei Eurem christlich-frommen Sinne zu beschwören, daß Ihr

mit Uns zugleich in Demuth Eure heißen Gebete richten möget an den Vater der Barmherzigkeit, damit Er gnädig herabsehe vom Himmel auf den Weinberg, welchen Seine Rechte gepflanzt hat, und milde abwende ein noch ferner und länger fortdauerndes Ungewitter.

Erlaß des Domkapitels

an die

Geistlichkeit der Erzdiöcese Köln.

Nos, Ecclesiae Metropolitanae Coloniensis Praepositus, Decanus et Canonici Capitulares.

Venerabilibus dilectisque Nobis in Christo Ecclesiae Collegiatae Aquisgranensis Capitulo, Decanis ruralibus, Parochis universoque Archidioecesis Coloniensis Clero

Salutem in Domino!

Gravissimis ex causis, Venerabiles Fratres! Reverendissimus Archiepiscopus noster, CLEMENS AUGUSTUS, LIBER BARO DE DROSTE-VISCHERING, longius est ex Archidioecesi abductus et ita, quominus ecclesiae administrationem procureret, impeditus. Quare iam quum Sedes Archiepiscopalis quasi vacet, et juris in cap. *Si episcopo. cap. 3 in 6to de supplend. negligent. praelat.* (I, 8) constituta norma *Capitulum, ac si Sedes per mortem vacaret, in spiritualibus et temporalibus ministrare debet.* Quam itaque administrationem hodie Nos suscepisse, hisee Vobis significamus, mandantes, ut de singulis negotiis ecclesiasticis agendis litteras ad Nos detis, donec aliud quid secundum leges ecclesiasticas Vobis fuerit praeceptum. De tota causa praesentique Archidioecesis conditione statim, uti deebet et a jure praefinitum est, uberius et diligentius ad S. Sedem Apostolicam, Cujus interest Ecclesiarum providere necessitatibus, referemus Eamque humillime rogabimus, ut Nobis consulat et quae Sibi videantur, ordinet. Mandata Apostolica brevi Nobis erunt data, atque ea Vos pariter, Fratres carissimi, quietis fidentibusque animis una Nobiscum exspectetis, in Domino hortamur, et circumspecte prudentique con-

silio pro amore Dei curetis, ne quid Ecclesiae rebusve publicis oriatur detrimenti, neve fidelium animi excitentur vel sollicitentur.

COLONIAE, 21. Novembris 1837.

Nomine Capituli

Praepositus

CAROLUS ADALBERTUS,

LIB. BARO DE BEYER,

Vicar. in Pontif. General.

Uebersetzung.

Aus den schwersten Ursachen, ehrwürdige Brüder! ist unser Hochw. Erzbischof Clemens August, Freiherr v. Droste-Bischering, aus der Erzdiözese entfernt worden, und sieht sich gehindert, die Verwaltung seiner Kirche selbst zu führen. Da also der erzbischöfliche Stuhl gleichsam erledigt ist, muß nach der kanonischen Vorschrift „Si episcopus 3 in 6to de supplend. neglig. prael.“ (I, 8): das Kapitel, als wenn der Sitz durch den Tod erledigt wäre, die Verwaltung im Geistigen und Zeitlichen führen. Daß Wir diese Verwaltung heute übernommen, zeigen Wir euch hiemit unter dem Auftrage an, über geistliche Angelegenheiten Berichte an Uns zu erstatten, bis nach den kanonischen Vorschriften euch Anderes befohlen wird. Ueber die ganze Sache und über den gegenwärtigen Zustand der Erzdiözese werden Wir sogleich, wie es sich geziemt und von dem Gesetze vorgeschrieben ist, reifen und genauen Bericht an den apostolischen Stuhl erstatten, dem es zusteht, den Bedürfnissen der Kirchen vorzusehen, und werden demüthigst bitten, daß er Uns Rath ertheile und anordne, was ihm gut scheint. Bald werden Wir die Befehle des apostolischen Stuhles empfangen, und Wir ermahnen euch daher im Herrn, theuerste Brüder, sie gleich uns mit ruhigen und vertrauenden Herzen abzuwarten, so wie umsichtig und klugen Rathes nach der Liebe Gottes zu wachen, damit der Kirche und dem öffentlichen Wohle nichts Schlimmes widerfahre, auch der Gläubigen Gemüther nicht aufgereizt oder verführt werden.

Köln, am 21. November 1837.

Im Namen des Kapitels:

der Probst Carl Adalbert Frhr. v. Beyer,

Wesbischof.

Köln, 6. Jan. Aus zuverlässiger Quelle wissen wir, daß der Herr Kapitularverweser des Erzbisthums Köln, Domdechant Dr. Hüsgen, zur Wiederherstellung der früher bestandenen, aber in den letzten Semestern gestörten Ordnung des Studienganges für die katholischen Theologie = Studirenden an der Universität zu Bonn sowohl, als im Klerikalseminar zu Köln bereits die geeigneten Verfügungen und Genehmigungen erlassen hat. Dadurch werden nun einerseits die Bedenlichkeiten beseitiget, welche den Studirenden über den Besuch einiger Vorlesungen und Repetitionen gemacht worden sind, und andererseits wird dadurch dem dringenden Wunsche eines großen Theiles der Geistlichkeit und des Publikums entsprochen, daß jenen Uebelständen, welche für die Bildung des künftigen Klerus nur die größten Nachtheile haben mußten, auf angemessene Weise abgeholfen werden möchte. Auch konnte der Herr Kapitularverweser um so weniger Anstand nehmen, jene Verfügungen und Genehmigungen zu erlassen, als die betreffenden Professoren, Docenten, Vorsteher und Repetenten an der katholisch = theologischen Fakultät und im Konviktorium zu Bonn, so wie im Klerikalseminar zu Köln, sämmtlich neuerdings dem Hochwürdigem Metropolitankapitel eine Erklärung über ihr Verhalten in Ansehung des Urtheils vom apostolischen Stuhle über die hermesischen Schriften vorgelegt haben, welche von dem gesammten Kapitel als den Anforderungen des heiligen Vaters genügend anerkannt worden ist. — Mögen nun die Ordnung und der Fleiß, welche früher durchgängig unter den katholischen Theologie = Studirenden mit Freuden wahrgenommen wurden, auf das baldigste wieder hervortreten!

Acta novissima.

Erzdiözese Köln den 20. December 1837. Der Hochwürdigste Bischof von Münster, Kaspar Maximilian Frhr. Droste zu Wischering, erklärt in der A. A. Zeitung wie folgt:

„Zur Urkunde der Wahrheit erkläre ich hierdurch öffentlich, daß ich in einem an Se. Exc. den Herrn Staatsminister von Altenstein gerichteten Schreiben d. d. Münster, den 20. September 1837, ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen habe, daß dem gegen das System und die Werke des Professors Hermes erlassenen päpstlichen Breve durch Publikation desselben gesetzliche Kraft verliehen werden möge, mit dem Zusage:

daß, da beide Theile es mit der Lehre der Kirche redlich meinen, desto eher die gewünschte Eintracht herbeigeführt, und den Wächtern der heiligen Lehre völlige Beruhigung gewährt werde.“

Münster den 7. December 1857.

(gez.)

A c t a.

Erzdiözese Köln; Bisthum Paderborn. Januar 1858. Der Hochwürdigste Herr, Friedrich Clemens, Bischof von Paderborn, hat bei dem Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten den Widerruf der Instruktion an das Generalvikariat über die gemischten Ehen, nach Maßgabe der Allocutio Sr. Heiligkeit des Papstes in dem Kollegium der Kardinäle vom 10. December 1857 urkundlich unmittelbar eingereicht.

Geheime Instruktion

der königl. preussischen Regierung über die gemischten Ehen oder die sogenannten Koblenzer Artikel.

1) Der apostolische Stuhl hat die Disziplin rücksichtlich der gemischten Ehen so gemildert, daß dem königlichen Befehle vom Jahre 1825, nach welchem die Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen sind, Genüge geleistet werden kann.

2) Von den Pfarrern kann nicht nur Alles in dem apostolischen Breve nicht Vorbehaltene oder Vorgeschriebene in Ausübung gebracht werden, sondern auch Alles darin Bestimmte ist in einem mildern Sinne zu nehmen und auszuüben.

3) Der katholische Theil ist durch Belehrung und Ermahnung zur Erfüllung seiner Pflichten in Rücksicht der Erziehung seiner Kinder zu gewinnen.

4) Nach diesem Sinne ist mit dem katholischen Theile zu verfahren, und überhaupt nur mit Milde das Urtheil zu fällen.

5) Von der Forderung und Leistung des Versprechens, die Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, ist gänzlich abzusehen.

6) Die unthätige Assistentz (assistencia passiva) ist, so viel geschehen kann, als etwas Außerordentliches, Ungewöhnliches und Gehässiges einzuschränken, und dann nur zu leisten, wann der

katholische Theil bei Erziehung aller Kinder in der protestantischen Religion eine gewisse Gleichgültigkeit gegen die katholische Kirche, gegen die Pflichten der Erziehung verräth. Wenn übrigens solche Gleichgültigkeit nicht vermuthet werden kann, oder sich entschuldigen läßt, so soll die unthätige Assistenz (assistentia passiva) nicht Statt haben. Doch ist die eheliche Einsegnung zu ertheilen.

7) Den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen, deren Kinder von einem Prädikanten getauft sind, und in der protestantischen Religion erzogen werden, ist die kirchliche Aussegnung nicht zu verweigern, weil solche Verweigerung als eine Kirchenstrafe zu betrachten ist.

Nebstdem haben die vier Bischöfe dem Könige von Preußen die schriftliche Versicherung gegeben, daß den Pfarrern nach einigen Jahren die Vollmacht würde eingeräumt werden, alle gemischten Ehen in der Kirche einzusegnen. Das Begleitungs- und Erläuterungsschreiben des Kardinals Albani über das Breve Pius VIII ist den Pfarrern durchaus nicht mitzutheilen.

Instruktion

an das hochw. Generalvikariat zu Köln.

In dem Sinne des päpstlichen Breves vom 25. März 1830 ist die Behandlung der gemischten Ehen durch das Rundschreiben vom 15. d. M. den Pfarrern überlassen worden. Diefemnach brauchen dieselben nicht mehr forthin über jeden einzelnen Fall zuvor erst zu berichten, und hört von Seiten der geistlichen Behörden die Prüfung der Sachverhältnisse und die Ertheilung der Erlaubniß zur ehelichen Einsegnung auf. Den Pfarrern gibt das päpstliche Breve und die ihnen in dem Rundschreiben ertheilte Weisung die Norm ihres Verhaltens. Weil aber Zweifel über den wahren Inhalt der Vorschriften, auch Fehlgriffe in ihrer Behandlung vorkommen können, daher Anfragen oder Beschwerden veranlassen, so beauftrage ich das hochw. Generalvikariat mit Erledigung derselben, wobei besonders folgende Punkte im Auge zu halten sind:

1) Die Kirchendisziplin in Betreff der gemischten Ehen ist aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Kirche vom apostolischen Stuhle so gemildert worden, daß die allerhöchste Cabinetsordre von 1825 über diesen Gegenstand befolgt werden kann,

und die bisherigen Beschwerne in Behandlung dieser Sache möglichst beseitigt sind. Bei der Ausführung dieser gemilderten Disciplin muß indessen in jedem einzelnen Falle so gehandelt werden, ne, wie sich der heil. Vater ausdrückt, *catholicae religioni creetur invidia.*

2) Daher kann von Seiten der Pfarrgeistlichen nicht bloß Alles vorgenommen und zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt oder als zu achten bestimmt ist angegeben worden, sondern die einzelnen Bestimmungen sind mildernd zu erklären und anzuordnen.

3) Vor Allem müssen sie sich liebevolle Behandlung und Ermahnung und gründlichen Religionsunterricht im Allgemeinen sowohl, als im Besondern ernstlich angelegen seyn lassen. Dadurch muß auf die religiöse Gesinnung des katholischen Theils eingewirkt werden, so daß er geneigt und gestimmt wird, nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach seinem Glauben seine Pflichten in Betreff der Kindererziehung unter dem Beistande der Gnade Gottes nach Kräften zu erfüllen.

4) Und nach dieser Gesinnung ist der katholische Theil zu behandeln, sie selbst aber in jedem Falle mit Milde zu beurtheilen.

5) Diesemnach ist insbesondere von der Abnahme oder Abgabe des Versprechens rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Theils Abstand zu nehmen.

6) Auch sind ferner die Fälle, wo die *Assistentia passiva* Statt finden soll, möglichst zu beschränken; denn sie selbst ist nicht nur etwas bis jetzt ganz Ungewöhnliches, daher auffallend, sondern auch an sich etwas Gehässiges, was zu meiden ist; sie entfernt den katholischen Theil nur noch mehr von der Kirche, statt daß er durch die Milde und die Kraft des Gebetes an sie sollte herangezogen werden, und außerdem könnten die in dieser Weise eingegangenen Ehen unter dem allgemeinen Landrechte als bürgerlich ungültig angefochten werden. Wenn der katholische Theil von der akatholischen Erziehung der (aller) Kinder gewiß ist und bei dieser Gewißheit zugleich eine sträfliche Leichtfertigkeit und Gleichgültigkeit gegen sein Religionsbekenntniß und seine künftigen religiösen Elternpflichten bei Eingehung der ehelichen Verbindung an den Tag gibt (*se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat, et tales contrahat angustias, in quibus sciat, filiorum education. etc.*), so soll die *Ass. passiva*

eintreten. Alles, was die leichtfertige Gesinnung nicht vermuthen läßt, oder was sie doch in der moralischen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der Ass. passiva auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei andern verbotenen Ehen eine mildere Behandlung und Dispensation zu begründen pflegen, z. B. vorausgegangene Schwängerung, aetas superadulta, Beilegung von Familienzwisten u. dgl. Diesemnach sind die Gewißheit von der akatholischen Kindererziehung und zugleich die inexcusab. temeritas, in Absicht auf die religiöse Gesinnung die Bedingung, unter welcher die Ass. passiva Statt haben soll.

7) Was nun den Akt betrifft, so kann dieser im Pfarrhause oder in der Sakristei geleistet werden, Gebühren werden dafür nicht zu entrichten seyn.

8) Wo sich die Partheien die Assist. passiva nicht wollen gefallen lassen, sind ihnen wie bisher die Bescheinigung über geschene proclamatio und die Testimoniales, d. h. die Bescheinigung der Freiheit (testim. libertatis) und daß keine trennende Ehehindernisse obwalten, auszustellen.

9) In allen Fällen, wo die Assist. passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchlichen Feierlichkeiten vorgenommen.

10) Je nach der größern oder geringern Strafbarkeit der Gesinnung richtet sich auch die Behandlung des kathol. Theils im Beichtstuhle sowohl vor, als nach der Vollziehung der ehelichen Verbindung und zwar jedesmal in caritate et patientia Christi.

11) Den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen ist die Einsegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Censur ist, und die Töchter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihrer Einwirkung entziehen würde.

Köln, den 22. Oktober 1834.

Schreiben des Bischofs von Trier an Se. Heiligkeit den Papst,
enthaltend den Widerruf auf dem Sterbelager in Ansehung der gemischten Ehen.

Auf Veranlassung unseres mächtigsten Königs haben die drei Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier, mit ihrem Metropolitan, Deinen Vorgänger Leo XII ruhmwürdigen Andenkens, daß er im Punkte der gemischten Ehen einen gelindern und deut-

lichern Ausspruch thun möge. Papst Leo XII wurde durch den Tod verhindert, eine Antwort zu geben, dagegen ertheilte Pius VIII durch das Breve vom 25. März 1830 eine Entscheidung, und dieses Breve wurde deßhalb nicht publicirt, weil der König sah, daß seinem Sinne und Wunsche nicht genügt worden sey. Nach Verlauf von drei Jahren berief endlich der mächtigste König seinen Minister-Residenten von Bunsen von Rom, und zugleich den Erzbischof von Köln, damit die Sache wegen den gemischten Ehen seinem Wohlgefallen genügend abgemacht würde; jene drei: der König, der Erzbischof von Köln, Graf von Spiegel, und der Minister-Resident Bunsen schlossen die Sache, ohne daß andere Minister oder Bischöfe zu Rathe gezogen wurden, so ab, daß dem apostolischen Breve eine gelindere Auslegung als recht war, gegeben wurde; besonders hängten sie sich zu sehr an die Worte, daß sie oder ihre künftige Nachkommenschaft leichtsinnig sich der Gefahr der Abwendung von der katholischen Religion hingebende Ehen schließen, worin er wisse, daß die Kindererziehung u. s. w., und deutete sie zu eng und zu scharf aus. Nachdem die Konferenz geschlossen war, schickte der König den Erzbischof mit dessen Sekretär, Dr. München, Canonicus der kölnischen Domkirche ab, damit sie die übrigen Bischöfe von Münster, Paderborn und mich bewegen sollte, daß wir jener Konferenz beiträten. Ich meines Theils wurde damals durch das Streben nach Frieden und durch Ueberredung geneigt gemacht, in Erwägung, daß solchergestalt von der katholischen Kirche größere Uebel abgewendet werden könnten; und weil in der That das Breve des Papstes Pius VIII, obßhon es nichts enthält, was dem vom apostolischen Stuhle durch Benedict XIV am 29. Juli 1784 den polnischen Bischöfen durch Pius VII am 23. April 1817 und 31. Oktober 1819, mir als apostolischen Vikar der Trier'schen Diözese auf dem rechten Rheinufer ertheilten Entscheidung zuwider wäre, doch eine gelindere Haltung hat, so ließ ich mich bereit finden, dem Beispiele der Bischöfe von Münster und Paderborn zu folgen, und der Uebereinkunft durch meine Unterschrift beizustimmen, und, nach dem Vorbilde der Bischöfe, meinem Vikariate die beigefügte Instruktion zu gehen, damit dieselbe als Norm bei Entscheidung über die in Betreff gemischter Ehen entstehenden Fragen dienen solle.

Setzt aber, da ich von einer sehr schmerzvollen Krankheit

ergriffen, an der Grenze meines Lebens eingesehen habe, daß aus jenem Schritte die gewichtigsten Uebel entstehen werden, und durch dieselbe Maßregel die kanonischen Gesetze und die Grundsätze der katholischen Kirche verletzt worden sind, so widerrufe ich deshalb durch Neue bewegt, freiwillig, und aus eignem Antriebe Alles, worin ich in dieser hochwichtigsten Sache geirrt habe, und bitte Dich, heiligster Vater, demüthigst, daß Du für das Wohl meiner Heerde nach meinem Hinscheiden sorgen und eine Antwort an N. N. zu richten geruhen wollest.

Schließlich küsse ich demüthigst deine heiligen Füße, und bitte flehentlichst um deinen apostolischen Segen.

Trier, den 10. Oktober 1836.

Des heiligsten Vaters gehorsamster Sohn
(gez.) Joseph, Bischof von Trier. *)

Acta Coloniensia.

Quam Vobis, Venerabiles Fratres! 21. h. m. nuntia-
vimus susceptam a Nobis Archidioecesis administrationem,
quam Nos, ac si Sedes actu vacaret, et concilii Trident.
sess. 24 cap. 16. de ref. praescripto administratori com-
mittere oporteret, 27. h. m. capitulariter congregati Vicarii
Capitularis electionem habuimus. Scrutinio legitime in-
stituto schedulae apertae unanimia vota prodiderunt, quae
plurimum Revevendum et Eximium Dominum Joannem Hus-
gen S. S. Theologiae et utriusque Juris Doctorem, Deca-
num Nostrum, inde a multis annis Archidioecesis Vicarium
in spiritualibus generalem et Ordinis Aquilae rubrae, III
classis Equitem, electum esse declararunt. Unanimitèr
electum constituimus et pronuntiavimus Vicarium Capitu-
larem in Eumque Archidioecesis administrationem con-
tulimus. Quod secuto placito regio, hisce Vobis notum
facimus, mandantes, ut de singulis negotiis ecclesiasticis
agendis litteras ad Eum detis debitamque Ei exhibeatis
reverentiam et obedientiam.

Coloniae 2. Decembris 1837. Nomine Capituli Praepositus
CAROLUS ADELBERTUS, LIB. BARO DE BEYER. Vicar. in pontif.
general.

*) Gestorben zu Trier am 11. November 1836.

Urkundliche Nachricht.

Rom den 16. Dec. 1857. Se. Heiligkeit der Papst hat die Anrede, welche er am 10. Dec. 1857 im geheimen Konsistorium an das heilige Kollegium gehalten, noch an demselben Tage dem diplomatischen Korps mittheilen lassen. Der Kardinal Staatssekretär hat bei dieser Gelegenheit an die Herren Gesandten folgende Note erlassen. Aus den Gemächern des Quirinals, den 10. December 1857. Die faktische Vertreibung des Hochwürdigen Erzbischofs von Köln aus seiner Diocese durch das preussische Gouvernement ist eine Sache, welche öffentlich bekannt ist. Se. päpstliche Heiligkeit wurde davon im höchsten Grade betroffen und nicht tiefer konnte die Betrübniß seyn, welche Sein apostolisches Herz darüber empfunden hat. Je mehr der heilige Vater Sich bewußt ist, daß der heilige Stuhl alle jene Mittel nachgiebiger Willfährigkeit, die sich mit den Grundregeln und mit der Lehre der katholischen Religion vereinigen ließen, angewendet hat, um dem preussischen Gouvernement sogar den Vorwand zu benehmen, irgend etwas wider die Grundsätze, wider das Ansehen der katholischen Kirche und wider die Diener derselben zu thun, um desto größer hat der Schmerz Sr. Heiligkeit seyn müssen, als Dieselben die obgedachten höchst unglückseligen Vorfälle vernahmen. In so trauriger und unerwarteter Lage der Dinge hat der heilige Vater, nur auf die gebieterische Stimme Seines heiligen Amtes horchend, das heilige Kollegium in einem geheimen Konsistorium vereinigt und, indem er der erhabenen Versammlung die Vertreibung des Erzbischofs von Köln aus der Diocese kund gab, feierlich Sich über einen Akt beschwert, der zugleich die kirchliche Gewalt, den oberhirtlichen Primat, die Geseze und selbst die Einheit der Kirche verlegt.

Der Kardinal Staatssekretär, in Vollziehung der Befehle, die er vom heiligen Vater empfangen hat, findet sich verpflichtet, Ew. Excellenz im Anschlusse . . . Exemplare der päpstlichen Anrede zu überschicken und Sie zu bitten, dieselben Ihrem Hofe mitzutheilen.

Der unterzeichnete Kardinal benützt diese Gelegenheit zc. zc.

Zweiter Abschnitt.

Kirchenrechtliche Beurtheilung.

A. Allgemeine Grundsätze und geschichtliche Vorbemerkungen über die hier zur Anwendung kommenden Gesetzgebungen.

(Siehe oben S. 1 das Verzeichniß der kanonischen Rechtsquellen.)

Die durch den Friedens-Traktat von Paris vom 30. Mai 1814 Art. III mit der preussischen Monarchie vereinigten Provinzen am Rheine, zu welchen der größere Theil des Erzbisthums Köln gehört, haben das französische Recht (Code civil) als Gesetzgebung behalten, welches daselbst in Folge ihrer durch den Luneviller Frieden vom Jahre 1801 erfolgten Abtretung an Frankreich eingeführt war. Außerdem gehören aber zu dem Erzbisthume Köln Landstriche, in welchen das Allg. Preussische Landrecht gilt, z. B. die zu dem Bezirke des königlichen Ober-Landes-Gerichtes von Hamm belegenen Stifter Essen und Werden. Für die das ganze Erzbisthum betreffenden Rechtsverhältnisse würden daher beide Gesetzgebungen in Anspruch zu nehmen seyn; zunächst die seit der Besiznahme der Rheinprovinzen von 1814/1815 für diese Landestheile insbesondere und für die ganze Monarchie, ohne Ausschluß der rheinischen, bergischen und klevischen Besitzungen, erlassenen Gesetze.

An der Spitze dieser königlichen Aussprüche stehet das fürstliche Wort, wodurch Se. Majestät der König Sich Selbst zum Beschützer des Glaubens erklärt, und über die uralte Kirche von Köln die Advocatia regia, die Schirm-Vogtei, das Schirm-Recht, und die Schutz-Pflicht übernommen haben:

Wir versichern sie Unseres wirksamsten Schutzes ihres Glaubens. Patent wegen Besiznahme der Herzog-

thümer Cleve, Berg, Geldern &c. und des Großherzogthums Niederrhein, vom 5. April 1815. Diese feste Bürgschaft für die kirchlichen Verhältnisse ist noch näher ausgesprochen in dem königl. Aufrufe an die Einwohner dieser mit der Monarchie vereinigten Lande vom 5. April 1815, welcher diese Provinzen: die Vormauer der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands nennt. — Eure Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde Ich ehren und schützen. Ihre Diener werde Ich auch in ihrer äußern Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amtes behaupten. Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität und Bildungs-Anstalten für Eure Geistlichen und Lehrer unter Euch errichten. —

Zu den neuern Gesetzen, welche ausdrücklich für die Rhein-Provinzen gegeben sind, gehören außer der Sanktion der Bulla de salute animarum, die königl. Verordnung vom 9. Juni 1819 über die allgemeine Gesetzsammlung und die Einrichtung der Amtsblätter in den Rheinischen Provinzen §. 1.

Alle Gesetze, welche Wir künftighin in Unsere Gesetz-Sammlung werden aufnehmen lassen, sollen für Unsere Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein Gesetzes-Kraft haben, in so fern nicht ihre Anwendung auf andere Theile Unserer Staaten besonders eingeschränkt, oder aber für die genannten Provinzen besonders untersagt werden wird.

Kabinetts-Ordre vom 6. März 1821.

1) Daß auch in den rheinischen Provinzen die Untersuchung der Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie der Dienstvergehen der Verwaltungs-Beamten nach den Vorschriften der allgemeinen Kriminal-Ordnung vom 11. December 1805 und den nach ihrer Publikation ergangenen Erläuterungen und näheren Bestimmungen geführt werden sollen.

2) Daß alle Einwohner der Rheinprovinzen und die darin sich aufhaltenden Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat oder dessen Oberhaupt zur Untersuchung gezogen werden, in den Fällen, in welchen Ich zu deren Untersuchung oder Entscheidung eine eigene Behörde niedergesetzt habe, lediglich vor dieselbe gestellt und zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden sollen.

3) Daß von nun an wegen dieser unter No. 2 gedachten Verbrechen und Vergehen lediglich die im allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 20. §. 91 — 213 und den darauf sich beziehenden Erläuterungen festgesetzten Strafen angewendet, jedoch frühere Fälle nach dem Gesetze, welches die mildere Strafe bestimmt, bestraft werden sollen; und

4) daß in Ansehung aller Verwaltungs-Beamten in den Rheinprovinzen die Bestimmungen des allgemeinen Landrechtes Thl. II. Tit. 20. §. 523 — 508 incl., in so weit sie in den alten Provinzen Meines Reiches noch gültig sind, mit den sie ergänzenden Vorschriften, jedoch ebenfalls unter der am Schlusse Nr. 3 wegen früherer Fälle bemerkten Bestimmung, angewendet werden sollen.

In Ansehung der Vergehungen, welche nicht als Dienstvergehen oder Staatsverbrechen nach der Kabinetts-Ordre vom 6. März 1821 zu betrachten sind, gelten folgende Gesetze:

Die Constitution vom 5. Nivose, und die spätern Bestimmungen verfügen, was jedoch den kanonischen Gesetzen in Ansehung eines Bischofes und überhaupt eines Geistlichen nicht gemäß und anstößig ist, woraus sich denn um so mehr argumento e contrario die Nothwendigkeit ergibt, auf die angemessenen Kirchengesetze einzugehen.

„Jeder Staatsangehörige, der sich einer Uebertretung eines Vergehens oder Verbrechens schuldig macht, soll von dem Friedensrichter des Kantons, wo die Handlung begangen worden, wenn der Fall vor seine Competenz gehört — vor die Korrektionstribunale des Arrondissements, in welchen das Vergehen geschah — wenn das Vergehen eine Korrektionstrafe nach sich zieht — vor die Assisen und Spezialgerichtshöfe des Departements oder Regierungsbezirks, in welchem das Verbrechen begangen wurde, wenn das begangene Verbrechen eine Strafzeit über fünf Jahre gesetzlich nach sich zieht — gestellt werden.“*)

Artikel 217 des peinlichen Gesetzbuches im ersten Kapitel von Erkenntnissen über die Zulässigkeit der Anklagen:

*) Nach eingelegtem Kassationsgesuche von dem Angeklagten oder dem öffentlichen Ministerium kann in bestimmten Fällen der Prozeß vor einen andern Assisenhof verwiesen werden, vom Kassationshofe.

§. 227. »Der Generalprokurator bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe hat in den nächsten fünf Tagen nach Empfang der Aktenstücke, welche in Gemäßheit des 133 oder 155 Art. ihm eingesandt worden sind, die Sache zur Entscheidung vorzubereiten, und längstens in den darauf folgenden fünf Tagen hierüber seinen Vortrag zu erstatten.

Dem Privatkläger sowohl als dem Beschuldigten bleibt es unbenommen, in dieser Zwischenzeit alles das schriftlich vorzubringen, was sie zur Rechtfertigung ihrer gegenseitigen Behauptungen für dienlich erachten. Der Vortrag der Sache darf gleichwohl deshalb nicht ausgesetzt werden.

§. 218. Eine zu diesem Ende besonders gebildete Sektion des Kaiserlichen Gerichtshofes versammelt sich jede Woche wenigstens einmal im Rathzimmer, um den Vortrag des Generalprokurators anzuhören, und über seine Anträge zu entscheiden.

§. 219. Der Präsident hat zu veranstalten, daß die Sektion längstens in drei Tagen nach erstattetem Vortrag des Generalprokurators entscheide.

§. 220. Gehört die Sache, ihrer Beschaffenheit nach, unter diejenigen, welche dem hohen Kaiserlichen Gerichtshofe oder dem Kassationsgerichtshofe vorbehalten sind, so hat der Generalprokurator darauf anzutragen, daß mit weiterm Verfahren eingehalten und die Sache an die Behörde verwiesen werde. Die Sektion muß beides verordnen.

§. 221. Den im vorhergehenden Artikel erwähnten Fall ausgenommen, untersuchen die Richter, ob wider den Beschuldigten Beweise oder Anzeigen vorhanden seyen, daß er eine That begangen habe, welche das Gesetz für ein Verbrechen erklärt, und ob diese Beweise oder Anzeigen erheblich genug seyen, um zu erkennen, daß eine Anklage Statt habe.

Der Gerichtschreiber liest den Richtern in Gegenwart des Generalprokurators alle Aktenstücke vor, welche demnach mit den schriftlichen Vorstellungen, die der Privatkläger oder der Beschuldigte eingereicht haben mag, auf dem Gerichtstische zurückgelassen werden.

§. 223. Weder der Privatkläger noch der Beschuldigte und eben so wenig die Zeugen werden hiebei vorgelassen.

§. 224. Der Generalprokurator legt seinen schriftlich ver-

faßten, von ihm unterzeichneten Antrag auf dem Gerichtstische nieder, und verläßt so wie der Gerichtsschreiber das Rathszimmer.

§. 225. Die Richter schreiten sogleich zur Berathschlagung, setzen sie ununterbrochen bis zum Beschlusse fort, und dürfen sich inzwischen mit niemanden anders besprechen.

§. 226. Der Gerichtshof erkennt durch ein und dasselbe Urtheil zugleich über alle Verbrechen, welche mit demjenigen, wovon vorzüglich die Rede ist, in Verbindung stehen, in so fern ihm die Aktenstücke davon zu gleicher Zeit vorgelegt worden.

Code Tit. 16 de la procedure civile:

§. 306. In allen dringenden Fällen, oder wo es darauf ankommt, daß über Beschwerne, die sich auf Vollstreckung eines executorischen Titels oder eines Urtheils beziehen, provisorisch entschieden werden soll, wird auf die hier unten bestimmte Weise verfahren.

§. 307. Die Klage wird bei einer besondern Audienz angebracht, welche von dem Präsidenten des ersten Instanzgerichtes oder von dem Richter, der dessen Stelle vertritt, an einem von dem Gerichte bestimmten Tage und zu festgestellter Stunde zu diesem Ende gehalten wird.

§. 308. Wenn inzwischen der Vorfall keinen Aufschub leidet, so mag der Präsident, oder derjenige, der seine Stelle vertritt, die Erlaubniß ertheilen, daß man den Gegner auf eine bestimmte Stunde, selbst an Festtagen vorlade, um in der Audienz oder in der Behausung des Präsidenten oder des Richters zu erscheinen, und in diesem Falle darf die Vorladung anders nicht als zu Folge einer Ordonanz des Richters geschehen, der zu diesem Ende einen Huissier kommittirt.

§. 229. Entdeckt der Gerichtshof in den Prozessakten keine Spur eines Verbrechens oder Vergehens, das in dem Gesetze dafür anerkannt sey, oder keine hinlänglichen Anzeigen, daß der Beschuldigte eines Verbrechens oder Vergehens schuldig sey, so befiehlt er, ihn in Freiheit zu setzen, und dieser Befehl wird auf der Stelle vollzogen, in so fern keine weitere Ursache vorhanden ist, ihn in Verhaft zu halten. — Unter gleichen Umständen bestätigt der Gerichtshof die Verfügung der ersten Richter, wenn diese schon auf Freilassung des Beschuldigten erkannt hatten, und also nur über den Werth einer dagegen eingelegten Opposition

zu entscheiden war. Auch dieses Erkenntniß wird auf die im vorhergehenden Paragraph bestimmte Weise vollzogen.

§. 250. Hält der Gerichtshof dafür, daß der Beschuldigte an ein Polizei- oder Korrekzionelgericht verwiesen werden muß, so verweist er ihn dahin, und bestimmt das Gericht, das über die Sache erkennen soll. — In so fern die Sache an ein bloßes Polizeigericht verwiesen wird, ist der Beschuldigte in Freiheit zu setzen.

In so fern die Kirche als moralische Person und die Kirchenverfassung als ein Ganzes erscheint, ist rechtlich nicht zu verkennen, daß ihre uralten, im deutschen Reiche befestigten Rechte und Institutionen durch den politischen Wechsel, namentlich durch die französische Revolution und deren Folgen nicht konnten aufgehoben werden. Bei der verschiedenartigen Besitznahme der Länder und Veränderung der Territorial-Hoheit konnte sie nicht alle Tage ihr Kleid wechseln. Der Friedensschluß von Luneville und der Reichs-Deputations-Hauptschluß stehen in der Geschichte da, aber Säkularisation der Kirche ist ein Widerspruch im theologischen und juridischen Sinne. Denn Saeculum ist nicht Ecclesia, Irdisch nicht Himmlisch, Sinnlich nicht Uebersinnlich, Natürlich nicht Uebernatürlich, Nein ist nicht Ja. Darum sagt der Apostel: In Christo ist nicht Nein und Ja, sondern Ja! Werdet nicht gleichförmig diesem saeculum!

Schenkl. §. 304. Die kirchlichen Rechte und Prärogativen der Erzbischöfe und Bischöfe, als solche Juris divini, konnten wesentlich (intrinsic) durch die Säkularisation (in dem Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803) und durch die nachherigen politischen Wechsel (Suspension des tausendjährigen deutschen Reiches 12. Juli 1806, Errichtung des Rheinischen Bundes 19. Februar 1810 u. s. w.) rechtlich nicht unterdrückt oder verändert und beschränkt werden, und blieben dieselben nach der Säkularisation (gegen welche die Kirche feierlich protestirt hat). Denn, nach göttlichem Rechte: Unrecht wird nimmer Recht. (Schenkl. ebend.)

Gegen die Bestimmungen des Westphälischen Friedens von 1648 ist, nur in so weit sie der katholischen Kirche nachtheilig sind, mit allen ihren Folgen von Seiten des päpstlichen Stuhles protestirt in der Bulla Zelus domus Dei Innocent. X: Alterius, seu utriusque pacis hujusmodi articulos, caeteraque in dictis Instrumentis contenta, quae Ca-

hollae Religioni, Divino cultui, numerarum salutem, eidem sedi Apostolicae Romanae et inferioribus Ecclesiis ac ordini et statui Ecclesiastico — Jurisdictionibus — etc. et juribus quibuscunquē quomodolibet officiant — cum omnibus inde secutis et quandocunquē sequendis ipso jure nulla — invalida essent.

Daß die Protestationen der Reichsstände in Reichsangelegenheiten rechtlich wirksam waren, beweisen die Acta des Reichstages zu Regensburg von 1552, wo etliche Churfürsten und Fürsten gegen eine kaiserliche Konstitution über Vergleich geistlicher und weltlicher Beschwerden protestirten; und die Vollziehung unterblieb.

Der früher ganz allgemeine Ausdruck: „Protestanten“ hat von den Protestationen der Augsburgerischen Confessionsverwandten seinen Namen. — Die Protestationen wurden in der Reichskanzlei bei den Reichstags-handlungen registrirt. Siehe Acta des Reichstages zu Speyer 1542.

Nach dem gemeinen Rechte gilt, was hierüber die Canones enthalten, übereinstimmend mit dem Justinianischen Rechte.

Protestatio, sit, ne ab altero praejudicium juri suo fiat. Capit. suborta de sentent. excomm.

Handlungen gegen rechtsgültige Protestationen sind ungültig. cap. cum access. de constit. und cap. 1. de iis, quae vi metue.

Hiermit stimmen auch die Grundsätze der preussischen Gesetzgebung überein.

Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 603. Durch die Einlegung einer Protestation wird die Verjährung durch Besitz in so fern unterbrochen, als darauf eine Bekanntmachung an den Besitzer erfolgt.

§. 629. Gegen die Kirchen findet nur die ungewöhnliche Verjährung von 44 Jahren Statt.

§. 545. Gegen Rechte, welche nur bei gewissen Gelegenheiten ausgeübt werden können, fängt die Verjährung erst von der Zeit an, da sich eine solche Gelegenheit ereignet hat.

Der Code civil hat dieselben Grundsätze.

Bur gründlichen Beurtheilung der Kirchenverhältnisse kommen

neben dem kanonischen Rechte die deutschen Reichsgesetze vielfältig in Betracht.

Die Fürstenkonfödate von 1447 bestimmen: *Ecclesiis Metropolitanis et Cathedralibus, sicut et Monasteriis immediatis Jus eligendi suos respective Praelatos secundum terminos Juris communis asseritur, ita tamen, ut electiones praesententur Romano Pontifici, qui legitimas confirmabit, nisi ex rationabili et evidenti causa ac de Consilio Cardinalium de digniori et utiliori Persona Papa duxerit providendum.*

Den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, so wie auch den unmittelbaren Klöstern, wird anerkannt das Recht, ihre Prälaten nach den Vorschriften der allgemeinen Kirchengesetze (Juris communis, des gemeinen Rechtes, des kanonischen und der deutschen Reichsgesetze) zu wählen, so jedoch, daß die Wahlen dem römischen Papste vorgelegt werden sollen, welcher die gesetzlichen bestätigt, wenn nicht derselbe aus einem weisen und offenbaren Grunde und mit dem Rathe der Kardinäle dafür hält, die Kirche mit einer würdigern und nütlichern Person zu versehen.

Reichsabschied von Augsburg 1530. Nachdem je die Gottes- und menschlichen Gebote, auch das Evangelium vermögen, daß man niemand das Seine mit Gewalt nehme, oder des entföhen soll, und dann solches mannichfaltig gesöhen war, desöhalb wir täglich von den verjagten Lebten zc., auch andern angelaufen und mit flehender und klagernder Bitte angerufen werden, ihnen zu dem Öhrigen wiederum zu verhelfen. Demnach wollte uns, als einem christlichen Kaiser, der Rechtes niemand weigern sollte, nicht anders geböhren (bieweil die Rechte disponiren und wollen, daß ein jeglicher Spolirter und Entföhter vor allen Dingen soll restituirt und wieder eingesetzt werden), dann deröhalben geböhrlisches Einseöhen zu thun: darum sei unser ernstlicher Befehl, daß der Churfürst von N. N. . . dieselben zc. Geistlichen in ihre Gebiete — davon sie entföht, verjagt und vertrieben sind, kommen lasse, sie restituiren und einseöze, damit wir nicht verursacht würden, als ein christlicher Kaiser selbst geböhrlische Exekution zu thun.

In dem Reichsgesetze *Capitulatio novissima Francisci I, Rom. Imp. semper Augusti, art. 14. §. 1:*

daß gegen der Erz- und Bischöfe, oder der Domkapitel

absonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten — in keiner Weise gehandelt werde. (Hiernach kommen auch im vorliegenden Falle zur Anwendung: die kölnischen Statuten und Synodaldekrete. Diese sind bei Schenkl. Tom. II. pag. 817—819 verzeichnet.)

Kaiserliche Verordnung Friedrichs II auf dem Reichstage zu Mainz 1235: Wir gebieten auch vestiglich, daß man in allem römischen Reich an geistlichen Dingen nach Gebot und nach Rath der Erzbischöfe sich halte, und der Bischof und der Erzpriester nach geistlichem Recht. — Man soll auch die weltlichen Gerichte an ihrem Rechte behalten.

Schwaben-Spiegel: Aus den zweien Büchern (Decret und Dekretal) nimmt man all die Rechte, deren geistliches und weltliches Gericht bedarf.

Kaiserliche Hofrathsordnung Tit. 7. §. 24: (So sollen auch unsere Kaiserliche Wahl-Kapitulation, — das Corpus juris civilis et canonici, und der Stände Privilegia auf der Reichshofrathstafel, damit man sich derer — gebrauchen könne, stets vorhanden seyn.

Canones Vulgo Apostolor. canon 73: Episcopus ab Episcopis judicandus. Der Bischof ist von Bischöfen zu richten.

Der Canon 6 des allgemeinen (zweiten ökumenischen) Conciliums der Christenheit zu Konstantinopel vom Jahre 553: Quae forma judicandi sint Episcopi orthodoxi. Welches Rechtsverfahren Statt finden solle bei der Anklage orthodoxer Bischöfe.

Placuit Sanctae Synodo Episcoporum, qui Constanti-nopoli convenerunt:

Die heilige Synode der Bischöfe, zu Konstantinopel versammelt, hat beschlossen:

1) Nicht ohne Prüfung sollen die Ankläger wider einen Bischof zugelassen werden; nicht alle sind zu gestatten, nicht alle auszuschließen.

Non sine discussione admittere accusatores (adversus Episcopum), nec omnibus eorum, qui Ecclesias administrant, accusationes permittere, nec omnes excludere.

2) Persönliche Klagen (privatae querelae) sollen von Allen, auch von Heiden, angebracht werden dürfen; kirchliche Angelegenheiten (res Ecclesiasticae) nur von Glaubensgenossen.

In privata querela cuilibet, etiam Gentili, liberum esse agere adversus Episcopum; Haereticis non liceat orthodoxos Episcopos pro rebus Ecclesiasticis accusare.

3) Zuerst soll die Anklage angebracht werden bei den Bischöfen derselben Kirchenprovinz, alsdann geht die Instanz zu der größern Synode der Bischöfe (ad majorem Synodum Episcoporum); nam hoc

Jubet sancta Synodus, primum quidem apud Provinciae Episcopos accusationem persequi, et apud eos probare crimina Episcopi; et sic

Quod si evenerit, ut Provinciales Episcopi crimina, quae Episcopo intentata sunt, corrigere non possint, tunc ipsos accedere ad majorem Synodum Episcoporum pro hac causa convocatorum.

4) Wenn aber Jemand, mit Geringschätzung dieser gesetzlichen Bestimmung, es wagt, entweder die Ehren des Kaisers in solcher Kirchenangelegenheit zu beschweren, oder die Gerichte der weltlichen Fürsten zu stören, mit Vernachlässigung der Diöcesan-Bischöfe, so ist er auf keine Weise zur Anklage zuzulassen, indem er die kanonischen Gesetze verlegt und die Kirchenordnung.

Si quis autem iis, quae, ut prius declaratum est, decreta fuerunt, contemptis, ausus fuerit, vel Imperatoris aures molestia afficere, vel saecularium Principum judicia perturbare, neglectis Dioecesis Episcopis, eum nullo modo esse ad accusationem admittendum, ut quis canonicis injuriam fecerit et Ecclesiasticum ordinem evertit.

Canon 12 des Kirchen-Konciliums von Antiochia.

Daß die Angelegenheiten der Bischöfe in der Provinzial-Synode verhandelt und, wenn darin der Bischof glaubt, beschwert zu seyn, an die höhere Synode der Bischöfe abgegeben werden.

Ut causae Episcoporum in Synodo Provinciali judicentur, et si hic Episcopus se gravatum sentiat, ad Majorem Synodum transferantur.

Die allgemeine Kirchen-Synode von Sardis (Canones Sardicensis) Canon 3 und 4 redet von einem Bischöfe als Untersuchungsrichter in bischöflichen Klagesachen.

Canon 3. Quod si in aliqua Provincia, aliquis Episcopus contra fratrem suum Episcopum litem habuerit,

unus e duobus ex alia Provincia advocet Episcopum cogni-
torem.

Canon 4. Cum aliquis Episcopus depositus fuerit eorum Episcoporum iudicio, qui in vicinis locis commorantur, et proclamaverit, agendum sibi negotium in Urbe Roma, alter Episcopus in ejus Cathedra — non ordinetur, nisi causa fuerit in iudicio Episcopi Romani determinata.

Wenn ein Bischof auf den Urtheilsspruch der benachbarten Diöcesan-Bischöfe abgesetzt worden ist, und nach Rom appellirt, so soll auf seinen bischöflichen Stuhl kein anderer ordinirt werden, bevor die Sache nicht entschieden ist durch den Bischof von Rom (den Papst).

An den römischen Stuhl appelliren (in Sachen der Bischöfe) heißt nach canon 3 derselben allgemeinen Kirchensynode von Sardis so viel, als das Gedächtniß des Apostels Petrus ehren (Petri Apostoli memoriam honoremus).

Concilium Tridentinum Sessio 24 de Reformatione cap. 5.

A. Die kleinern Vergehungen der Bischöfe (minores causae) sollen im Provinzialkapitel der Bischöfe untersucht und beendigt werden.

B. Die Untersuchungen wegen größerer Verbrechen gegen Bischöfe (causae majores), worauf Entfernung oder Absetzung vom Amte (depositio aut privatio) stehet, sollen nur von dem Papste (a Summo Pontifice) untersucht und geschlossen werden.

1) Ist die Sache von solcher Beschaffenheit, daß sie nothwendig durch Auftrag außer der römischen Kurie (extra Romanam Curiam) verhandelt werden muß, so soll sie Niemand anders übertragen werden, als den vom Papste dazu erwählten Erzbischöfen und Bischöfen.

2) Die vom Papste erwählten Bischöfe (commissione speciali) haben nur die Untersuchung zu führen (instructionem sumant; processum conficiant).

3) Die Akten werden dem Papste nach Rom übersandt (transmittant).

4) Das letzte Urtheil (sententia definitiva) steht allein dem Papste zu (Summo Pontifici reservata).

Obwohl das forum Ecclesiasticum hiedurch hinlänglich bezeichnet ist, so findet doch auch kirchenrechtlich die Berufung auf fürstliches Schutz- und Schirmrecht Statt.

Die Advokatie des deutschen Bundes kann in Anspruch genommen werden, wie einst der große Athanasius, Erzbischof von Alexandrien, die *Advocatia* des Kaisers Constantinus ansprach (van Espen de *recursu ad Principem* §. 6). Nachdem er von bischöflichen Richtern, die aber verdächtig und feindselig waren, abwesend und ungehört, in der Synode von Tyrus war verurtheilt und des bischöflichen Amtes entsezt worden, rief er, außer dem avostolischen Stuhle, den Schuß des Kaisers Constantinus Augustus an. Vide Petrus de Marca, *Archi Episc. Paris. Lib. 4, cap. 3 de Concordia Sacerdotii et Imperii*. Von der Eintracht zwischen Kirche und Staat, Buch 4, Kap. 3.

Es bedarf einer besondern erfreuenden Erwähnung, daß der legislativ unumstößliche Grundsatz, es komme die kanonische Gesetzgebung hier in Anwendung, von dem königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ausdrücklich anerkannt ist, indem dasselbe die Aufforderung an das Domkapitel zu Köln in dem Erlaß vom 15. November 1837 (Pro Memoria S. 20) hat ergehen lassen: die kanonischen Verfügungen zu treffen, die dem Falle einer *sedes impedita* angemessen und geeignet sind, sowohl die innere Verwaltung der Diözese augenblicklich aufrecht zu erhalten, als auch die Herstellung einer geordneten kirchlichen Regierung auf kanonischem Wege einzuleiten. In Ansehung der Annahme einer *sedes impedita* (Pro Memoria S. 40).

Das Gesetz: „*Si episcopus 3 in 6to. I 8,*“ ist gegen die Uebergriffe der Erzbischöfe erlassen, welche in jener unruhigen Zeit, wo Bischöfe oft von ihren Sizen vertrieben wurden, in der Verwaltung der Diöcesen der so vertriebenen oder gefangenen, ihnen untergeordneten Suffraganbischöfe sich einließen, was zu Verwirrungen und Klagen Veranlassung gab. Diesem wollte Bonifaz VIII steuern, indem er bestimmte, nicht ihnen, sondern den Kapiteln der gefangenen Bischöfe stehe die Verwesung der Diözese zu. Das Gesetz kann also auf den vorliegenden Fall, der ein ganz anderer ist, nicht passen. Es ist auch zu bedenken, daß es schon von Bonifaz VIII im Jahre 1299, also zu einer Zeit erlassen worden, von der wenigstens zweifelhaft ist, ob damals schon *Generalkonferenzen* bestanden, deren Amt entstanden ist, nachdem das der Archidiacone beschränkt worden und eingegangen war.

Die Bischöfe brachten die Verwaltung mehr an sich, indem sie dieselbe den Archidiaconen entzogen, und übertrugen sie Generalvikarien. Bestanden diese zur Zeit, wo Papst Bonifaz VIII jenes Gesetz gab, noch nicht, so hat die spätere Einführung derselben die Vorschrift des Gesetzes unnöthig gemacht. Denn die Vollmachten, die sie von ihren Bischöfen haben, erlöschen nur mit dem Tode dieser, also nicht, wenn der Bischof gefangen gehalten oder sonst gehindert wird, an seinem Sitze gegenwärtig zu seyn. Ehe es Generalvikarien gab, war jenes Gesetz nothwendig; seit es diese gibt, fällt mit der ratio legis, mit dem Grunde des Gesetzes, dieses selbst. Im Zweifel aber, den der vorliegende Fall wenigstens zuläßt, ist der sichere Theil zu erwählen, wenn es sich nicht um die Erlaubtheit einer Handlung, sondern um die Gültigkeit derselben handelt. (In dubio pars tutior est eligenda, ubi agitur de valore actus Regula juris.)

B. Von den vier Anklagepunkten in der Rechts- sache des erzbischöflichen Stuhles zu Köln.

Gravamina.

Einschreiten gegen die Professoren der Bonner Universität. Verweigerung der *audientia*, der mündlichen Verantwortung und Vorlegung der Hefte, der zu eröffnenden Ausstellungen gegen ihre Lehre, der Beaufsichtigung ihrer Vorlesungen zur Begründung des Antrags auf ihre Entfernung. Eigenmächtiges Verbot der Vorlesungen; Mißbrauch des Beichtstuhles und der Kanzel. Zerstörung der Universitätsbildung im Plane. Verletzung des Geschäftsganges des Konviktoriums. Umgestaltung des Priester-Seminars; Verlängerung des Aufenthalts der Alumnen um ein Jahr. Hemmung der Thätigkeit der Lehrer des Seminars; alles ohne Vorwissen des geistlichen Staats-Ministeriums. (Pro Memoria S. 15.)

Kirchenrechtliche Beurtheilung.

Das Schutzrecht und die Schutzpflicht (*Jus et Officium Advocatiae*) der Könige und Fürsten über die Kirche ist vollkommen begründet in dem ersten Staatsgrund-Gesetze, in dem Evangelium, und umfaßt im weitern Sinne auch das Aufsichtrecht und die Aufsichtspflicht (*Jus et Officium Inspectio-*

nis); weil Schutz der Zweck der Aufsicht ist. Das göttliche Befehl siehet die königliche (fürstliche, obrigkeitliche) Gewalt als eine Stellvertretung Gottes an. Ad Romanos 13, 4.

Non sine causa gladium portat; Dei enim Minister est: nicht ohne Ursache trägt sie das Schwert; denn sie ist die Stellvertreterin Gottes. Das Schwert deutet mehr den Schutz, als die Aufsicht an; und seine Schärfe ist nicht gegen die Kirche, sondern gegen die äußern und innern Feinde derselben gerichtet. Das ist nun die fürstliche Aufgabe, dieses Schwert richtig zu gebrauchen, darum heißt es: sie ist die Stellvertreterin Gottes, sie hat das Schwert so zu gebrauchen, daß sie es vor Gott verantworten kann; und daß die Untergebenen darin die Wahrung der göttlichen Vorsehung erkennen, welche die Welt aufrichten und emporheben will.

Rex justus erigit terram (Prov. 29, 4). Ein gerechter König richtet die Welt auf, hebet sie empor (Sprüchw. 29, 4). Diese Gerechtigkeit besteht darin, das Gute zu schützen, und den bösen Umtrieben Furcht einzulösen, wie könnte sie also der christlichen Kirche, die an sich etwas Gutes im vorzüglichen Sinne ist, schreckenvoll und furchtbar seyn wollen?

Principes non sunt timori boni operis. — Vis non timere Potestatem, bonum fac, et habebis laudem ex Illa. Dei enim minister est tibi in bonum. Rom. 13, 5, 4. Die Obrigkeiten sind nicht den guten Werken furchtbar, sondern den bösen. Willst du die Gewalt nicht fürchten, so thue Gutes, und du wirst Lob von ihr haben: denn sie ist Gottes Dienerin, dir zum Heile. — Nimm hin das heilige Schwert, verliehen zu deinem Amte von Gott (Munus a Deo), sprach der Diener des Herrn zu dem königlichen Helden Macchabäus (II Macchab. 15), indem er ihm jenes berühmte goldene Schwert überreichte, an welchem die Verheißung geknüpft war, durch dasselbe die Gegner des Volkes Gottes zu überwinden. Die königliche Schutz- und Schirm-Vogtei ist also ein heiliges, von Gott verliehenes Amt, zu dessen Ausübung viele Weisheit erfordert wird. Goldenes Schwert! Gold der Weisheit (Schriftsprache.). Eine weise Regierung überwindet ihre Gegner und schützt ihre Freunde. An den Kaiser appellire ich, rief der Apostel Paulus aus (Caesarem apello. Actorum 25, 11.), und erkannte damit vom göttlichen Geiste erleuchtet, das durch Gottes Anordnung

bestehende obrigkeitliche Schutzrecht, auch bei dem heidnischen Kaiser an. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen und muß auf den Grund des Evangeliums, als bewiesen vorausgesetzt werden, daß dem erlauchtesten Könige von Preußen und dem in desselben Namen regierenden geistlichen Staatsministerium das mit der Obergewalt verbundene Schutzrecht und die daran geknüpfte Schutzpflicht (Advocatia) zustehe: nicht nur über die Universität und katholisch-theologische Fakultät, nebst Konviktorium zu Bonn, und über das erzbischöfliche Seminarium zu Köln, sondern auch über sämtliche Geistliche, Professoren, Lehrer, Studierende u. um so mehr über den erzbischöflichen Stuhl selbst, welcher des Schutzes wider eine größere Anzahl Gegner bedarf, da er höher hervorragt, als die übrigen geistlichen Stellen. Der erzbischöfliche Stuhl, also, weit entfernt, diese Advocatia, diesen Schutz abzulehnen, hat vielmehr allen Grund, denselben, in aufrichtiger Anerkennung bei allen rechtlichen und administrativen Angelegenheiten, so weit das Dogma, die Sacra, nicht berührt werden für sich und für die ihm anvertraute Heerde zu erbitten, und bei sorgfältiger Erhaltung eines guten Vernehmens mit allen Staatsbehörden, unausgesetzt in Anspruch zu nehmen. Hier zeigt sich nur aber sogleich in der positiven Gesetzgebung der preussischen Monarchie eine in das Dogma tief eingreifende Bestimmung, deren Abänderung, wenn sie nicht jetzt schon bei Revision der Gesetzgebung erfolgt, zur Berathung auf einer allgemeinen Kirchen-Synode der ganzen Christenheit dringende Veranlassung gibt. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 11. §§. 13—15.

§. 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzulösen.

§. 14. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich noch in Volkschriften ausgebreitet werden.

§. 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen und deren Ausbreitung zu untersagen. Obwohl der §. 13 schon eine lehrende Stellung wider die Kirche einnimmt, welche das Schutz- und Aufsichts-Rechts überschreitet, so ist doch insbesondere der §. 15,

indem er dem Staate sogar ein ausschließliches Recht über die Lehre zuschreibt, ein legislativer Eingriff in *sacra* und ein Widerspruch mit anderen bereits von des Königs Majestät anerkannten Grundsätzen, z. B. in der Instruktion vom 31 Decbr. 1825, wo nur die Wahrnehmung des *Jus circa sacra* den Ober-Präsidenten übertragen wird.

Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit. Rom. 13. Jedermann sey der obrigkeitlichen Gewalt unterworfen. Dieser Grundsatz des Evangeliums ist eine unumstößliche Lehre der Kirche und von allen Lehrern der Kirche und von allen Lehrern derselben anerkannt. Z. B. Chrysostomus hierzu: wenn du auch Apostel bist, oder Evangelist, oder Prophet, oder wer du auch seyn magst; denn durch diese Unterwerfung wird die Frömmigkeit und die Religion nicht aufgehoben (*neque enim pietatem subvertit ista subjectio*). Aber die christliche Kirche lehrt dieses nicht im Auftrage des Staates, sondern im unmittelbaren Auftrage des göttlichen Gesetzgebers.

Dieses in Beziehung auf einen Hauptgrundsatz und leitendes gesetzliches Prinzip, welches in dem sonst vielfältig achtungswerthen und ausgezeichnet sorgfältig bearbeiteten allgemeinen Landrechte der preussischen Staaten das richtige Verhältniß zwischen Kirche und Staat wesentlich stört. — In Beziehung auf den Hermesianismus ist nun aber von diesem §. 15 in der That kein Gebrauch gemacht. In dieser Sache war allerdings, nachdem der Stuhl des heiligen Petrus entschieden hatte, das königliche Schwert zur Ausführung der kirchlichen Maßregel im Geiste der Advokatie zu schärfen.

Bei der Krönung eines katholischen Königs übergibt die Kirche, nach Vorschrift des Pontificale Rom., dem Könige ein Schwert mit den Worten: „Nimm hin das Schwert, welches von Gott angeordnet ist zur Vertheidigung der heiligen Kirche Gottes, auf daß du mit demselben die Gerechtigkeit kräftig ausübest, das Gegengericht der Ungerechtigkeit mächtig zernichtest und die heilige Kirche Gottes und ihre Gläubigen vertheidigest und beschüttest, und nicht minder die falschen Christen, welche nach dem Glauben nicht leben, als die Feinde des christlichen Namens bekämpfest und vertreibest.“ Weil aber das Verhältniß einer nicht katholischen Regierung zur Kirche hier Statt findet, so ergibt sich ein Unterschied zwischen der aktiven und passi-

von Advocatia, d. h. die Schutzpflicht des Staates tritt gesetzlich nach dem oben angeführten §. 14. Th. II. Tit. 11 des allgemeinen Landrechtes ein: auf Anrufen der bischöflichen Behörde. Hiernach muß eine dankbare Anerkennung finden die in dem Ministerial-Erlaß vom 15. November 1837 (Pro Memoria S. 12) gegebene Erklärung, welche wörtlich lautet: „Niemals ist es der Regierung in den Sinn gekommen, weder die Hermessische Lehre in Schutz zu nehmen, noch überhaupt sich in jene Angelegenheit einzumischen, soweit sie eine reine Lehrfrage ist.“ Sehr befriedigend ist ferner die Bemerkung (ebenda S. 13), daß die Regierung diesen Grundsatz nie verlassen werde, und daß sie vom Anfange an dafür gesorgt habe, daß die verbotenen Hermessischen Schriften auf der Universität beseitigt würden.

Dem Erzbischofe von Köln ist in Ansehung der Advocatia der doppelte Vorwurf gemacht: 1) der Rücksichtslosigkeit gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen, nebst Nichtachtung aller vorgeschriebenen und rechtlich bestehenden Formen und Einrichtungen; 2) des schrankenlosen Einschreitens gegen Personen, welche die allgemeine Gerechtigkeit nicht erlaubte, der Willkür zu überlassen. Es entsteht hiernach die Frage: ad 1) welche bestehende Gesetze und Verordnungen, welche vorgeschriebene und rechtlich bestehende Formen und Einrichtungen hiermit bezeichnet sind? Es betrifft die Anklage hierüber: die Universität Bonn, das Konvikt daselbst, und das erzbischöfliche Seminarium zu Köln. Das allg. Landrecht Th. II. Tit. 12. §. 9 bestimmt: Alle öffentliche Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staates, und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§. 68. Die innere Verfassung der Universitäten, die Rechte des akademischen Senates und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind durch Privilegien und die vom Staate genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt. Hiermit ist zu vergleichen: die königl. Verordnung vom 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provincial-Behörden. §. 15. Für die Kirchen- und Schul-Sachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Ober-Präsident ist. — Dieses hat in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen die Landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. §. 16. Die

Universitäten sind unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet. Jeder Oberpräsident ist jedoch als beständiger Kommissarius dieses Ministeriums Kurator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet. §. 42. Die Organe der Konfessionen sind der Schulkath des Regierungsbezirks und die geistlichen und Schul-Inspektoren. — Zur Ergänzung dieses Gesetzes dient die Dienst-Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Decbr. 1825. §. 1. Nr. 6. Der Wirkungskreis des Ober-Präsidenten umfaßt: die Wahrnehmung des *Jus circa sacra Catholicorum*.

Zu diesen allgemeinen Landes-Gesetzen kommen noch hinsichtlich der Universitäten die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Staatsrechtes, welche in jedem einzelnen Bundesstaate gesetzliche Kraft durch besondere Publikation erlangt haben:

Publikations-Patent vom 25. September 1832, betreffend die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 5. Juli ejusd. über die Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland.

Nr. 5 in Ansehung der Universitäten. §. 2. Die Bundes-Regierungen verpflichten sich gegeneinander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehr-Anstalten zu entfernen. — Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschloffen werden. Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundes-Staate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden. — Alle vorstehende Gesetze und Verordnungen gehen aus der *Advocatia regia* hervor, und da sie ausdrücklich nur *circa sacra* gesetzlich gehalten sind, so widersprechen sie der Kirchenverfassung nicht. Es kann daher der erzbischöfliche Stuhl

sich derselben zum Schutze der Kirche erfreuen, und ohne den Kirchenrechten etwas zu vergeben, an das geistliche Staatsministerium sich wenden, wegen Verhängung eines Verbotes der akademischen Vorlesungen, wegen Veränderungen des Geschäftsganges im Konviktorium, und der äußern Einrichtungen des Priester-Seminars, Verlängerung des Seminar-Kursus, Verletzung der Lehrer des Seminars und der Universität.

Nach den Statuten der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Bonn, Abschnitt II. §. 4 Nr. 3, sollen dem Erzbischofe von Köln, unter dessen geistlicher Aufsicht diese Fakultät steht, so wohl die katholische Kirche an der Wirksamkeit derselben theilhaftig ist, die Lektions-Kataloge eines jeden Semesters vorgelegt werden, und der Erzbischof ist befugt, Bemerkungen über rein theologische Gegenstände darin zu machen, worauf sie an den Kurator der Universität zurückgesandt werden.

Hier ist eine Lücke in der Gesetzgebung. Nothwendig müßte die letzte Entscheidung über den theologischen Lektions-Katalog entweder einer Provinzial-Synode der Bischöfe, oder dem römischen Stuhle vorbehalten seyn, wenn das Staatsministerium mit dem Bischofe nicht einverstanden ist; denn dieser Gegenstand ist mehr als *circa sacra*, er betrifft das Dogma.

In dem andern Vorwurfe wird das Verfahren des Erzbischofs von Köln bezeichnet, als ein schrankenloses Einschreiten gegen Personen, welche die allgemeine Gerechtigkeit nicht verläßt, der Willkür zu überlassen. (Pro Memoria S. 12.)

Hier sind zuvörderst die allgemeinen kirchlichen und kanonischen Grundsätze festzustellen. Ueber das Verhältniß der Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, zu dem in der priesterlichen Würde ihnen zur Seite stehenden Klerus der Diöcesen sind die obersten leitenden Grundsätze ausgesprochen in der ersten Quelle des kanonischen Rechtes in dem Evangelium selbst:

St. Lucas, Evang. Kap. 22, 25—27 u. 50. Reges gentium dominantur eorum, et qui potestatem habent super eos, benefici vocantur. Vos autem non sic; sed qui major est in vobis, fiat sicut minor et qui praecessor est, sicut ministrator. Nam quis major est, qui recumbit, an qui ministrat? Nonne qui recumbit? Ego autem in medio vestrum sum, sicut qui ministrat.

Die Könige der Völker herrschen über dieselben und die Gewalt über sie haben, heißen gnädige. Ihr aber nicht also; sondern wer unter euch der Größte ist, werde wie der Kleinste und der Vorgesetzte werde wie ein Diener. Denn wer ist größer, der zu Tische sitzt, oder der zu Tische dienet? Ist es nicht, der zu Tische sitzt? Ich aber bin mitten unter euch, wie einer, der dienet (andeutend die Fußwaschung. Siehe die heilige Schrift aus der Vulgata übersezt und erläutert mit Approbation des apostolischen Stuhles, von Allioli. Nürnberg, 1836). — Die wahre Herrschaft ist jenseits, der Lohn der Treue: Vos estis, qui permansistis Mecum — et Ego dispono vobis Regnum — ut sedeatís super thronos judicantes. Ihr seyd es, die ihr mit Mir ausgeharret — und Ich bereite euch das Reich — daß ihr sitzt auf den Thronen, zu richten. Dieselben evangelischen Grundsätze spricht der Apostelfürst an das Episkopat aus in Seinem vom heil. Geiste verfaßten Oberhirten-Briefe: I Epist. St. Petri 5, 2. 4. Pascite, qui in vobis est, gregem Dei, providentes — neque ut *dominantes in cleris*, sed forma facti gregis ex animo. Et cum apparuerit Princeps Pastorum, percipietis immarcessibilem gloriae Coronam. Weidet die euch anvertraute Heerde Gottes, und sorget für sie — und nicht wie solche, die über den Klerus herrschen (nicht so, als Herrscher über den Klerus; ohne herrschaftliche Weise, Sprache, Behandlung, Anrede, Geschäftsstyl zu dem Klerus). Seyd Vorbild der Heerde (Gottes, als selbst zu dieser Heerde des allerhöchsten Oberhirten gehörend). Und wenn dann erscheinen wird der allerhöchste Oberhirt (Princeps Pastorum, der Bischof der Bischöfe, der göttliche Oberhirt der Hirten), so werdet ihr empfangen die unverwelkliche Krone der Herrlichkeit.

Der heilige Petrus würde diese so ausdrücklichen und bezeichnenden Worte, vom göttlichen Geiste erleuchtet und erfüllet, nicht gebraucht haben, wenn nicht der Fall denkbar wäre, daß Oberhirten, dieser Grundsätze uneingedenk, Klerus und Laienstand vermischen. Allgemein sagt derselbe Apostelfürst: Seyd unterthänig den Priestern (*Subditi estote Senioribus*). Alle aber begegnet einander mit Demuth: *Omnes invicem humilitatem insinuate*. I Petri 5, 5. Und indem alle Christen verpflichtet sind in Menschen überhaupt die höhere Abkunft und das

göttliche Ebenbild zu ehren, haben die großen und heiligen Bischöfe, Kaiser, Könige und Fürsten in den geweihten Priestern immer den hohen Adel des priesterlichen Charakters und die Person dessen geehrt, welchen sie vertreten. Wenn es daher Allen gesagt ist: Kommet einander mit Höflichkeit, Ehre und Achtung zuvor, *Honore invicem praevenientes Rom. 12, 10*, so würde man dem Evangelium und dem Geiste der wahren Kirche widersprechen, wenn man läugnen wollte, daß dieses nicht in ganz vorzüglichen Maße auf das Verhältniß der Bischöfe zu den Priestern Anwendung finde, wovon der Apostel sagt: Die Priester sind doppelter Ehre werth, zu achten am meisten diejenigen, welche arbeiten im Predigt-Amte und in der Wissenschaft. *Presbyteri duplici honore digni habeantur, maxime qui laborant in verbo et doctrina I Timoth. 17*. Mit diesen Grundsätzen ist aber vollkommen vereinbar die Pflicht des Gehorsams, welche der nach der Kirchenverfassung den Bischöfen untergeordnete Klerus bei der Weihe verspricht, wohl eingedenk der Worte des Apostels: daß auch Christus gehorsam gewesen ist bis zum Tode, ja bis zum Tode des Kreuzes. Es ist sogar reichsgesetzliche Bestimmung geworden.

Kaiserliche Erklärung wegen der Religion zu Augsburg anno 1548. Artikel vom obersten Bischof und andern Bischöfen.

Die vollkommene Gewalt hat Christus dem Petrus und seinen Nachfolgern dergestalt gegeben, daß Er noch den andern Bischöfen den Theil ihrer Fürsorge, welche Er ihnen anbefohlen, damit nicht benommen, sondern Er hat gewollt, daß sie in ihren Kirchen und Bisthümern wahrhafte Bischöfe aus göttlichen Rechten seyen, und sollen alle Christen dem obersten Bischöfe (dem Papste) und ein jeder seinem Bischof besonders gehorsam seyn, wie der Apostel sagt: seyd gehorsam euren Vorstehern, die da wachen für eure Seelen. Wenn nun vorbezeichnetes im Evangelium, in der Kirchenverfassung, im geistlichen und weltlichen Rechte noch anderweit vielfältig begründetes und festgestelltes Verhältniß auf die eine oder die andere Weise gestört wird, was der Anklagepunkt in vorliegender Sache bezeichnet, wie ist dann zu verfahren? Trit in solchen Fällen die *Advocata regia* ein? Dsius, Bischof von Corduba, schrieb einst an

den Kaiser Konstantin den Großen: Dir hat Gott die kaiserliche Herrschaft übergeben, uns hat Er das, was die Kirche betrifft, anvertraut. Und so wie derjenige, welcher mit tückischen Augen deine Herrschaft angreift, der göttlichen Ordnung widerstrebet, so hüte auch du dich, daß du nicht, indem du, was die Kirche angehet, an dich ziehest, eines großen Verbrechens dich schuldig machest. Es steht geschrieben: gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist.

Die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier werden in der Aurea Bulla Caroli IV von 1350 genannt Tit. III: edle Säulen des deutschen Staats-Gebäudes, Stützen der Kaiserlichen Rechten. Columnae Proceres, qui sacrum Aedificium circumspectae prudentiae solerti pietate sustentant, quorum praesidio Dextera Imperialis Potentiae roboratur. Sollten diese Säulen und Stützen nicht auch Anspruch haben auf Landesherrlichen Schutz? Dieser Schutz ist ihnen zugesichert durch die königliche Annahme der Bulla de Salute Animarum vom 16. Juli 1821: Ad omnipotentis Dei gloriam et ad honorem Beati Petri Apostolorum Principis Coloniensem Ecclesiam jam antea inter Germaniae Sedes nulli antiquitate ac splendore secundam, sub Invocatione laudati Principis Apostolorum ad Metropolitanam Ecclesiam gradum restituimus. Zur Verherrlichung des allmächtigen Gottes und zur Ehre des Hauptes der Apostel, des heil. Petrus, setzen wir hierdurch wieder ein in den Rang einer Metropole die jenem Haupte der Apostel geweihte Kirche zu Köln, die an Glanz und alterthümlicher Würde keinem andern Stuhle von Deutschland nachsteht.

Diesem Ausspruch des allgemeinen Kirchen-Oberhauptes trat Se. Majestät der König bei durch Landesherrliche Aufnahme und Bekanntmachung dieses kirchlichen Grundgesetzes.

Daß ein Bischof den Schutz der weltlichen Macht (die Advocatia) in Anspruch nehmen könne, ist vollkommen begründet in dem Evangelium.

Actor. 25. Der Apostel Paulus, wegen Hochverraths angegriffen von den Priestern und Vorstehern der Synagoge, sprach: ich verurtheile mich auf den Kaiser: *Caesarem Apello*; in der Kirchensache aber wegen der Circumcisio berief er sich auf das erste Kirchen-Concilium von Jerusalem. Statuerunt, ut ascenderent ad Apostolos et Presbyteros in Jerusalem super hac

quaestione. Actor. 15, 2. Sie beschloffen, hinauf zu gehen zu den Aposteln und Priestern in Jerusalem wegen dieser Frage.

Das Evangelium unterscheidet also die Angelegenheit, welche von dem Kaiser entschieden wird, von der Kirchen-Angelegenheit. So auch:

Actor. 19, 38 — 39. Hat Demetrius und haben die Künstler, die mit ihm sind, (Entschädigungs-) Klage (wegen des durch Verwerfung jener Lehre verödeten Tempels der Diana), so hat man Gerichtstage (si habent — causam — conventus forenses aguntur); und sind Statthalter (Proconsules) da; sie mögen einander verklagen (accusent invicem); habt ihr aber zum Gegenstande eine andere Angelegenheit (geistliche, die Verehrung der Göttin Diana betreffend), eine Sache, welche vor einen andern Gerichtsstand gehört (si quid *Alterius* rei quaeritis): v. 39 *in legitima Ecclesia poterit absolvi*, so kann es in einer gesetzlichen Kirchenversammlung (vor dem geistlichen Richtersthule) entschieden werden.

In dem Verhältniß des Erzbischofs von Köln zu den geistlichen Professoren der Rhein-Universität ist die kanonische Unterscheidung über die Kompetenz des Forums nicht ohne Schwierigkeit; da hier nicht allein der Hermesianismus und die geistlichen Würden, sondern auch die Landesherrliche Anstellung und Besoldung und das Verhältniß zu den akademischen Personen aller Grade und die akademische Ehre und Subsistenz zur Sprache kommen. Richtig und gründlich führt van Espen aus in *Concordia Immunitatis Ecclesiasticae et Juris Regii*, cap. 2. §. 5, daß eine dreifache *Causa Ecclesiastica* zu unterscheiden ist: dogmatica, petitoria und possessoria.

a) *Causa sive Materia dogmatica* ist vorhanden, wenn es sich bloß von dem Dogma, oder der Lehre handelt, abgesehen ab omni facto seu personalitate, z. B. ob eine Lehre haeretica, erronea, scandalosa ist, oder aus einem andern Grunde reprobanda. — Dieses gehört ganz vor den *Judex Ecclesiasticus*, vorzüglich pertinet ad Sedem Apostolicam.

b) *Causa Petitoria* ist vorhanden, wenn ein *Jus* oder *Titulus Rei Spiritualis* ihren Gegenstand ausmacht, z. B. ob jemand sey legitime et canonice electus; ob der Patronus das *Jus praesentandi* habe; ob jemand der Theilnahme an *doctrina haeretica* schuldig und ad poenam canonicam zu ziehen sey (*Causa*

petitoria personalis): diese gehört auch vor den *Judex Ecclesiasticus* und *Ordinarius Clerici*.

c) *Causa possessoria* ist vorhanden, wann es sich handelt um den Besitz oder Quasi-Besitz eines Beneficiums oder eines andern *jus spiritualis*, oder jemand *via facti* in dem *Possessorium* gestört wird. Dieses gehört *ad Regia Tribunalia*.

Woher aber die Entscheidung nehmen, ob eine Sache dogmatica, petitoria oder possessoria sey? Beschluß der Kirchenversammlung von Nicäa: Es sollen jährlich in jeder Kirchenprovinz zwei Kirchen-Synoden gehalten werden, um gemeinschaftlich dergleichen Gegenstände in Versammlung der Bischöfe zu verhandeln.

Canon 5 Concilii Nicaeni. *Annis singulis per unamquamque Provinciam bis in anno Concilia celebrari (placuit), ut communiter, omnibus simul Episcopis Provinciae congregatis, discutiantur hujusmodi quaestiones.* Ebenso bestimmt.

Saeculo VI Concilium Aurelianense III, can. 49. *Si quis Clericorum circa se, aut distractionem, aut tractationem Episcopi sui putat injustam, juxta antiquas Constitutiones recurrat ad Synodum.* Wenn einer der Geistlichen in Ansehung seiner die Zurechtweisung oder überhaupt die Behandlung von Seiten seines Bischofs für ungerecht hält, so soll er nach den altherkömmlichen kanonischen Gesetzen den Refers an die Synode nehmen. Cf. *Septim. Decretal. Lib. II. Tit. 4. cap. 3.* Leo X in Concil. Lateran. de foro competenti.

Ein ganz ähnlicher Fall, wie der in Ansehung des Hermefianismus hatte sich gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in Belgien wegen des Jansenismus zugetragen. Damals verfügte der Papst Innocentius XII in dem Breve an die Bischöfe Belgiens vom 6. Februar 1694: daß sie auf keine Weise gestatten sollten, daß jemand durch die *vaga accusatio* und den *invidiosum nomen* des Jansenismus beschuldigt oder verächtigt werde, wenn es nicht zuvor gesetzlich (*legitime*) feststehe, daß er *suspectus* sey, eine dieser Jansenistischen propositiones gelehrt oder behauptet zu haben; noch sollten sie zulassen, daß jemand unter diesem Vorwande von den *officiis, muneribus, beneficiis, gradibus, concionibus habendis*, oder von irgend einer geistlichen Funktion ausgeschlossen werde, ehe nicht das rechtliche Verfahren beobachtet sey (*nisi servato Juris ordine*) und

durch Beweise feststehe: daß sie diese Strafe, welche für sonst kätolische Männer die schwerste ist, verdient haben (eam poenam, quae viris alioquin Catholicis gravissima est, commeruisse).

Diese Entscheidung des päpstlichen Stuhles, dessen Weisheit sich, als Doctor Universalis Ecclesiae so oft bewährt hat nach der Verheißung: „Dein Glaube wird nicht wanken,“ gründete sich auf I Timoth. cap. 5, v. 19. Adversus Presbyterum accusationem noli recipere, nisi sub duobus aut tribus testibus. Gegen einen Priester sollst du keine Klage annehmen, als mit zwei oder drei Zeugen. — Daher hatten die heiligen Bischöfe der Kirche Gottes immer den unerschütterlichen Grundsatz der Gerechtigkeit: Audiatur et altera pars! Man höre zuvor den andern Theil!

Sie bekantten auch gern, daß sie mit menschlichen Schwächen umgeben seyen (infirmatibus circumdati). *)

Der Canon 5 des großen allgemeinen Kirchenconciliums der Christenheit auf Nicäa bestimmt daher mit großer Gerechtigkeit, daß ein vorzüglicher Grund der jährlichen zwei Provinzial-Kirchensynoden sey, den Mißgriffen des Episkopates zu begegnen, welche entweder aus Schwäche, Kleinmuth und Zaghaftigkeit, oder aus Uebermuth, Härte und Bitterkeit entstehen.

Canon 5. Concilii Nicaeni Oecumenici: ut communiter, omnibus simul Episcopis Provinciae congregatis, convenientius examinetur, vel requiratur, numquid vel *pusillanimitate* (aut, ut legit Isid. aliqua indignatione), vel *contentione*, vel aliqua hujusmodi *acerbitate* (aut, juxta Dionisii lectionem, alio quolibet Episcopi vitio), congregatione pulsati sunt.

Die kanonischen Grundsätze über die Provinzialsynoden sind vollständig ausgesprochen in dem allgemeinen Kirchenconcilium von Trient.

Der allgemeine Kirchenrath von Trient Sessio XXIV de Reformatione cap. 2 bestimmt daher:

1) daß die Provinzialsynoden zur Verbesserung der Sitten (pro moderandis moribus), zur Abstellung der Mißgriffe und

*) Siehe Bulla Indictionis Oecumenici Concilii Tridentini sub Paulo III. P. III. fol. 1.

Ueberschreitungen kirchlicher Gewalt (pro corrigendis excessibus) und zur gütlichen Beilegung der kirchlichen Streitigkeiten (pro componendis controversiis), überall, wo sie unterlassen sind, wieder erneuert werden sollen.

2) Die Erzbischöfe (Metropolitani), oder, bei deren Verhinderung, der älteste Suffragan-Bischof (Coepiscopus antiquior), soll innerhalb Jahresfrist vom Schluß des Conciliums an, und künftig alle drei Jahre, besonders gleich nach der öfterlichen Zeit (Post Octavam Paschae Resurrectionis Domini nostri Jesu Christi) die Provinzialsynode der Bischöfe berufen.

3) Hier sollen die geringern Verbrechen (criminalis causae minores) der Bischöfe untersucht und abgeurtheilt (cognoscentur et terminentur), oder eine Deputation dazu angeordnet werden (a Deputandis per Concilium Provinciale) cap. 5. Sess. XXIV de Reform. in Tridentino.

4) Die Provinzialsynoden sollen alle Nachlässigkeiten der Bischöfe (Episcoporum negligentiam) ergänzen (suppleant) und dieselben in Schranken halten (coerceant). Cap. 22. Sessio XXV de reg. et mon.

5) In den Provinzialsynoden sollen Delegatrichter erwählt werden für die Causae Ecclesiasticae et spirituales. Cap. X. Sessio XXV de Reformatione. Canon Statutum in Sexto lib. 4. tit. 3 de rescriptis, cap. 41. (Bonifacius VIII.)

6) In der Provinzialsynode sind die in den Episcopaten eingeschlichenen Mißbräuche in Ansehung der Lehren (abusus Ecclesiarum) in einem gesammelten Vortrage von dem Bischofe zu eröffnen (colligat et referat), damit sie untersucht nach Erkenntniß und Meinung auch der übrigen Bischöfe (aliorum quoque Episcoporum sententia cogniti abusus) sogleich der Entscheidung des Papstes vorgelegt werden (ad Summum Pontificem deferantur), dessen Ansehen und Weisheit zu bestimmen haben soll, was zum Besten der allgemeinen Kirche gereicht (cujus Auctoritate et Prudentia, quod Universali Ecclesiae expediet, statuatur). Concil. Trident. Sessio ult. Decret. de Indulgentiis in fine.

7) Der allgemeine Kirchenrath von Trient erneuert die in den kanonischen Gesetzen vorgeschriebenen Kirchenstrafen (poenas sacris Canonibus sancitas), wenn die Erzbischöfe und Bischöfe in Abhaltung der Provinzialsynoden faumselig sind (Concil. Trid.

Sess. 24 de reform. cap. 2. Synodi Provinciales celebrentur etc). Dist. 18. Concil. Aurelian. 5. cap. 18. Tarracon 1. cap. 6. Toletan 11, 15. Basil. Sess. 8.

Die ältern kanonischen Strafen waren:

a) Fraternalis Charitatis admonitionibus corripi; Can. 6. Dist. 18. Decreti (ex Concil. Calcedonensi cap. 19).

b) Alienum se a fratrum communione cognoscat: nec eum recipi liceat, nisi in sequenti Synodo fuerit absolutus. Canon 12 ibid. ex Concil. Arelatensi cap. 19.

c) Usque ad proximam Synodum a charitate fratrum et Ecclesiae communione priventur. Can. 15. Dist. 18. Decreti ex Concilio Agathensi cap. 35.

d) Excommunicentur. Canon 15. Dist. 18. ex Concilio Martini Papae. cf. Canon 17 ibid.

Wenn aber wegen politischer Hinderungen die Provinzialsynoden nicht gehalten werden? Hier tritt die Advocata Regia, das edle fürstliche Schutzrecht, ein, die Hindernisse hinwegzuräumen.

Canon 23. Causa 23. qu. 5. Regum Officium proprium est, praebere auxilium eis, qui facilius opprimuntur a Potentibus. Die den Königen eigenthümliche Pflicht ist: denen Hilfe zu leisten, welche leichter von den Mächtigen unterdrückt werden.

Die allgemeine Gerechtigkeit, welche das Grundgesetz der Staatsverwaltung ist, will Niemanden in dem Verbande der menschlichen Gesellschaft der Willkür überlassen sehen.

Wenn die Gerechtigkeit ausgeschlossen wird, was sind die Königreiche! Remota Justitia, quid sunt Regna, nisi magna latrocinia (St. Augustinus de Civit. Dei. lib. 4. cap. 4).

Daher kann es nur die Absicht der weisen Staatsverwaltung seyn, die Kirchenverfassung zu erhalten und zu schützen, nach welcher zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Gerechtigkeit die Provinzialsynoden der Bischöfe nothwendig sind.

Man hat Gerechtigkeitsgefühl bei allen Völkern gefunden:

Actor. 21, 25. Ist es euch erlaubt, einen römischen Mann, und zwar ohne Urtheil und Recht, zu geißeln? Si hominem Romanum et indemnatum licet vobis flagellare? Darauf wurde er sogleich restituirt. —

Wenn Mangel an Gerechtigkeit in der Geschichte der Völker

und der Familien bei weltlichen Angelegenheiten so sehr alles edle Gefühl von jeher verletzete, um wie viel mehr in geistlichen Sachen und Kirchenangelegenheiten?

Sener Heide sprach: Ich will dich verhören, wenn deine Ankläger angekommen sind.

Actor. 25, 35. Audiam te, cum accusatores tui venerint. Wie sollte der christliche, namentlich der geistliche Richter, anders handeln! Sener setzte hinzu:

Denn es ist nicht gebräuchlich bei den Römern, einen Menschen zu verurtheilen, bevor nicht der Angeklagte seine Ankläger vor sich gegenwärtig hat und ihm verstattet ist, sich zu vertheidigen und von den angegebenen Verbrechen zu reinigen.

Actor. 25, 16. Quia non est Romanis consuetudo, damnare aliquem hominem, priusquam is, qui accusatur, praesentes habeat accusatores, locumque defendendi accipiat ad abluenda crimina. Daher bestimmt der canon Sexta actione, daß, nach den uralten Synodalbeschlüssen der heiligen Väter, kein Bischof wagen solle (audeat), ohne Untersuchung des Provinzialconciliums (sine Concilii examine) irgend einen Priester zu verwerfen (deicere). Denn Viele gibt es, heißt es daselbst weiter, welche ohne Untersuchung und reifliche Prüfung (indiscussos) mit tyrannischer Gewalt (potestate tyrannica) und nicht mit dem Ansehen der Kirchengesetze (auctoritate canonica) Verdammungsurtheile aussprechen (damnant).

Causa 15. quaest. 7. canon 1 (ex Synodo Hispalensi unter dem heiligen Isidor): Ut juxta priscorum Patrum Synodalem Sententiam nullus nostrum sine Concilii examine quemlibet Presbyterum — deicere audeat. Nam multi sunt, qui indiscussos potestate tyrannica, non auctoritate canonica damnant. Et sicut nonnullos gratia favoris sublimant: ita quosdam odio, invidiaque permoti humiliant, et ad levem opinionis auram condemnant, quorum crimen non approbant. Und, so wie sie Einige durch besondere Gunst- und Gnadenbezeugung erheben, so setzen sie Andere herab (humiliant), von Haß und Neid bewogen, und verdammen auf geringen Verdacht und leichtfertiges Gerücht (ad levem opinionis auram) diejenigen, über deren vermeinte Verbrechen und Schuld sie keine Beweise haben (quorum crimen non approbant). So weit dieser Canon.

Es schrieb daher einst ein bekannter geistlicher Schriftsteller an einen hohen Prälaten, denselben bittend, die Verirrten zu gewinnen, und mit aller Milde nach den die christliche Liebe, Demuth und Gerechtigkeit bezweckenden kanonischen Bestimmungen zu verfahren, besonders in einer Zeit, wo die Handlungen der ungezügelten, absoluten Gewalt auf dem öffentlichen Schauplatze der Weltgeschichte so sichtbar, wenn auch durch verbrecherische Hände gestraft würden, und die unseligen Folgen der Kirchenspaltung des fünfzehnten Jahrhunderts, unter dem Jammer der Völker, der Familien und der Einzelnen, die raube Härte der Gewalthaber und die Lieblosigkeit der *Rectores gregum et populorum* anklagen. (Acta aus ungedruckten Quellen.)

In diesem Sinne warnte selbst der heilige Bernardus seinen Schüler Eugenius vor der *dominandi libido*, und der berühmte Kardinal Cajetanus schreibt L. 2, q. 59, art. 1 et 2: *Potest Persona Ecclesiastica tyrannice gubernare, et tanto facilius, quanto potentior est.*

Der Kanon des Conciliums von Karthago, welches im Jahre 405 unter Kaiser Theodosius gehalten wurde, bestimmt in Ansehung der Donatistischen Spaltungen, daß die Bischöfe aus Liebe zur kirchlichen Einheit einzeln in ihren Städten mit den Vorstehern der Donatisten zusammenkommen und ihnen sagen sollten: wir versammeln uns mit euch im Auftrage der Kirche, von unserm Concilium abgesandt, um uns eurer Wiedervereinigung, nach welcher wir herzlich verlangen, zu erfreuen. Wir vertrauen auf die Liebe des Herrn, welcher sprach: Selig die Friedfertigen, denn sie werden Kinder Gottes genannt werden, und welcher durch den Propheten uns ermahnt, auch zu denen, welche unsere Brüder nicht seyn wollen, zu sagen: ihr seyd unsere Brüder. Diese unsere friedliche, aus der Liebe hervorgehende Aufforderung dürfet ihr also nicht verachten. Wenn ihr daher glaubet, an eurer Lehre etwas Wahres zu haben, so nehmet keinen Anstand, es vorzubringen, das heißt: ihr wollet euch versammeln und aus eurer Mitte diejenigen erwählen, welchen ihr auftraget, eure Sache zu führen und eure Lehre und Behauptungen zu beweisen. Auch wir wollen dieses thun, so daß aus unserer Versammlung diejenigen erwählet werden, die mit euren Abgesandten zu bestimmter Zeit und an einem bestimmten Orte, die streifigen Religionspunkte, welche euch von uns trennen (quid-

quid quaestionis est, quod vestram a nobis separat communionem), in Frieden erörtern, und somit endlich, durch den Beistand des Herrn, unseres Gottes, der tiefgewurzelte gefährliche Irrthum (*veternosus error*) ein Ende nehme, damit nicht wegen der Erbitterung der Gemüther die schwachen Seelen und das unwissende Volk in der Theilnahme an einer das Heiligthum der Kirche entweihenden Spaltung und Uneinigkeit verloren gehe.

Dieser versuchten und angebotenen freundlichen Uebereinkunft und gütlichen Einigung erwähnt der heilige Augustinus lib. 3 contra Cresc. Cap. 45. van Espen Tractat. Historico-Canonico Pars. II. Canones Africani §. VIII.

Wie leuchtet hieraus hervor der göttliche Geist, welcher die Kirche des Sohnes Gottes erfüllet und in alle Wahrheit führet. Die Aussprüche dieser das Lehramt des heiligen Geistes verwaltenden Bischöfe zeugen von der fortgesetzten göttlichen Sendung, welche sie von Demjenigen haben, Der da sprach: Siehe, Ich sende euch wie die Schafe in die Mitte der Wölfe: seyd also klug, wie die Schlangen und unschuldig, wie die Tauben. Sehr wahr bemerkt über diese Worte der heilige Kirchenlehrer und Erzbischof, Johannes Chrysostomus (Homilia 34 super. Matthaeum 10): daß der göttliche Herr und allerhöchste Bischof unserer Seelen Seine unüberwindliche Allmacht und wahre Größe darin offenbare, daß Er Seinen Dienern und Gesandten, obwohl sie Wölfen nicht nur entgegengehen, sondern auch in deren Mitte sich aufhalten, dennoch alle Sanftmuth und Milde anbefiehlt, und nicht nur dieses, sondern auch die Unschuld und Einfalt der Tauben. Denn so offenbaret sich am meisten die Größe, Weisheit und Liebe Gottes, indem auch heftige Gegner von den Schafen überwunden werden, die mitten unter denselben sind, vielfältig angegriffen, verlegt und verwundet, und nicht nur nicht besiegt werden, sondern von Gott erlangen: die Umwandlung der Irrenden in die Natur der Schafe. In Wahrheit: größer ist es und wunderbarer, Geist und Gemüth der Gegner umwandeln, als mit dem Schwerte sie überwinden. Wir hätten also Grund, vor uns selbst zu erröthen, wenn wir, auf entgegengesetzte Weise verfahren, gleichsam wie Wölfe unsere Gegner verfolgten, da wir in der ganzen Geschichte des Christenthums sehen, daß unzählige Wölfe

von sehr wenigen Schafen überwunden worden sind. Und in Wahrheit, fährt der erleuchtete Erzbischof von Konstantinopel fort, so lange wir Schafe sind, überwinden wir leicht die Widersacher; sobald wir aber zu der Natur der Wolfe übergehen, werden wir überwunden. Denn dann ist der Beistand des Hirten nicht mit uns, welcher nicht Wolfe, sondern Schafe weidet; und deshalb, wenn du dich in einen Wolf verwandest, entfernt Er Sich sogleich und verläßt dich, da du Seine wahre Größe und göttliche Kraft nicht wirken und aus dir hervorleuchten lässest. Denn wenn du mit Sanftmuth verfährest, so schreibst du Ihm allein den Sieg zu; wenn du aber mit Leidenschaft austrittst, so verdunkelst du den Glanz Seines Sieges. — So der heilige Chrysostomus. Nicht in Heeresmacht, nicht in Riesenkraft, sondern in Meinem Geiste, spricht der Herr der Heerschaaren durch den Mund des Propheten (Zacharias 4, 6). Die himmlische Weisheit ist, nach Zeugniß des Apostels Jakobus, friedfertig, und bringt Früchte der Gerechtigkeit bei denen, welche im Geiste des Friedens verfahren (Jakobus 3, 17. 18).

Die Waffenrüstung Gottes ist, nach dem Apostel (Ephes. 6), gerichtet gegen den Geist der Finsterniß, gegen die unsichtbaren, dämonischen Regierer (rectores) dieser Welt, gegen die geistige Bosheit in den Lusträumen (contra Spiritualia Nequitiae in coelestibus), und diese Waffenrüstung bestehet in der Nüchternheit und Enthaltbarkeit, in der Liebe zur Wahrheit, in dem Panzer der Gerechtigkeit, in den Schuhen des Friedens, in der Verkündigung des Evangeliums der Liebe, in dem Schilde des Glaubens gegen alle giftige Pfeile des gefallenen Engels, in dem Helme der Hoffnung, welche hinschauet nach dem Lande der Seligen, nach der ewigen Heimath, nach dem Hafen des Heiles, in dem Schwerte des Geistes, welches enthalten ist in der richtigen Anwendung der göttlichen Worte und heiligen Schriften, verbunden mit der siegreichen Kraft des Gebetes. Davon spricht der Geist Gottes in der heiligen Urkunde unseres Glaubens: Für Recht und Wahrheit kämpfe aus ganzer Seele und kämpfe bis zum Tode für Wahrheit und Recht, und Gott selbst wird für dich kämpfen und siegen. Der Herr, wie ein Held im Kampfe, der Allmächtige ist sein Name. Sein Gewand, wie ein Panzer, ist Recht und Wahrheit und der Helm auf Seinem Haupte verheißet das ewige Heil; die Kleider, die Ihn umgeben, sind die Kleider

der Gerechtigkeit, und der Mantel, welcher Ihn umhüllet, ist der heilige Eifer. Seine Feinde sind die Engel der Finsterniß: diese wird Furcht und Entsetzen ergreifen, wenn Sein Gericht kommen wird, wie ein gewaltiger Strom, getrieben von Seinem Geiste. Die aber des Herrn sind, bekennen, daß Christus sey ihr Leben und Seinem Kreuze nachfolgen, ihr Gewinn.

So wie es der Grundsatz der höchsten Weltregierung ist: nicht sowohl die Uebel zu zerstören, als vielmehr aus den Uebeln Gutes zu erwecken, Segnungen und Wohlthaten hervorzuziehen, in welchem Sinne der Apostel sagt: es muß auch Irrthümer geben, damit diejenigen, welche bewährt sind, unter euch offenbar werden (oportet et haereses esse, ut, qui probati sunt, manifesti fiant in vobis I Cor. 11, 19): so ist dasselbe auch der Grundsatz der Kirchen- und der Staatsregierung (so wie nicht minder der Erziehung). — Es verfuhr die Kirche, von dem Geiste des Friedens und der Liebe geleitet, auf dem Kirchenrathe zu Trient in solcher Weise:

Sie lud diejenigen, welche ihr damals in Sachen des Glaubens und der Kirchenordnung widerstrebten, mit vorzüglicher Milde ein, über die streitigen Artikel gehört zu werden (super his ipsis articulis audiri: Sessio XIII. Conc. Trident. Decretum Prorogationis definitionis quatuor articulorum de Sacramento Eucharistiae);

und ihre Religionsmeinungen vor dem Kirchenrathe frei auszusprechen (libere coram Synodo dicere atque proponere, quae senserint).

Sie bemerkte, wie sehr sie darnach verlange und darum bemühet sey,

daß unter denen, welche zu dem christlichen Namen gerechnet werden, keine Religions-Spaltungen seyn möchten, sondern, so wie Alle denselben Gott und Erlöser anerkennen, so auch Dasselbe reden, Dasselbe glauben, Dasselbe Heil genießen (idem dicant, idem credant, idem sapiant).

Sie bezeichnete die göttliche Barmherzigkeit als solche, auf welche sie vertraue, und hoffe, es werde geschehen:

daß Alle vereinigt würden in der heiligen und heilsamen Eintracht Eines Glaubens,

Einer Hoffnung und Einer Liebe (in sanctissimam et salutarem Unius Fidei, Spei Charitatisque Concordiam redigantur).

Diese Einladung wurde mehrmals wiederholt, und vor der neunzehnten Sitzung wurden dieselben noch ausdrücklich aufgefodert:

a) ihre Anträge zu machen und zu reden (proponendi, loquendi),

b) über alle Religionsangelegenheiten mit dem Kirchenrathe selbst zu verhandeln (cum ipsa Synodo de quibuscunque negotiis tractandi),

c) Prüfungen und Erörterungen nach theologischer Wissenschaft anzustellen, in welche der Kirchenrath mit ihnen eingehen wolle (examinandi, discutiendi),

d) Alles, was ihnen beliebte, und jede Art von streitigen Artikeln, sowohl schriftlich als mündlich, frei vorzulegen und öffentlich bekannt zu machen (Omnia, quaecunque ipsis libuerint, ac articulos quoslibet, tam scripto, quam verbo libere offerendi, propalandi),

e) ihre Religionsmeinungen mit den Aussprüchen der heiligen Schrift, mit den Worten der heiligen Väter, mit Vernunftgründen und andern Beweisen zu belegen, zu unterstützen und darzuthun (Scripturis sacris et beatorum Patrum verbis, sententiis et rationibus declarandi, adstruendi et persuadendi),

f) auf die Sätze des allgemeinen Kirchenconciliums ihre Erwiederungen und Entgegnungen zu machen (ad objecta Concilii Generalis respondendi),

g) mit den von dem Concilium erwählten Theologen die Disputationen zu halten (cum iis, qui a Concilio delecti fuerint, disputandi),

h) auch im Geiste der Liebe mit den vom Concilium erwählten Personen, ohne alle Verhinderung besondere Konferenzen zu halten, unter gänzlicher Ausschließung aller Schmähungen, Grobheiten und Beleidigungen (charitative absque omni impedimento conferendi, opprobriis, conviciis ac contumeliis penitus semotis).

i) Es wurde hierbei ausdrücklich (signanter) hervorgehoben und festgesetzt:

daß die streitigen Religionsgegenstände nach der heiligen

Schrift und den Ueberlieferungen der Apostel, nach den bewährten Kirchenconcilien, nach der übereinstimmenden Lehre der allgemeinen Kirche und nach dem anerkannten Ansehen der heiligen Väter, auf vorbesagtem Tridentinischen Kirchenconcilium sollten behandelt werden (quod causae controversae secundum Sacram Scripturam, et Apostolorum traditiones probata Concilia, Catholicae Ecclesiae Consensum et Sanctorum Patrum auctoritates in praedicto Concilio Tridentino tractentur).

So führet die Kirche des Sohnes Gottes, die Kirche der Heiligen, und lehret führen mit dem Heldenmuth, den der wahre Glaube verleihet, das Schwert des Geistes, welches ist das Wort Gottes (gladium Spiritus, quod est Verbum Dei. Ephes. 6), wovon der erleuchtete Papst Innocenz III in seiner Rede am Asch-Tage bei dem Antritt der vierzigägigen Fasten spricht (Innocentius P. III. Homil. in die Cinerum): Dissolvamus Colligationes errorum *per fidelem Doctrinam*: quoniam hoc est majus Jejunium, quod elegit Dominus. Porro quacunque hora peccator conversus fuerit et ingemuerit, vita vivet, et non morietur, ait Dominus. Nolo, inquit, mortem peccatoris, sed ut convertatur et vivat. Peccatum autem, quod per poenitentiam non dissolvitur, suo pondere statim ad aliud trahit. Et sic efficitur restis illa, de qua dicit Propheta (Isaias 5): Vae, qui trahunt peccatum, quasi longam restem. Propter quod Petrus Apostolus ait: Poenitemini igitur et convertimini, ut deleantur vestra peccata. Dissolvamus igitur colligationes peccatorum *per humilem poenitentiam*: quoniam hoc est majus jejunium, quod elegit Altissimus. Lasset uns den Bund der Irrthümer auflösen durch die treue Darlegung der wahren und reinen Lehre; denn dieses ist ein Fasten, welches der Herr liebt. Zu welcher Stunde der Sünder sich bekehrt hat und seufzet, wird er leben und nicht sterben, spricht der Herr. Ich will, sagt Er, nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe. Die Sünde aber, welche durch die Buße nicht aufgelöst wird, ziehet durch ihr Gewicht sogleich in eine andere herab. Und so entsteht jene Kette, wovon der Prophet sagt: wehe denen, welche die Sünden nach sich ziehen, wie eine lange Kette. Deswegen sagt der Apostel Petrus: thut Buße und bekehret euch, auf daß eure

Sünden getilgt werden. Lasset uns also die Bande der Sünde auflösen durch demüthige Buße; denn dieses ist das bessere Fasten, welches dem Allerhöchsten gefällt.

Die schönste Anwendung, welche von dem herrschaftlichen Schutzherrn und Schutzpflicht (Jus et Officium Advocatae) gemacht werden kann, beziehet sich auf die Hinwirkung und Mitwirkung zu einem allgemeinen Kirchenconcilium behufs der Schlichtung so vieler erheblichen, für die Ruhe, den Frieden und das Heil der Völker, der Familien und der Einzelnen entscheidender Religions- und Kirchenangelegenheiten und Wiedervereinigung aller christlichen Religionsverwandten zur Einheit und Eintracht. So bewiesen es die deutschen Fürsten in ganz ähnlicher bedrängter Zeit vor dreihundert Jahren, als am 23ten Mai 1537 zuerst das letzte allgemeine Kirchenconcilium ausgeschrieben wurde.

In ähnlicher Lage als gegenwärtig befand sich die Christenheit, befanden sich Kirche und Staat in ihrem gegenseitigen Verhältnis vor dreihundert Jahren, als auf Andringen geistlicher und weltlicher Mächte die Ansagung des heiligen, allgültigen und allgemeinen Conciliums der Christenheit in Trient unter Papst Paulus III zur Schlichtung aller streitigen Religions- und Kirchenangelegenheiten und zur Wiedervereinigung der getrennten christlichen Religions-Verwandten erfolgte, wie derselbe Paulus III zu der Sache zukünftigem Gedächtniß in der Ansagungs-Bulle ausgesprochen und dargelegt hat.

Schon im Anfange seiner päpstlichen Regierung, welche ihm die Vorsehung des allmächtigen Gottes, wie er schreibt, (nicht um unserer Verdienste willen, sondern aus Seiner großen Güte) anvertraute, sahe derselbe in ähnlicher Art, wie jetzt der heilige Vater Gregor XVI, für welche Verwirrungen der Zeit, und für wie viele Bedrängnisse fast aller Dinge seine oberhirtliche Sorgfalt und Wachsamkeit in Anspruch genommen war; und wünschte zwar sehr, den Uebeln der Christenheit, von welchen sie schon so lange verfolgt, und beinahe erdrückt ist, zu steuern. Allein als Mensch selbst auch, setzte er hinzu, mit Schwachheit umgeben, fühlten Wir, daß unsere Kräfte zur Hebung einer

solchen Last nicht hinreichend seyen; denn während Wir erkannten, wie sehr es des Friedens bedürfte, um die Christenheit von so vielen drohenden Gefahren zu befreien und zu bewahren; fanden Wir alles mit Haß und Zwietracht angefüllt, und vorzüglich diejenigen Fürsten, denen von Gott fast alle höchste Gewalt der Dinge übergeben ist, unter sich entzweit. Während die erleuchteten Männer und Wohlthenden zur Befestigung der Reinheit, der christlichen Religion und der Hoffnung auf die himmlischen Güter für nothwendig erachteten, daß Ein Schafstall und Ein Hirt der Heerde Gottes des Herrn sey; war die Einheit des christlichen Namens durch Spaltung, Zerrwürnisse und Irrlehren getrennt und zerrissen. Noch mehr ist dieses jetzt der Fall. Während die Christenheit von den Waffen und Nachstellungen der Ungläubigen gesichert und verwahrt zu seyn meinte, schwebte damals wegen der Verirrungen der Zeiten und großer Schuld der Zorn Gottes über den Sünden der Völker, der Familien und Einzelnen, wie jetzt; Rhodus war verloren, Ungarn verfolgt. Jetzt ist Spanien fast verloren, und die ganze Christenheit von dem Geiste des Unglaubens verfolgt; damals war der Krieg gegen Italien, Oesterreich und Ilirien zu Wasser und Land entworfen und angezettelt; jetzt ist ein viel gefährlicherer Krieg gegen das Christenthum von allen Seiten angeregt. Damals hatte der Türke, der grausame Feind, zu keiner Zeit ruhend, durch Haß und Zwietracht der Christen, eine gute Gelegenheit zur Ausführung seines Zweckes gefunden. Jetzt findet der viel gefährlichere Erbfeind, der Geist der Finsterniß, eben hierum seine Waffen wider uns. In diesem so heftigen Sturme der Irrlehren, Entzweigungen und Kriege, und unter solchen aufgeregten Fluthen getrauten von jeher die zur Lenkung und Verwaltung des Schiffleins Petri berufenen Oberhirten den eigenen Kräften nicht genug, und warfen zuerst ihre Gedanken auf den Herrn, daß er sie stärke, ihr Gemüth mit Festigkeit und Kraft und ihren Geist mit Rath und Weisheit ausrüste. Hierauf bei Uns überlegend, sagt der Papst Paul der Dritte, daß Unsere, mit wunderbarer Weisheit und Heiligkeit begabten Vorfahren oft in den höchsten Gefahren der Christenheit ökumenische Kirchen-Concilien und allgemeine Versammlungen der Bischöfe, als das beste und angemessenste Mittel, zu Hülfe nahmen; richteten

Wir Unsern Sinn ebenfalls auf die Haltung eines allgemeinen Conciliums; erforschten darüber die Gesinnungen der Fürsten, deren Zustimmung Uns ganz vorzüglich nützlich und dienlich für diese Sache schien; und da Wir dieselben einem so heiligen Werke nicht abgeneigt fanden; sagten Wir, wie Unsere Schreiben und Urkunden bezeugen, im Jahre der Menschwerdung unsers Herrn eintausend fünfhundert und sieben und dreißig, im dritten Unserer päpstlichen Regierung, auf die 10. Kalenden des Junius (d. 25. Tag des Mai) die Anhebung eines allgemeinen Conciliums der Christenheit und einer allgemeinen Versammlung der Bischöfe und anderer Väter, denen es zukömmt, in der Stadt Mantua an; die gewisse Hoffnung hegend, daß, während Wir dort im Namen des Herrn versammelt seyn würden, der Herr Selbst, nach Seiner Verheißung, in unserer Mitte gegenwärtig seyn, und, vermöge Seiner Güte und Erbarmung, alle Stürme der Zeit und durch den Geist Seines Mundes alle Gefahren leicht abwenden werde. Aber wie der Feind des menschlichen Geschlechtes stets allen guten Handlungen nachstellt, so wurde wider alle Hoffnung und Erwartung die Stadt Mantua abgeschlagen, wofern man nicht einige Bedingungen einginge, welche den Einrichtungen der Vorfahren, dem Zustande der Zeiten und der Würde und Freiheit des heiligen Stuhles und des kirchlichen Namens gänzlich entgegen waren. Deswegen ward es nothwendig, einen andern Ort aufzufinden, und eine andere Stadt auszuwählen. Allein da sich nicht sogleich eine dazu dienliche und schickliche darbot, so war man gezwungen, die Feier des Conciliums auf die folgenden Kalenden (den 1. Tag) des Novembers zu verlegen. Indessen fielen die Türken, der grausame und immerwährende Feind des christlichen Namens, mit einer sehr großen Flotte Italien an, eroberten, verwüsteten, plünderten einige Städte an den Küsten von Apulien, und trieben die geraubten Einwohner mit sich fort. In großer Furcht und in Betrachtung der allgemeinen Gefahr bemühte man sich, die Küsten zu befestigen, und den Grenznachbarn zu Hülfe zu eilen. Es unterließ jedoch auch unterdessen nicht der Vater

der Christenheit, die christlichen Fürsten zu berathen und zu ermahnen, daß sie erklären möchten, was sie über einen zur Haltung des Conciliums dienlichen Ort für Gefinnungen hegten. Da aber ihre Meinungen unbestimmt und verschieden waren, und die Zeit sich länger, als Noth war, zu verlängern schien, so wählte der Papst Vinzenza als eine solche Stadt, welche vorzugsweise für alle eine freie und sichere Stellung hatte. Allein weil die Zeit schon weit vorgerückt war, und geziemend die Auswählung einer neuen Stadt Allen angezeigt werden mußte, und die anstehenden Kalenden des Novembers diese Bekanntmachung nicht mehr zuließen, der Winter aber nahe war, so wurde der heilige Vater genöthiget, abermals, durch eine zweite Vertagung, die Zeit des Conciliums auf den nächstfolgenden Frühling (den 1. Tag) des Mai zu verschieben. Da diese Sache also fest bestimmt und beschlossen war, und man, um mit Gottes Hülfe die Versammlung glücklich zu halten und zu feiern, Alles zubereitete, zog der Papst in Erwägung, wie viel sowohl zur Feier des Conciliums, als für die ganze Christenheit, daran gelegen sey, daß sich die christlichen Fürsten unter einander in Friede und Eintracht verständten. So nahmen Wir Uns vor, schreibt hierüber derselbe Papst Paul III, den stets mächtigen Römischen Kaiser Karl und den Allchristlichsten König Franz, Unsere in Christo geliebteste Söhne, als die zwei vorzüglichen Grundpfeiler und Beschützer des christlichen Namens (ex Advocatia Regia), zu bitten und zu ersuchen, daß sie zu einer Unterredung unter sich und mit Uns zusammen treten möchten; und drangen daher bei beiden, durch Sendschreiben, durch Nuntien, und durch von Unserer Seite aus der Zahl Unserer ehrwürdigen Brüder abgeschickte Gesandte, sehr oft darauf, daß sie doch Beide, der Feindseligkeit und Zwietracht entsagend, sich in Ein Bündniß und zu frommer Freundschaft vereinigen, und den sinkenden Angelegenheiten des Christenthums zu Hülfe kommen wollten. Denn da Ihnen, vorzüglich zu dessen Erhaltung, von Gott ihre Macht verliehen sey; so würden sie, wenn sie dies nicht thäten, und ihre Rathschläge nicht auf die gemeinsame Wohlfahrt der Christen richteten, einst Gott strenge und ernste Rechenenschaft dafür ablegen müssen. Diese Fürsten willfahrten der oberhirtlichen Bitte, und verfügten sich nach Nicäa, wohin auch der

Papst den weiten, und für desselben Greisenalter sehr widrigen Weg, Gott und der Herstellung des Friedens zu Liebe unternahm, und zugleich, weil die bestimmte Zeit des Conciliums, nämlich der Kalenden des May's herannahen, nicht unterließ, aus der Zahl der Cardinäle der heil. Römischen Kirche drei Gesandte von hoher Tugend und Ansehen nach Vinzenza zu senden, damit sie das Concilium beginnen, die überall herankommenden Prälaten empfangen, und was sie für nöthig erachteten, betreiben und verhandeln möchten, bis der heil. Vater von der Reise und dem Friedensgeschäfte zurückgekehrt, selbst Alles genauer leiten könnte. Indessen widmete sich der Vater der Christenheit mit Seeleneifer und Fleiße jenem heiligen und nothwendigen Geschäfte der Friedensunterhandlung zwischen den Fürsten. Gott ist Uns dafür Zeuge, schreibt er selbst darüber, Gott, auf dessen Gnade vertrauend Wir Uns der Reise und Lebensgefahr aussetzen; Zeuge ist Unser Gewissen, daß Uns in dieser Sache keine Unterlassung oder Vernachlässigung einer Gelegenheit zur Begründung des Friedens zu Schulden kömmt; Zeugen sind die Fürsten selbst, die Wir so oft und so nachdrücklich durch Nuntien, Sendschreiben, Gesandte, Erinnerungen, Ermahnung und Bitten ansprachen, daß sie die Feindseligkeiten ablegen, daß sie sich verbänden, daß sie der, schon in die höchste und nahe Gefahr gebrachten Christenheit durch gemeinschaftliche Bemühungen und Unterstützungen zu Hülfe eilen möchten; Zeugen sind fürwahr auch jene Wachen und Sorgen, jene täglichen und nächtlichen Mühen Unserer Seele, und die schweren Bekümmernisse, welche Wir wegen dieser Angelegenheit und Ursache über Uns nahmen. Und doch gelangten die Absichten noch nicht sogleich zum erwünschten Ziele. Denn so gefiel es Gott dem Herrn, auf den auch jetzt nach 300 Jahren die Hoffnung der Christenheit gerichtet sey, daß er doch endlich die Gebete Seines Volkes gütigst erhören werde.

Es drang der Papst Paul III bei den Fürsten darauf, daß sie selbst zum Concilium kommen, und die in ihren Ländern gegenwärtigen Prälaten mit sich bringen, die abwesenden aber herbeirufen möchten. Sie aber, sich über beides entschuldigend, theils, weil sie selbst nothwendig in ihre Reiche zurückkehren mußten, theils, weil die Prälaten, die sie bei sich hätten, durch die

Reise und Auslage ermüdet und erschöpft, der Erholung und Herstellung bedürften, brachten noch eine Vertagung des Conciliums in Antrag. Während dem man hierin nachzugeben einige Schwierigkeit machte, lief von den Gesandten zu Vinzenza die schriftliche Nachricht ein, daß selbst, nachdem der Tag zur Anhebung des Conciliums verflossen und längst vorüber wäre, kaum etliche Prälaten von den auswärtigen Nationen sich nach Vinzenza versetzt hätten. Indem der heilige Vater also nach dieser Botschaft sah, daß zu jener Zeit auf keine Weise das Concilium gehalten werden könne, gab er den Fürsten zu, daß das Concilium bis auf die heil. Ostern und den Festtag der Auferstehung des Herrn aufgeschoben werde. Das Sendschreiben hierüber wurde im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1538 an den 4ten Kalenden des Julius (den 28. Tag Juni) zu Genua abgefaßt und öffentlich bekannt gemacht. Und der Papst gestattete diesen Aufschub um so geneigter, weil beide vorgenannte Fürsten verhießen, ihre Gesandten zu ihm nach Rom zu senden, um das, was noch zur Vollendung des Friedens übrig wäre, und zu Nicäa der Zeitkürze wegen nicht ganz vollführt werden konnte, zu Rom bequemer zu besprechen und zu verhandeln; und aus diesem Grunde baten beide, daß diese Friedensvermittlung noch vor der Feier des Conciliums angezettelt werden möchte; indem das Concilium selbst nach geschlossenem Frieden der Christenheit viel erspriesslicher und heilsamer werden würde. Denn immer mahnte diese dazwischen gekommene Hoffnung des Friedens an, dem Willen der Fürsten beizustimmen.

Ein neuer Aufschub erfolgte, indem der Kaiser Ferdinand zu erkennen gab, daß er denjenigen, welche von der katholischen Einheit abgewichen waren, versprochen habe, sich bei dem päpstlichen Stuhle zu verwenden, daß irgend eine Art der Vereinigung eingeleitet werden möge, was aber vor seiner Rückkehr nach Deutschland nicht schicklich geschehen konnte. Der Papst, immer durch die Friedenshoffnung und durch den Willen der Fürsten bewogen, und besonders sehend, daß auch auf das besagte Osterfest keine andere Prälaten nach Vinzenza gekommen waren, mied endlich den schon so oft umsonst wiederholten Namen der Vertagung, und wollte lieber die Feier des allgemeinen Conciliums bis auf des heiligen apostolischen Stuhls Gutdünken suspendiren. Und so that er es dann auch; und erließ vom

zehnten Tag des Junius 1559 über diese Suspension an die obenerwähnten Fürsten eine Zuschrift. Indem er also, nothgedrungen, diese Suspension festgesetzt hatte, und einer hierzu schicklichen Zeit und einer Abschließung des Friedens entgegenharrte, welche dann dem Concilium Würde und zahlreichen Besuch, der Christenheit aber gewisseres Heil verschaffen würde: ward es um die christlichen Angelegenheiten täglich schlimmer; die Ungarer riefen, nach dem Tode ihres Königs, die Türken zu Hülfe, weil König Ferdinand Krieg gegen sie rüstete; die Belgier waren zum Theil zum Abfall vom Kaiser aufgereizt; und um diesen Abfall zu dämpfen, reiste der Kaiser, freundlichst gesinnt und völlig mit dem allerchristlichsten König einverstanden, zum großen Beweise ihres gegenseitigen Wohlwollens, durch Frankreich nach Belgien, und von dort nach Deutschland zurückgekehrt, veranstaltete er Zusammenkünfte der Fürsten und Städte Deutschlands, um, wie er sagte, Eintracht zu erwirken. Da aber die Friedenshoffnung bald verschwand, und auch diese Art, in politischen Zusammenkünften die Eintracht zu erzielen und zu bewirken, selbst vielmehr geeignet schien, noch größere Zwietracht anzufachen, so wurde der Papst bewogen, sich wieder zu dem vorigen Mittel eines allgemeinen Conciliums zu wenden, und trug dasselbe durch seine Gesandte, der heiligen Römischen Kirche Kardinäle, dem Kaiser selbst an, und betrieb es endlich auch und vorzüglich in der Regensburger Zusammenkunft; indem daselbst Caspar Contarenius, Cardinal zu St. Praxedis, mit großer Gelehrsamkeit und Unbescholtenheit, die Stelle des päpstlichen Gesandten vertrat. Denn nachdem, was man schon vorher fürchtete, dem Beschlusse jener Zusammenkunft gemäß, die Bitte gestellt war, daß der Papst einige Artikel der von der Kirche abweichenden Lehre so lange als zu dulden erklären möchte, bis ein ökumenisches Concilium sie untersucht und entschieden habe; und dies zu erklären weder die christliche und katholische Wahrheit, noch des apostolischen Stuhles Würde erlaubte, so gebot derselbe vielmehr öffentlich vorzuschlagen, daß sobald als möglich das Concilium gehalten werde. Wir waren aber auch nie anderer Meinung und Willens, schreibt Papst Paul III. hievon, als daß mit der nächsten Zeit ein allgemeines Concilium versammelt werden sollte; zumal Wir hofften, daß von ihm, sowohl der Friede für das christliche Volk,

als die Reinheit der christlichen Religion wieder hergestellt werden könne; wollten dasselbige jedoch mit guter Geneigtheit, und mit dem Willen der christlichen Fürsten halten. Während wir diesem Willen entgegen harrten, während Wir auf die verborgene Zeit, auf die Zeit deines Wohlgefallens, o Gott! achteten, wurden Wir endlich zu schließen gedrungen, es sey Gott jede Zeit wohlgefällig, in welcher über heilige und die christliche Frömmigkeit bedrohende Dinge berathschlagt werde. Deswegen, da Wir, zwar mit dem größten Schmerz Unserer Seele, sahen, daß die christlichen Angelegenheiten sich täglich mehr ins Schlimmere wendeten, beschloßen Wir weiter keines Fürsten Zustimmung, sondern allein den Willen Gottes des Allmächtigen und den Nutzen der Christenheit zu berücksichtigen. Da Wir also Vinzenza nicht mehr hatten, und in unserer Auswahl eines neuen Ortes zur Haltung des Conciliums sowohl für das sämmtliche Christenheil, als auch gegen die Unbequemlichkeiten der deutschen Nation Rath zu haben wünschten, so sahen Wir, daß unter mehreren vorgeschlagenen Orten die Stadt Trient verlangt wurde, und obwohl Wir glaubten, daß im diesseitigen Italien Alles bequemer verhandelt werden könnte, fügten Wir doch mit väterlicher Liebe Unsern Willen dem Begehren. Wir erwählten also die Stadt Trient, auf daß, in eben dieser Stadt, (den 1. Tag) des Novembers ein allgültiges Concilium gehalten werde; diesen Ort dazu für geeignet haltend, daß die Bischöfe und Prälaten dahin, und zwar aus Deutschland und den ihm angrenzenden Ländern sehr leicht, aus Frankreich, Spanien und den übrigen entfernten Provinzen nicht schwer zusammen kommen könnten. Den Zeitpunkt des Conciliums aber berücksichtigte man so, daß Raum genug war, sowohl diesen Beschluß den christlichen Nationen öffentlich kund zu thun, als, um allen Prälaten es möglich zu machen, dahin zu kommen. Und weil geschrieben steht Psalm 35, v. 1: „Uebergib deine Sache dem Herrn und hoffe auf Ihn, und er wird sie schlichten,“ so beschloßen Wir, mehr auf Gottes Gnade und Barmherzigkeit zu bauen, als unserer Schwäche zu misstrauen. Denn oft geschieht es beim Beginnen guter Werke, daß das, was die menschlichen Rathschläge nicht vermögen, die Kraft Gottes vollbringt. Also

auf eben dieses Gottes, des allmächtigen Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes Ansehen, vertrauend und gestützt, sagen Wir an, verkünden, berufen, verordnen und beschließen, daß in der Stadt Trient, auf die nächsten Kalenden (den 1. Tag) des Novembers des gegenwärtigen Jahres nach der Menschwerdung des Herrn 1542, ein heiliges, allgütiges und allgemeines Concilium angehoben, fortgesetzt und mit dem Beistande eben desselben Herrn zu dessen eigener Verherrlichung und Lobe, und zum Heile des ganzen christlichen Volkes beendigt und vollendet werden soll, wozu Wir aus allen Gegenden, sowohl Unsere ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen, Erzbischöfe und die geliebten Söhne, die Aebte, als jegliche Andere, denen vermöge des Rechts oder eines Privilegiums die Vollmacht zusteht, in allgemeinen Concilien Sitz und Stimme zu haben, auffordern, ermahnen und erinnern, und nichts desto weniger, vermöge des Eides, den sie Uns, und diesem heiligen Stuhle geleistet haben, und Kraft heiligen Gehorsames, und unter den andern Strafen, die nach Recht oder Uebung bei allgemeinen Concilien gegen nicht Erscheinende verhängt und vorgetragen zu werden pflegen, gebieten und befehlen, daß sie selbst — falls sie nicht etwa durch ein gerechtes Hinderniß abgehalten sind, worüber sie jedoch sich auszuweisen angehalten werden — oder doch gewiß durch ihre rechtmäßigen Sachwalter und Nuntien diesem heiligen Concilium beiwohnen. Die Obenerwähnten, den Kaiser und den Allerchristlichsten König, so wie auch alle übrigen Könige, Herzoge, Fürsten, deren Gegenwart, wenn irgend jemals, besonders zu dieser Zeit, dem heiligsten Glauben Christi und aller Christen heilsam seyn wird, bitten und beschwören Wir, bei der innigen Barmherzigkeit Gottes und Unsers Herrn Jesu Christi, dessen Glaube, Wahrheit und Religion jetzt von Innen und Außen heftig bestritten wird, daß sie, wenn sie die Christenheit gerettet wissen wollen, und sich Gott für Seine größten Wohlthaten verbunden und verpflichtet erkennen, dieses Gottes eigene Sache und Angelegenheit nicht verlassen; sondern selber zur Feier des heiligen Conciliums kommen wollen; indem da ihre Frömmigkeit und christliche Tugend der gemeinsamen Wohlfahrt und ihrem eigenen und der Uebrigen zeitlichen und ewigen Heile sehr zuträglich seyn wird. Falls sie aber, was Wir nicht wünschen, nicht selbst dahin kommen können, so wollen sie wenigstens

angesehene Männer mit Vollmacht, als Gesandte, hinsenden, welche jegliche die Person ihres Fürsten in dem Concilium mit Weisheit und Würde vertreten können. Vor Allem aber wollen sie, was ihnen sehr leicht ist, dafür sorgen, daß die Bischöfe und Prälaten aus ihren Reichen und Provinzen ohne Verzögerung und Weile zum Concilium abreisen; was Gott billig ganz besonders von den Prälaten und Fürsten Deutschlands fordert, auf daß sie, weil vorzüglich wegen ihnen und auf ihr Begehren das Concilium überhaupt, und in der von Ihnen verlangten Stadt angesagt wurde, sich nicht weigern, dasselbe durch die Gegenwart ihrer Aller zu feiern und zu zieren, damit um so besser und leichter in dem besagten, heiligen, allgütigen Concilium, während Gott unsern Berathungen vorsehet und unsere Gemüther mit dem Lichte Seiner Weisheit und Wahrheit erleuchtet, dasjenige gethan, und mit zusammenstimmender Liebe Aller berathen, verhandelt, vollführt, und bald und bestmöglich zum gewünschten Ziele gebracht werden könne, was zur Reinheit und Wahrheit der christlichen Religion, was zur Herstellung der guten und zur Verbesserung der bösen Sitten, und was zum Frieden, zur Einigung und Eintracht der Christen unter einander, sowohl der Fürsten als der Völker, gehöret.

Ueber die Bedeutung der ökumenischen Kirchen-Concilien spricht der Canon 1. Dist. 15 Decreti Gratiani. Quo tempore coeperint Canones generalium Conciliorum.

Die allgemeinen Kirchenversammlungen der Christenheit sind (nach dem ersten Kirchen-Concilium von Jerusalem Apostel-Gesch. Kap. 15, B. 28) vorzüglich durch die Advocatia des Kaisers Constantinus zur Ausführung gekommen. Denn vor demselben waren die Verfolgungen der Christen sehr groß, und die Fürsten gaben keineswegs Erlaubniß, die Völker in dem Christenthume zu unterrichten. Daher wurde die Christenheit durch verschiedene Irrlehren zerspalten, indem die Bischöfe nicht Erlaubniß hatten, sich in einem Concilium zu versammeln, als bis zur Zeit des genannten Kaisers. Denn dieser gab den christlichen Bekennern freie Erlaubniß, Kirchenversammlungen zu halten. Unter ihm kamen die heiligen Väter in dem allgemeinen Kirchen-Concilium von Nicäa aus der ganzen Welt zusammen und stellten, nach

dem evangelischen und apostolischen Glauben, das zweite Glaubens-Symbolum nächst dem apostolischen Glaubensbekenntnisse auf.

Unter den allgemeinen Kirchenversammlungen sind die vier bekannften ehrwürdigen, allgemeinen Synoden, welche die ganze Glaubenslehre umfassen, gleichsam wie vier Evangelien oder eben so viele Ströme des Paradieses (der Kirche des Sohnes Gottes).

Ebendasselbst die etymologische Bemerkung: (Synodus Synode) aus dem Griechischen, Versammlung, Zusammenkunft; Concilium aus dem Lateinischen, von der römischen Verfassung herstammender Ausdruck. Zur Zeit, wo die Rechtsfachen verhandelt wurden, kamen Alle zusammen und hielten gemeinschaftlichen Rath.

Gratiani Decr. c. 1. Dist. 15.

Concilium a communi intentione dictum, quasi Consilium, consilium quasi considium, d in l literam transeunte: vel Concilium dictum est a communi intentione, eo quod in unum dirigant omnem mentis obtutum. Cilia enim oculorum sunt, unde qui sibimet dissentiunt, non agunt Concilium, quia non consentiunt in unum. Coetus vero conventus est, vel congregatio a coeundo, id est a conveniendo in unum. Hinc etiam Conventus est nuncupatus, eo quod ibi homines conveniunt in unum: sicut a conventu Coetus dicitur, sic et Concilium a Societate multorum in unum. Concilium heißt: Uebereinstimmung, Rath, Richtung der Blicke des Geistes auf Einen Gegenstand, von Cilia oculorum Augen-Wimpern. Daher halten diejenigen nicht ein wahres Concilium, welche nicht übereinstimmen. Coetus aus dem Lateinischen: Cum-Ire bedeutet ebenfalls: Vereinigung. Conventus von cum-venire: Zusammenkunft.

Ebendasselbst can. 1. Dist. 17 Decreti.

Synodum Episcoporum (sc. Generalem) absque hujus Sanctae Sedis Auctoritate (quanquam quosdam Episcopos possitis congregare) non potestis regulariter facere; neque ullum Episcopum, qui hanc appellaverit Apostolicam Sedem, damnare, antequam hinc sententia definitiva procedat. Nam si Saeculares in publicis judiciis libellis utuntur appellatoriis, quanto magis Sacerdotibus haec eadem agere licet, qui super illos sunt, de quibus dictum est: Ego dixi, Dii estis.

Ein allgemeines Kirchen-Concilium der Bischöfe kann regelmäßig nicht berufen werden, als auf das Ansehen des päpstlichen Stuhles. Auch ist es nicht gestattet, einen Bischof zu verurtheilen, welcher den apostolischen Stuhl angerufen hat, bevor das Endurtheil vom Papste ergangen. Denn wenn weltliche Personen in den weltlichen Gerichten ihre Instanzen haben, um wie viel mehr muß solches den Priestern gestattet seyn, welche denen vorgesezt sind, von welchen geschrieben steht: Ich sage, ihr seyd Gott ähnliche Personen.

Mit Recht bemerkt daher van Espen: Da Christus Seiner Kirche den Beistand des heil. Geistes versprochen hat, welcher sie in alle Wahrheit führen soll, so sind die Regeln, Vorschriften und Grundsätze (Regulae), welche sie, durch Denselben Geist der Wahrheit erleuchtet, zur Leitung der Sitten und zur Anordnung des christlichen Lebens ihren Kindern vorgeschrieben hat, nach Aehnlichkeit der heil. Schriften: *canones* genannt worden:

utpote aliquid etiam Divinitatis, ratione illius Spiritus Assistentiae participantes. Quamohrem jam prudens S. S. Patrum Conciliorum Decreta: Statuta Spiritus Sancti, Regulas Spiritu Dei instruente conditas, per Spiritum vere Sanctum ordinatas, Canones Spiritu Dei conditos, ac denique divinos canones dicere haud dubitarunt.

van Espen, Tract. Dist. cit. Canon. P. I. cap. 4. §. 1 d. h. die *canones* haben vermöge jener verheißenen Gegenwart und Einwirkung des heil. Geistes, etwas Göttliches. Daher nahmen schon die älteren Conciliar-Beschlüsse der heil. Väter keinen Anstand, sie zu nennen: Verordnungen des heil. Geistes, Vorschriften, welche nach Anleitung des Geistes Gottes abgefaßt sind, göttliche Gesetze und *canones*.

St. Agobard, Erzbischof, über die Kirchen-Concilien der Christenheit, sagt: *Si secundum Verbum Dominicum, ubi duo vel tres congregati fuerint etc.* Wenn nach dem Worte des Herrn, wo zwei oder drei in Seinem Namen versammelt sind, der Herr selbst in ihrer Mitte ist, um wie viel mehr wird dieses der Fall seyn, wo zwanzig, oder dreißig oder noch viel mehrere versammelt sind? *) nicht nur im Allge-

*) Die Anzahl der kathol. bischöflichen Stühle im Jahre 1858 in der ganzen Welt: Es gibt solcher Stühle in Irland 27, in Frankreich

meinen im Namen des Herrn, sondern überdieß mit einem lebendigen Glauben ausgerüstet, mit himmlischer Weisheit begabt; durch ein thatenreiches Leben ausgezeichnet, durch die Heiligkeit ihres Wandels ehrwürdig.

Derfelbe erleuchtete Prälat fügt hinzu, daß zwar nicht den Aussprüchen aller bischöflichen Synoden gleiches Ansehen beigelegt wurde, wie denen von Nicäa, Chalcedon und den übrigen General-Concilien, welche mit Uebereinstimmung der ganzen christlichen Welt versammelt und angenommen wurden, daß man aber allen rechtmäßigen Concilien (namentlich auch den Provinzial-Synoden der Bischöfe) vollkommenes Vertrauen, Verehrung und schuldige Hochachtung zu widmen habe, indem darinn nothwendige und wichtige kirchliche Gegenstände erörtert und festgestellt werden, worüber sich in den General-Concilien keine Bestimmungen finden, und daß es besser sey dem Ansehen einer Kirchen-Synode, als seinem eigenen Sinne zu folgen; daher nicht ohne Schmerz übersehen werden könne, daß die kanonischen Bestimmungen vieler und heiliger und rechtgläubiger Concilien nicht beobachtet, übergangen und außer Anwendung gelassen würden.

Hierüber, so wie über die Bedeutung der allgemeinen Kirchenversammlungen der Christenheit sprach sich im prophetischen Geiste aus, der große Prälat und Staatsmann, der Cardinal von Lothringen in seinem Namen und im Namen aller Bischöfe auf dem Kirchen-Concilium von Trient am Schlusse desselben, indem er erklärte,

daß er die Beschlüsse desselben noch nicht für hinreichend halte zur vollständigen Heilung der erkrankten kirchlichen Verhältnisse (*non satis esse judicem ad integram aegrotantis Republicae christianae curationem*), und deutete an die künftigen

80, in Spanien 61, in Spanisch-Amerika und den Philippinen 46, in Portugal 46, in den portug. überseeischen Besitzungen 12, in Brasilien 4, im nördlichen Italien 58, in Dostana 21, im Kirchenstaate 68, in Neapel 59, in Sicilien 12, in Sardinien 10, in den öst. Besitzungen außer Italien 64, in Deutschland 25, in Belgien 5, in der Schweiz 5, in Rußland 14, in der europäischen Türkei 19, in der asiatischen Türkei 3, in China 2, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas 12; Stühle in partibus 122; Patriarchen 12; zusammen 788.

Zeiten, wo die Kirche stärkere Heilmittel ertragen könne (graviora medicamenta pati potuerit Ecclesia), wo die unerforschliche Weisheit der göttlichen Weltregierung durch den erwählten Stuhl des heiligen Petrus, vermittelt der Feier allgemeiner Kirchenconcilien der ganzen Christenheit, alle Krankheit von der Kirche verschehend die kirchlichen Verhältnisse in ihren ursprünglichen gesunden Zustand wieder versetzen und vollkommen herstellen werde (oecumenicorum Conciliorum Celebratione morbum ab Ecclesia propulsans, eam suae pristinae restituat sanitati). Nachdem der Cardinal diese so bezeichnenden Worte ausgesprochen hatte, verlangte er ausdrücklich im Namen aller Bischöfe, daß solche in die Acta des Conciliums von Trient durch Notariatsurkunde eingetragen würden (hanc autem mentem meam et sententiam cum omnium Episcoporum nomine in Acta referri volo, et ut id fiat a Notariis peto et postulo).

Mit den Andeutungen des Cardinals von Lothringen, welche der gegenwärtigen Zeit so augenscheinlich zugekommen sind, stimmt überein jener Ausspruch des Conciliums von Trient selbst:

Verum adeo dura difficilisque est praesentium temporum conditio, ut nec statim omnibus, nec commune ubique, quod optaret (Synodus) remedium possit adhiberi. Sess. 25 de Regular. c. 21.

Aber der Zustand der gegenwärtigen Zeiten ist so hart und und schwierig, daß nicht sogleich für Alle, und nicht überall ein allgemeines Hülfsmittel, wie der heilige Kirchenrath wünschte, von ihm angewendet werden kann.

Für einzelne Diöcesen ist zwar dieses große Heilmittel der christlichen Völker auf eine ausgezeichnete Weise in Anwendung gekommen. Hiervon zeugt die Diöcese des heiligen Carolus Borromäus, Erzbischofs von Mailand, welcher erfüllt hat, was er einst erklärte:

Da der Kirchenrath von Trient die Kirchenzucht wiederherzustellen (in usum revocare) befohlen habe, so werde er in dem Erzbisthume Mailand so oft Synoden halten, bis die Kirchengdisciplin daselbst zu ihrer ursprünglichen Reinheit wiedergelangt sey (in primaevam integritatem restituta).

Aber der vorzüglichste Zweck der allgemeinen Kirchenconcilien der Christenheit, die christlichen Völker zur Einheit der Lehre zu führen und die Vereinigung aller christlichen

Religionsverwandten als Eine Heerde unter Einen Hirten zu bewirken, ist noch nicht erreicht, vielmehr im Laufe der drei Jahrhunderte vielfältig gehemmt und erschwert. Der gegenwärtige Zeitpunkt erscheint diesem erhabenen Zwecke günstig, indem die vorzüglichsten Mächte Europa's im Frieden und in einem gegenseitig freundlichen Verhältnisse stehen, die Unterscheidungslehren durch die unzählbare Spaltung der Meinungen und durch die wechselnden philosophischen Systeme eine, im Gegensatz des frühern Protestantismus ganz abweichende Gestalt angenommen haben und der Gegenstand des Hermesianismus in seinem tiefern Zusammenhange mit den auf den meisten Universitäten der Welt herrschenden Philosophemen und wegen seiner Eingriffe in die höheren Grundsätze der spekulativen Theologie und in die patristische Auslegung der Mysterien der heiligen Schriften, insbesondere hinsichtlich der Lehren de operibus Sanctissimae Trinitatis ab intra und ab extra, geeignet ist: zur concilmäßigen Feststellung einiger in früheren ökumenischen Kirchenversammlungen noch nicht ausdrücklich ausgesprochenen theologischen Gegenstände Veranlassung zu geben; wozu auch die noch erwartete feierliche Anerkennung der Immaculata Conceptio und Aufnahme des dritten und vierten Buches Esdras mit der Oratio Manassae in die Sammlung der kanonischen Bücher, desgleichen die Anfertigung einer vollständigen authentischen Schrifterklärung theologischer Lehrbücher und eines besondern Volkskatechismus gehören dürfte.

Bei dem erleichterten Verkehr erscheint die Versammlung von mehr als 1000 Bischöfen aus der ganzen Welt weniger schwierig als vor 300 Jahren, und es würde in dieser Hinsicht auch weniger erheblich seyn, ob ein Ort in Deutschland, wie die Königs-Stadt München, oder in Frankreich oder Italien die erlauchten Väter aufnehme. So dürfte die gütliche Beendigung der Kölnischen Sache nicht zweifelhaft bleiben, so verwickelt sie auch noch ist.

Zur Zeit des hohen Weihnachtsfestes 1837 hat der königl. preuß. Geschäftsträger zu Rom sich vergeblich bemühet, den Cardinal Staatssekretär persönlich zu sprechen, obwohl er sich an mehrere dort wohnende diplomatische Personen von auswärtigen Höfen wandte, um durch deren Vermittlung den Zutritt zu erhalten. Der Minister des heiligen Stuhles hat sich bis

dahin standhaft allen persönlichen und mündlichen Unterredungen mit dem königl. Botschafter entzogen. Nachdem aber derselbe an den heiligen Stuhl selbst ein Anschreiben gerichtet hatte, worin einiges Bedauern darüber ausgedrückt wird, daß die Anrede Sr. Heiligkeit an das Kollegium der Kardinalé zu derselbigen Zeit bekannt gemacht worden sey, wo man eine freundliche Ausgleichung dieser Angelegenheit einzuleiten suche, so hat der Cardinal Staatssekretär im Geiste des heiligen Stuhles, welcher diesen Wunsch lebhaft heget, dem Geschäftsträger Sr. Majestät des Königs von Preußen geantwortet: „er zweifle nicht, daß diese gütliche Ausgleichung werde zu Stande kommen, wenn die gemäßigten Gesinnungen des preussischen Kabinetts, welche fast sprüchwörtlich berühmt seyen, sich in dieser Angelegenheit bestätigten und die Gerechtigkeitsliebe, welche den König befeelt, Denselben bewege, die dem heiligen Stuhle in der Person eines seiner Diener zugefügte tiefe Verwundung (mortificatio) vergessen zu machen: indem derselbe den Erzbischof seiner Heerde zurückgebe und in der Diöcese Köln den frühern Zustand der kirchlichen Verhältnisse wiederherstelle. Nur in dieser Weise könne der heilige Stuhl hoffen, daß die Spannung ein Ende erreiche, welche durch diesen Gegenstand herbeigeführt sey.“

Um wie viel erfreulicher wird es für die ganze Christenheit seyn, wenn diese hier bezeichnete Wiederherstellung der kirchlichen Verhältnisse sich nicht allein auf die Metropole Köln beschränkt, sondern die erwünschte Wiedervereinigung aller christlichen Religionsverwandten umfaßt.

In der That gehört dieser Gegenstand der Erzdiöcese Köln in Verbindung mit der Angelegenheit der gemischten Ehen und des Hermestianismus zu denjenigen, welche das Concilium zu Trient ausdrücklich am Schlusse seiner Sitzungen als diejenigen bezeichnet, die zur Feier eines künftigen allgemeinen Kirchenconciliums der Christenheit wieder könnten Veranlassung geben.

Sessio ultima die 4 December 1563 Decretum. (De decretis Concilii recipiendis et observandis.) In diesem Kirchenbeschlusse wird namentlich bemerkt:

1) daß nur die vorzüglichsten Irrthümer dormaliger Zeiten

(praecipui nostri temporis errores) zur Sprache gekommen wären.

2) Es werden die Fürsten alle (Principes omnes) in dem Herrn aufgefordert, zur Ausführung der Kirchenbeschlüsse mitzuwirken.

Hierauf heißt es:

Quod si in his recipiendis aliqua difficultas oriatur; aut aliqua inciderint, quae declarationem, quod non credit, aut definitionem postulant, praeter alia remedia in hoc Concilio instituta; confidit sancta Synodus, Beatissimum Romanum Pontificem curaturum, ut vel evocatis ex illis praesertim provinciis, unde difficultas orta fuerit, iis, quos eidem negotio tractando viderit expedire, vel etiam Concilii generalis celebratione, si necessarium judicaverit, vel commodiore quacunque ratione ei visum fuerit, provinciarum necessitatibus pro Dei gloria et Ecclesiae tranquillitate consulatur.

Es wird also der Fall als möglich vorausgesetzt:

a) daß in Aufnahme von Bestimmungen des Kirchenconciliums von Trient (in recipiendis Decretis) Schwierigkeit (difficultas) entsteht. Dieses ist namentlich der Fall:

aa) in Ansehung der Ehegesetze aus der 24ten Sitzung, welche bei den gemischten Ehen vielfältig in Anwendung kommen,

bb) der Causae contra Episcopos nach dem Canon, Qualiter et Quando. Sessio 24. cap. 5 de Reformatione;

b) daß Umstände eintreten, welche eine nähere Erklärung der bereits gegebenen Entscheidungen (declarationes) oder neue kirchliche Entscheidungen (definitiones) nöthig machen (postulant). Dieses scheint der Fall zu seyn in Ansehung einiger in dem Hermetianismus enthaltenen oder mit denselben zusammenhängenden Punkte; namentlich hinsichtlich der Lehre de operibus SS. Trinitatis ab intra und ab extra; auch in Ansehung der Grundsätze von Advocatia Regia, Placetum, Majestätsrechte, circa sacra überhaupt: u.;

c) daß die in dem Concilium von Trient enthaltenen und ausgesprochenen Heilmittel (remedia in hoc Concilio instituta) noch ein Mehreres (praeter) zulassen;

d) daß die bedrängte Lage der Kirchenprovinzen es rath (Provinciarum necessitatibus consulatur);

e) daß die Berufung einzelner Individuen aus den bedrängten Kirchenprovinzen zur vollständigen Verhandlung und Erledigung der betreffenden wichtigen Kirchenangelegenheiten und zur Hebung der aufgestoßenen bedeutenden Schwierigkeiten (evocatio ex illis praesertim Provinciis, unde difficultas orta fuerit, iis, quos eidem negotio tractando viderit expedire) nicht hinreicht;

f) daß kein Mittel angemessener erscheint (commodiore quacunque ratione);

g) daß es der römische Stuhl für nothwendig, oder zur Ehre Gottes und zum Frieden der Kirche rathsam erachtet (pro Dei gloria et Ecclesiae tranquillitate).

Diese sieben Gründe rechtfertigen vollkommen:

die Feier eines neuen allgemeinen Kirchen-Conciliums der Christenheit.

(*Concilio Generalis Celebrationem.* Trid. Sess. 25 eodem.)

Oratio pro Unitate Fidei,

pro Exaltatione Universalis Ecclesiae, pro Summo Pontifice, pro Concordia Principum, pro Pace (adhibenda ubicunque a Sancta Sede concessae sunt Indulgentiae plenariae applicabiles pro vivis).

Miserere nostri, Deus omnium et respice in nos, et ostende nobis lucem miserationum Tuarum. Peccavimus et inique egimus, recedentes a Te et deliquimus in omnibus. In animo contrito et in spiritu humilitatis suscipiamur a Te.

Si invenit gratiam in oculis Tuis Sponsa Tua, Ecclesia, quam acquisivisti Sanguine Tuo, redde et dona Ei populum, animas fratrum nostrorum, pro quibus rogamus et obsecramus. Fac juxta mansuetudinem Tuam et secundum multitudinem misericordiae Tuae:

ut cognoscant gentes, quia non est Salus, nisi in Te et enarrent Magnalia Tua: Quoniam Tu solus Sanctus, Tu solus Dominus, Tu solus Altissimus, Jesu Christe: cum Sancto Spiritu in gloria Dei Patris.

Ecce Deus miserator et misericors, bonus. Pastor, qui posuisti animam Tuam pro ovibus Tuis, cognoscens Tuas, respice oves illas, de quibus dixisti ore Tuo bene-

dicto, quod non sint ex hoc Ovili, et illas oporteat Te adducere et vocem Tuam audient et fiet Unum Ovile et Unus Pastor.

Alleva manum Tuam super gentes ab Unitate Fidei alienatas, ut videant in miserationibus Tuis novis et antiquis Potentiam Bonitatis Tuae, quoniam Tu es, Qui venisti in hunc mundum, peccatores salvos facere. Benigne fac Domine in bona voluntate Tua Oves Tuas audire Vocem Tuam, Vocem virtutis, Vocem in magnificentia, et agnosce eas et trahe eas in odorem unguentorum Tuorum, ut sequantur Te, et accipiant vitam aeternam et hauriant salutem a Te et non pereant in aeternum et non rapiat eas quisquam de manu Tua.

Sicut enim in conspectu saeculorum sanctificatus es in Ecclesia Tua, sic in conspectu Ecclesiae magnificaberis in eis, qui redeunt ad Unitatem Ejus. Gramen mali seminis infidelitatis, quantum fructum impietatis generavit! Domine Opus Tuum! in medio annorum vivifica illud. Quoniam tu rogasti ad Patrem coelestem pro eis, qui credituri sunt per verbum servorum Tuorum in Te. Tu Ipse es, Qui venisti, ut ministrares Sacramenta Salutis et dares animam Tuam dilectam et pretiosissimam redemptionem pro multis, ut vocares, Non Plebem Tuam Plebem Tuam et Non Dilectam Dilectam et Non Misericordiam Consecutam, Misericordiam Consecutam. Ut cognoscant Te, sicut et nos cognovimus, quoniam non est Salvator praeter Te, Domine qui es Veritas Via et Vita, et nos credimus et cognovimus, quia Tu es Christus Filius Dei. O Dominator Domine, sed et nos omnes pleni sumus impietate: et ne forte propter nos non impleantur justorum areae, propter peccata inhabitantium Ecclesiam Tuam!? Tu autem non posuisti nos in iram, sed in acquisitionem Salutis per merita Tua, qui mortuus es pro nobis. — Et nunc, Domine Pater noster es Tu, nos vero lutum; et Fictor noster Tu et opera manuum Tuarum omnes nos. Ne irascaris, Domine, satis, et ne ultra memineris iniquitatis nostrae, ecce respice populus Tuus, omnes nos: miserere nobis, qui facis vasa irae vasa misericordiae. Imnova signa! Quot enim casus Sion! Vides quoniam per vastas regiones sancti-

ficatio deserta effecta est et Altaria demolita et Tempia destructa et Psalterium humiliatum et Hymnus continuus, et exultatio in Dominicis et Festis dissoluta et Lumen extinctum et Tabernaculum Novi Testamenti direptum et Sancta contaminata, deserta desolata, et quod omnium majus Signaculum, quoniam resignati sunt multi de gloria sua. Parvuli petierunt Panem angelorum et non est, qui frangat eis! Ubi est Triticum et Vinum! Domus sanctificationis et gloriae, ubi laudaverunt Te patres nostri, factae sunt in exustionem ignis et omnia desiderabilia nostra versa sunt in ruinas! Numquid super his continebis Te, Domine, tacebis, et affliges nos vehementer. Qui regis Israel, intende, Qui sedes super Cherubim, manifestare. Egredeere sicut fortis, quia fortis est, sicut mors dilectio, quasi Vir Pugnator, Qui in Campo Golgotha cecidisti: Potens, ut saluum faceres populum Tuum. Immuta mirabilia et erue eos in mirabilibus Tuis et da gloriam Nomini Tuo Domine, qui salutem humani generis in ligno crucis constituisti, ut unde mors oriebatur, inde vita resurgeret, et Qui in Ligno vincebat, in Ligno quoque vinceretur. Apprehende arma, qui verba vitae aeternae habes, et Scutum inexpugnabile; aequitatem, quia Tu habes potestatem in terra dimittendi peccata. Dic electis Tuis, ut surgant et vadant in Domum Tuam, quae est Ecclesia Dei vivi, Columna et Firmamentum Veritatis.

Tempus faciendi Domine, mitte, rogamus, operarios in Messem Tuam, quia albae sunt jam regiones gentium ad Messem.

Tempus bene placiti Deus! Quoniam si quid petierimus Patrem in Nomine Tuo, dabit ut gaudium sit plenum et credentes exultemus laetitia inenarrabili et glorificata reportantes finem fidei nostrae, salutem animarum.

Exsurge Deus, judica Causam Tuam, quoniam sine intermissione contristamur pro populo multo et valde lugemus propter fratres; per tria saecula tristitia magna est et continuus dolor cordibus propter eos, quorum Adoptio erat filiorum et Gloria et Testamentum et Legislatio.

Deus Virtutum convertere, respice de coelo et vide et visita Vineam istam, et perface eam, quam plantavit

Dextera Tua, et super filium hominis, quem confirmasti Tibi.

Glorifica Manum et Brachium dextrum Tuum, quoniam misereberis, quorum misereris et misericordiam praestabis, quorum misereberis. Sanctifica eos in veritate. Sermo Tuus veritas est, et in Nomine Tuo exultabunt, sicut populi fideles in diebus solemnibus. Tuum Brachium cum potentia! Revelabitur Tuum Brachium in *Mysterio Fidei!*

Festina tempus! Quia unus dies apud Te sicut mille anni et mille anni sicut dies unus. Congrega vocatos Tuos de nationibus et da eis Sermonem Tuum, quia non est absque Te Sermo in lingua nostra!

Congrega omnes Tribus Jacob, Ecclesiam Docentem, in Spiritu Sancto, in Spiritu Veritatis, qui per Eam docet omnem veritatem et quae futura sunt, annuntiat nobis, ut congregentur fructus in vitam aeternam et qui seminant simul gaudeant et qui metunt. Constituisti Legislatorem super populos, Gregorium Tuum, Qui praevaleat amplificare Civitatem sanctam, qui adipiscatur gloriam aeternam in conversatione sacra et ingressum Ecclesiae et Atrii Sancti amplifcet et erit quasi Pater rehabitantibus Jerusalem, Ecclesiam Tuam et Domus Juda, reaggregatis principibus Sacerdotum Veri Agni Immaculati, Coronae fratrum quasi plantationi Cedri in Monte Libano: sic circa Illum stent quasi rami Palmae et omnes secundum ordinem Melchisedech in gloria sua!

Et cognoscent, quia non est Salvator nisi Tu et enarrent omnes, quia Tu es Ostium ovium et cum per Te ingrederint, pasqua invenient et vitam habebunt et abundantius habebunt! Magnalia Tua! Quia Tu es Panis Vitae, qui veniunt ad Te, non esurient, et qui credunt in Te, non sitient unquam. Panis, quem Tu dedisti, Caro Tua est pro Mundi vita. Area et Forcular pasecet eos et Vinum non amplius mentietur eis. Libabunt Tibi Vinum, Sanguinem Tuum pretiosum et placebunt Tibi. Sacrificia eorum non jam quasi panis lugentium, unde qui comedunt Agnum extraneum, contaminantur, Oblatio Tua in manibus electorum coram omni Ecclesia fidelium conversorum et fungentes in ara Excelsi Regis, porrigent manus suas in liba-

tione sancta et libabunt de Sanguine Tuo, quasi Agni immaculuti et omnis populus simul properabit et cadent in faciem suam, flentes super Terram promissionis, adorare et glorificare Te Dominum Deum suum et dare preces et laudes et vota Tibi omnipotenti Deo excelso.

Et haereditabis eos sicut ab initio, Deus pacis, et dabis pacem sempiternam in omni loco, Spiritu sancto misso de coelo, in Quem desiderant Angeli prospicere et dilectio Tua, qua dilexisti nos, in ipsis erit et Tu in ipsis.

Benedic haereditati Tuae et rege eos et extolle eos usque in aeternum. Miserere plebi Tuo, super quam invocatum est nomen tuum, et novissimis quos coaequasti primis vocatis Tuis, quia in hoc vocati sunt, ut Benedictionem haereditate possideant!

Non tardes Domine promissionem Tuam, Qui patienter agis propter nos, nolens aliquos perire, sed omnes ad poenitentiam reverti. In hoc cognovimus Charitatem Tuam, quoniam Tu animam Tuam pro nobis posuisti, et nos debemus pro fratribus animas ponere, et secundum novum Mandatum Tuum, deligere invicem, sicut Tu dilexisti nos.

Miserere Civitati Sanctificationis Tuae, Jerusalem Civitati requiei Tuae.

Averte ab animabus nostris abominationem desolationis, quae dicta est a Daniele Propheta, stantem in loco sancto, ut simus liberi, non quasi velamen habentes malitiae libertatem, sed sicut servi tui, qui credunt in Te, ut habeant vitam aeternam et in iudicium non veniant, sed transeant a morte in vitam.

Reple Sion, Ecclesiam Tuam, inenarrabilibus verbis Tuis et gloria Tua populum Tuum in participatione Corporis Tui et Sanguinis gloriosi.

Et praedicabitur hoc Evangelium Regni in universo orbe, in testimonium omnibus gentibus et tunc veniet Consummatio. Convertatur ad Te multitudo maris, fortitudo gentium veniet Tibi, populus acquisitionis, ut annuntient virtutes Tuas, Qui de tenebris vocas peccatores in admirabile Lumen Tuum.

Suscita praedicationes, quas locuti sunt in nomine Tuo.

Prophetae priores, ut adducantur filii Tui de longe et filiae tuae de latere surgant. Omnes de Sala venient, Aurum et Thus deferentes et laudem Tuam annunciantes! Et Tu diligis eos et mansionem apud eos facies et manifestabis eis Te Ipsum et Pacem dabis eis non quomodo mundus dat, Tu dabis eis.

Propter hoc in doctrinis glorificemus Te, Domine. Eramus enim et nos sicut oves errantes, sed conversi sumus ad Te, Pastorem et Episcopum animarum nostrarum!

Da mercedem, Te Ipsum super omnia Benedictum in Saecula, da mercedem hunc sustinentibus Te, ut prophetae Tui fideles inveniantur, et exaudi orationes servorum Tuorum, ut qui manducant Te, et ipsi vivant propter Te, et manentes in Te, fructum multum ferant, et non refrigescet charitas.

Princeps Pastorum! Sine Te nihil possumus facere. Jube quod vis et fac velle, quod jubes! Dirige nos in viam Justitiae, Qui es in Dextera Dei Patris, deglutiens mortem, ut vitae aeternae haeredes efficeremur, profectus in Coelum, subjectis Tibi Angelis et Potestatibus et Virtutibus et non reliquisti nos orphanos, ut sciant omnes, qui habitant terram, quia Tu es Deus Conspector Saeculorum, Mirabilis Consiliarius, Deus Fortis, Pater futuri Saeculi, Princeps Pacis et fiat Unus Pastor et Unum Ovile.

Pater noster. Ave Maria. Credo. Gloria Patri et Filio et Spiritui Sancto, sicut erat in Principio et nunc et semper et in saecula saeculorum. Amen.

Schlus-Gebet

für die Einheit des Glaubens, für die Erhöhung der Allgemeinen Kirche, für das Oberhaupt derselben, für die Eintracht der christlichen Fürsten, für den Frieden.

(Bei kirchlichen Indulgenzen nach der Beichte und Kommunion.)

Erbarme Dich unser, o Gott, und schaue herab auf uns und zeige uns das Licht Deiner Erbarmungen. Wir haben gesündigt und Uebles gethan, wir sind abgewichen von Dir und

haben in allen Stücken gefehlt. Du nimm uns gnädig wieder auf, indem wir mit einem bußfertigen Herzen und im Geiste der Demüth zu Dir zurückkehren. Wenn wir Gnade gefunden haben vor Dir in Deiner Kirche, welche Du mit Deinem Blute Dir erworben hast, so gib uns zurück und schenke uns das Volk, die Seelen unserer Brüder, für welche wir bitten und flehen.

Handle nach Deiner Milde und nach der Größe Deiner Barmherzigkeit, auf daß die christlichen Völker erkennen, es sey kein Heil, als in Dir, und die Wunder Deiner Liebe verkünden, daß Du allein der Heilige bist, Du allein der Herr, Du allein der Allerhöchste, Jesus Christus mit dem heiligen Geiste in der Herrlichkeit Gottes des Vaters.

Siehe, o Gott, Erbarmen und barmherzig guter Hirt, Der Du Deine Seele gesetzt hast für Deine Schafe, Der Du die Deinigen kennest, schaue herab auf jene Schafe, von welchen Du gesprochen hast mit Deinem eigenen hochgebenedeiten Munde, daß sie nicht sind von dieser Herde, und daß Du sie müßtest herbeiführen und daß sie Deine Stimme hören, und daß Ein Hirt werden wird und Eine Herde. Erhebe Deine Hand über sie, auf daß sie erfahren in der Menge Deiner Erbarmungen die große Gewalt Deiner Liebe und die unbeschreibliche Güte und Milde Deines göttlichen Herzens; denn Du bist es, der gekommen ist in diese Welt, die Sünder selig zu machen.

Verleihe gnädig, o Herr, nach Deinem guten und besten göttlichen Willen, daß Deine Schafe Deine Stimme hören, die Stimme der Kraft, die Stimme Deiner göttlichen Majestät, und erkenne sie als die Deinigen an und ziehe sie fort in dem neuen Wohlgeruche der lieblichen Salbungen Deines Geistes, Deiner Gnade, auf daß sie Dir nachfolgen und das ewige Leben empfangen und das Heil schöpfen in lebendigen Zügen aus Dir und in Ewigkeit niemand sie aus Deiner Hand reiße. Denn so wie Du Heil und Helligung gewirkt hast in Deiner Kirche im Angesichte der Jahrhunderte, so wollest Du im Angesichte Deiner Kirche großes Heil an ihnen wirken, welche eingehen in ihre Einheit! Der Halm des verderblichen Samens des Unglaubens, welche Frucht des Unheils hat er erzeugt!

o Herr! Dein Werk ist die Erlösung des Menschengeschlechtes! In der Mitte der Jahre laß lebendig hervortreten Deinen göttlichen Rathschluß. Denn Du hast zu dem himmlischen Va-

ter gebetet für diejenigen, welche durch das Wort Deiner Diener an Dich glauben würden. Du Selbst bist es, Der gekommen ist, zu dienen und zu spenden die Sacramente des Heiles, und Deine Seele hinzugeben zur Erlösung für Viele, zu rufen, die nicht Dein Volk sind, auf daß sie Dein Volk seyen, die nicht liebenswürdig waren, auf daß sie von Dir geliebt würden, und die keine Barmherzigkeit verdienten, daß sie Barmherzigkeit erlangten, auf daß sie Dich erkennen, wie auch wir Dich erkannt haben; denn es ist kein Seligmacher außer Dir, o Herr, Der Du bist die Wahrheit, der Weg und das Leben, und wir haben geglaubt und erkannt, daß Du bist Christus, der Sohn Gottes.

O Herrscher, Herr; aber auch wir Alle sind voll von Sünde, und ob nicht vielleicht um unsertwillen die Saatselder der Gerechten nicht erfüllt werden, wegen der Ungerechtigkeit derjenigen, welche Deine Kirche bewohnen! Du aber hast uns nicht gesetzt zum Borne, sondern zur Erlangung des Heiles durch Deine Verdienste, Der Du gestorben bist für uns. Und nun, o Herr, unser Erzeuger bist Du, wir aber sind Leim der Erde, und Du bist es, Der uns auf Erde gebildet hat, und Werke Deiner Hände sind wir Alle. Zürne nicht mehr, o Herr, und gedenke nicht ferner unserer Bosheit und Ungerechtigkeit; schau auf uns herab und siehe, wir Alle sind Dein Volk und erbarme Dich unser, Der Du mächtig bist, Gefäße des Bornes in Gefäße der Barmherzigkeit umzuwandeln. o du Heiliger! erneuere die Wunder Deiner Allmacht, Weisheit und Liebe. Ach! wie viele und große Leiden sind über Deine Kirche gekommen! Du siehst, daß durch weite Länder hindurch das Heiligtum verlassen und verödet ist, die Altäre niedergeworfen und die Kirchen zerstört, der heilige Psalmengesang herabgewürdigt und der Chor und Lobgesang verstummt, das Frohlocken an den Sonn- und Feiertagen aufgelöst, das ewige Licht erloschen, der Tabernakel des neuen Bundes verwaiset, und das Allerheiligste entweiht, und, was das allerschlimmste ist: man entsagt selbst freiwillig der Glorie und erhabenen Würdigung der Gemeinschaft Deines Leibes und Blutes, wo die Kinder verlangen nach dem Brode der Engel, und niemand ist, der ihnen Dasselbe breche. Wo ist das Brod und der Wein! Dieses Klage lied ertönt ringsum. Das Haus der Heiligung und der Glorie, wo unsere Väter Dich gelobt haben, ist eine geistige Brandstätte und an

die Stelle Deiner Sacramente, deren Ausspendung die Sehnsucht der Herzen füllet, ist getreten der Verfall des christlichen Lebens. O Herr, willst Du bei allem Diesem Dich Deines Eifers enthalten, dazu schweigen und diese heftige Betrübniß länger über uns verhängen?

Der Du Deine Kirche regierest, schaue auf uns herab, Der Du über dem Cherubim thronest, offenbare dich den Völkern der Erde. Als starker Gott wollest Du hervortreten, denn stark, wie der Tod, ist die Liebe; als allmächtiger Held und Heersführer im Kampfe für Deine Kirche, welche Du auf dem Kampfsplatze Golgotha Dir erworben hast im Helbenkampfe der Liebe, zu erlösen und selig zu machen Dein Volk.

Neue Wunder der Liebe wollest Du wirken und erretten die Deinigen in der erstaunenswürdigen Kraft Deines Armes, Der Du einst Dein Volk aus Egypten errettet hast, und gib, o Herr, Deinem Namen die Ehre, Der Du das Heil des Menschengeschlechtes am Stamme des Kreuzes gewirkt und in des Kreuzes Kraft niedergelegt hast, auf das eben daher, wovon der Tod gekommen war, das Leben aufblühe, und der am Stamme des Paradieses gesiegt hatte, am Stamme des Kreuzes besiegt werde. So wollest Du eben daraus, woher das Unheil gekommen ist, wieder das Heil hervorrufen.

Ergreife Deine Waffen, o Herr, Der Du Worte des ewigen Lebens hast, und den unüberwindlichen Schild Deiner von der Liebe unzertrennlichen Gerechtigkeit; denn Du hast Macht, auf Erden die Sünden zu vergeben. Sage zu Deinen Auserwählten, daß sie aufstehen und eingehen in Dein Haus, welches ist die Kirche des lebendigen Gottes, die Säule und Grundfest der Wahrheit.

Es ist Zeit, zu handeln, o Herr! Sende, wir bitten Dich, Arbeiter in Deine Ernte, denn die weiten Länder der Völker sind schon weiß zur Ernte. Die angenehme Zeit, o Herr, die Zeit Deines Wohlgefallens, ist gekommen; denn, da wir den Vater um Etwas bitten in Deinem Namen, will Er es geben, auf daß die Freude vollkommen sey und wir im Glauben frohlocken mit unaussprechlicher und glorreicher Freude, Antheil habend an dem Ziele des Evangeliums, an der Wirkung des Glaubens, an dem Heile der Seelen.

Erhebe Dich, o Herr, führe Du Selbst Deine Sache, denn

ohne Aufhören sind wir betrübt für die Menge der Seelen des Volkes und trauern und weinen wegen unserer Brüder; durch drei Jahrhunderte ist die Trauer groß und der Schmerz anhaltend in den Herzen wegen derer, für welche ist die Gnade der Kindschaft und der glorreiche Schatz der Sacramente und der neue Bund und das Verständniß der heiligen Schriften. O Gott der Kräfte und der Heerschaaren, wende Dich wieder herzu, schaue herab vom Himmel und siehe und wolle heimsuchen diesen Weinberg, und vollende ihn, welchen Deine Rechte gepflanzt hat.

Zeige, o Herr, Deine Herrlichkeit und Größe in Deinen Erbarmungen, und die allmächtige Kraft Deines Armes in Deiner Liebe, denn Du erbarmest Dich, derer Du Dich erbarmen willst, und Du erzeigst Barmherzigkeit, denen Du Barmherzigkeit erweisen willst. Heilige uns in der Wahrheit, denn Dein Wort ist Wahrheit und wir werden frohlocken in Deinem Namen mit Deinem gläubigen Volke an den Feiertagen der Versöhnung. In Deinem Arme ist allmächtige Stärke und Herrschaft: und die Allmacht Deiner Liebe offenbaret sich in dem Geheimniß des Glaubens.

Beschleunige die erwünschte, die sehnsuchtsvoll erwartete Zeit! Denn ein Tag ist vor Dir wie Tausend Jahre, und tausend Jahre wie ein Tag. Versammle, die Du berufen hast, aus allen Völkern, und gib ihnen Deine Sprache; denn es ist ohne Dich keine Sprache auf unserer Zunge! Versammle alle Stämme Deines Hauses, versammle die im heiligen Geiste lehrende Kirche, im Geiste der Liebe, des Friedens und der Wahrheit, welcher durch sie alle Wahrheit lehret und das Zukünftige verkündet, auf daß eingesammelt werden Früchte zum ewigen Leben, und die da säen, zugleich sich erfreuen und die da ernten.

Stärke mit Deiner Kraft, den Du zum Oberhirten und zum Gesetzgeber verordnet hast über die christlichen Völker, verleihe ihm die Fülle der Weisheit und der Liebe, zu erhöhen und zu erweitern Deine heilige Stadt; Er erlange ewigen Ruhm im heiligen Rathe und eröffne in weiten Räumen die Eingänge Deiner Kirche den Massen der Völker und die geweihten Chöre den neuen priesterlichen Söhnen. Mit dem milden Hirtenstabe vertrete Er Vaterstelle an den heimkehrenden Völkern und umfange die Neugesalbten, Stammführer und Priester des wahren und fleckenlosen Lammes, eine Krone der Brüder,

die Cederbäume auf dem Berge Libanon: so mögen sie um ihn stehen, wie die edlen Palmen und Alle nach der Ordnung Melchisedech's in der Glorie des wahren Priesterthums.

Und Alle laß erkennen, daß kein Heiland ist, als Du, und Alle mögen mit Frohlocken verkünden, daß Du bist die Thüre der Schafe, und daß, die durch Dich eingegangen sind, Weide finden und das Leben haben und die Fülle und überflüssiges Leben! — Das Gedächtniß Deiner Wunder, o Herr! Die Reichthümer Deiner Glorie und Deiner Liebe! Denn Du bist das Brod des Lebens, welche zu Dir kommen, werden nicht hungern und welche an Dich glauben, werden niemals dürsten. Das Brod, welches Du gegeben hast, ist Dein Fleisch für das Leben der Welt! Die Tanne und der Weinstock sind ihre Weide und der Wein wird ihnen nicht lügen. Sie werden Dir opfern Dein kostbares Blut, und Dir gefallen; auf den Altären wird nicht seyn das Trauerbrod, noch ein fremdes Lamm, welches nicht hinwegnimmt die Sünden der Welt. Deine Opfergaben in den Händen Deiner Erwählten vor allen versammelten Schaaren, vor der Kirche der Wiedergeborenen, vor den Gemeinden der Wiedergefundenen, und das heilige Amt verwaltend am Altare des allerhöchsten Königes, erheben sie die Hände zu den erhabenen Geheimnissen und opfern das Blut der immer blühenden Traube des wahren und ewigen Weinstocks. Und alle Anwesenden fallen nieder auf ihre Knieen, und die Völker beugen sich herab auf ihre Antlitz, weinend auf den Boden des Landes der Verheißung, des gelobten Landes Deiner wahren Kirche, anzubeten und zu verherrlichen Dich, den Herrn, ihren Gott und Gebete und Lobgesänge, heilige Vorsätze und Gelübde darzubringen, Dir, dem allmächtigen Gott, dem Allerhöchsten.

Und wir sollen Dein Erbtheil seyn, o Herr, wie es von Ewigkeit Dein Rathschluß gewesen, Gott des Friedens, und Du willst uns Frieden geben, dauerhaften Frieden an allen Orten, herabsendend vom Himmel den heiligen Geist, in welchen die Engel verlangen einzuschauen.

Segne Dein Erbtheil und regiere sie und erhebe sie bis in Ewigkeit! Erbarme Dich Deines Volkes, über welches Dein Name angerufen ist und der Nachgeborenen und Letzten, welche Du den Erstgeborenen und Ältesten gleich gestellt hast; denn Alle,

die berufen sind, sind berufen, als Erbtheil Deinen Segen zu besitzen, gerechtfertigt und verherrlicht zu werden in Dir.

Wolle nicht säumen, o Herr, Deine Verheißung zu erfüllen, Der Du langmüthig und mit großer Geduld verfahrst wegen uns und nicht willst, daß Einige verloren gehen, sondern daß Alle zur Buße zurückkehren. Darin erkennen wir Deine Liebe, daß Du Deine Seele und Dein Leben gesetzt hast für uns, und wir sollen unsere Seelen und unser Leben setzen für die Brüder, und, nach Deinem neuen Gebote, einander lieben, wie Du uns geliebt hast. Erbarme Dich Deines Volkes in Deiner Kirche, der Stadt Deiner heiligen Wunder, der Stadt Deiner erwählten Ruhe und wende ab von unsern Seelen den Gräuel der Verwüstung, wovon Du gesprochen hast durch Daniel, den Propheten, die Verödung, welche drohend den letzten Zeiten bevorsteht, auf daß wir frei seyen, als Kinder der Verheißung, mit der Freiheit, mit welcher Du uns befreit hast, nicht mit der Freiheit als Deckmantel der Bosheit, sondern als Deine Diener, welche an Dich glauben, auf daß wir das ewige Leben haben und in das Gericht nicht kommen, sondern vom Tode zum Leben übergegangen seyen. —

Erfülle, Sion, Deine Kirche mit Deinen unaussprechlichen Worten und mit Deiner Glorie Dein Volk in der Gemeinschaft Deines glorreichen Leibes und Blutes. Darin ist in Wahrheit die Quelle des Heiles, die Quelle des lebendigen Wassers, die Lebensader der Erkenntniß, der Brunnen der Weisheit und der helle Strom der Wissenschaft, der Schlüssel der heiligen Schriften.

Und es wird dieses Evangelium des Reiches gepredigt werden auf der ganzen Welt, zum Zeugniß allen Völkern und dann wird kommen die Auflösung der Dinge. Zu Dir wird bekehret werden die Menge der Meere, die Masse der Völker wird zu Dir kommen, das Volk der Erwählung; alle diese werden Dir sich versammeln, um die Wunder Deiner erstaunlichen Liebe zu erzählen, Der Du aus der Finsterniß berufest die Sünder in Dein wunderbares Licht. Erwecke die Predigten, welche in Deinem Namen gesprochen haben die Diener Deines Hauses in der Fülle des heiligen Geistes, in der Salbung des Geistes und der Kraft, auf daß Du herbeiführest Deine Söhne aus der Ferne und Deine Töchter, welche zur Seite aufstehen. Alle von Saba werden kommen, Gold, Weihrauch und Myrrhen Dir darbringen und Dein ewiges Lob verkünden. Und Du liebest sie, und willst Wohnung

bei ihnen nehmen und Dich Selbst ihnen offenbaren und ihnen Frieden geben, nicht wie die Welt ihn gibt, Du willst ihn geben.

Deswegen in dem Bekenntniß der Lehren des wahren Glaubens wollen wir Dich verherrlichen und preisen, o Herr. Denn es waren auch wir wie irrende Schaaf, nun aber sind wir bekehret zu Dir, dem Oberhirten und Bischof unserer Seelen.

Gib, o Herr, Dich Selbst zum Lohne, Dich Selbst, der Du über Alles hochgebenedeiet bist in Ewigkeit, gib, o Herr, Deinen Dienern, unter Kämpfen, Leiden und Schmerzen, unter Angst, Harren und Seufzen und Weinen, diesen einzigen Lohn, auf daß Deine Diener treu befunden werden, und erhöere die Gebete Deiner Knechte, auf daß, welche Dich genießen, auch selbst für Dich leben, und, in Dir bleibend, viele Früchte bringen, und diese Früchte bleiben und die Liebe nicht erkalte! O göttlicher Hirt der Hirten, ohne Dich können wir nichts vollbringen. Befiehl, was Du willst und lehre vollbringen, was Du befehlst. Leite uns auf den Weg der Gerechtigkeit und des Friedens, Der Du sitzest zur Rechten Gottes des Vaters, Besieger des Todes, auf daß wir Erben des ewigen Lebens würden, emporgestiegen zum Himmel, indem Dir unterworfen sind die Engel und die Fürstenthümer und die Herrschaften, und Du hast uns nicht verwaist lassen wollen, Der Du bei uns bist alle Tage bis an das Ende der Welt; und Alle, welche die Erde bewohnen, mögen erkennen, daß Du bist der Gott und Lenker der Ewigkeiten, wunderbarer Rathgeber, starker Gott, Schöpfer der künftigen Welt, Fürst des Friedens, und es werde: Ein Hirt und Eine Heerde, Amen.

Vater unser. Begrüßet. Ich glaube. Ehre sey dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste, so wie im Anfange, so jetzt und immerdar und zu ewigen Zeiten, Amen.

bei ihnen
Frieden geb
Deßw
bens wollen
es waren a
kehret zu D
Sib, t
über Alles
Dienern, un
Harren und
Deine Dien
ner Knechte
leben, und,
Früchte blei
der Hirten,
was Du wi
uns auf der
sitzest zur R
daß wir Er
Himmel, ind
thümer und
lassen wollen
der Welt; u
daß Du bist
Rathgeber,
Friedens, un
Wate
dem Vater
Anfange, so

und ihnen
ihn geben.
hren Glau
err. Denn
nd wir be
eelen.
st, der Du
rr, Deinen
ater Angst,
t, auf daß
ebete Dei
t für Dich
, und diese
icher Hirt
Befiehl,
hst. Leite
Der Du
odes, auf
iegen zum
e Fürsten
verwaistet
das Ende
erkennen,
nderbarer
Fürst des
e, Amen.
Ehre sey
so wie im
men.



© The Tiffen Company, 2007

TIFFEN® Color Control Patches